



Einladung

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 30.04.2015 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 11. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 11.1. | Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2015 | 13-2/069/2015
Kenntnisnahme |
| 11.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/070/2015
Kenntnisnahme |
| 11.3. | Unterzeichnung der "Charta für eine Welt ohne Gewalt" in Cumiana am 12. April 2015 | V/011/2015
Kenntnisnahme |
| 11.4. | GW/RW BP 410/411 und Bahnhof Bruck
Anfrage von Herrn StR Lehrmann | 66/064/2015
Kenntnisnahme |
| 12. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 13. | Abgabe von Restkarten städtischer Angebote an die Kulturtafel | V/008/2015
Beschluss |
| 14. | Bericht über den Jahresabschluss 2014 der Erlanger Schlachthof GmbH | II/068/2015
Beschluss |
| 15. | Medical Valley Center GmbH;
30. Gesellschafterversammlung | II/072/2015
Beschluss |
| 16. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2016 | 20/005/2015
Beschluss |
| 17. | Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) | 30-R/023/2015
Beschluss |
| 18. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat | 30-R/024/2015
Beschluss |

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 19. | Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Verfügungswohnungen | 30-R/025/2015
Beschluss |
| 20. | Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie Änderung der Gebührensatzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen | 30-R/026/2015
Beschluss |
| 21. | Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen | 30-R/027/2015
Beschluss |
| 22. | Teilnahme am ESF-Förderprogramm "Bildung integriert" | IV/016/2015
Beschluss |
| 23. | Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie e.V. , Hort Engelstraße - hier: Mietkostenbezuschung | 51/033/2015
Beschluss |
| 24. | Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig 33; Bedarfsanerkennung für 98 Kindergarten- und 15 Schulkindbetreuungsplätze im Zuge einer Generalsanierung | 512/011/2015
Beschluss |
| 25. | Kindergarten des Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V. in der Bismarckstraße - hier: Freiwilliger Zuschuss für Brandschutzmaßnahme im Übergangsquartier | 512/013/2015
Beschluss |
| 26. | Sanierung Heinrich-Lades-Halle / Sachstandsbericht und Vorgehen ab 2015 Bedarfsnachweis nach DA-Bau 5.3 | 242/056/2015
Beschluss |
| 27. | Hallenbad West; Vereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken über Baukostenzuschuss und Nutzungsrecht | 40/039/2015
Beschluss |
| 28. | Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Wechsel der Bauherrenschaft auf die ESTW | 242/070/2015
Beschluss |
| 29. | Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen -Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt - hier: Verlängerung der Veränderungssperre | 611/043/2015
Beschluss |
| 30. | Dinglichkeitsantrag der CSU-Fraktion zum StR am 30. April 2015: Brucker Bahnhof | 060/2015/CSU-A/014 |
| 31. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 22. April 2015

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/069/2015

Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht Mai

Fr.,	01.05.		22. Erlanger Rädli Tombolaverlosung um 17:30 Uhr
Fr., - So.,	01. - 21.05.		Aktion „Stadtradeln 2015“
Di.,	05.05.	12:30 Uhr	Verabschiedung des Busses für die DSW-Ausflugsfahrt, Bodelschwingh-Haus
Fr., - So.,	08. - 17.05.		19. Internationales Figurentheaterfestival
Sa.,	16.05.	10:00 Uhr	Eröffnung der Immobilien- und BauTage Erlangen, Heinrich-Lades-Halle
Di.,	19.05.	19:30 Uhr	Vorstellung des Flyers „Dachgeschossausbau“, Ratssaal
Mi.,	20.05.	11:00 Uhr	Eröffnung der Aktion „Mit dem Rad zur Arbeit“, Ort noch nicht bekannt
Do.,	21.05.	13:00 Uhr	Festakt 10 Jahre Metropolregion Nürnberg, Orangerie, anschließend Bergkirchweih
		17:00 Uhr	Eröffnung der 260. Bergkirchweih, Steinbach Keller
Di.,	26.05.	11:00 Uhr	Journalisten-Treffen am Berg, Dinkel's Frankendorf
Mi.,	27.05.	14:00 Uhr	Senioren am Berg, Schächtner's Zelt
Do.,	28.05.	15:00 Uhr	Nacherholungsverein am Berg, Dinkel's Frankendorf
		18:00 Uhr	Wirtschafts- und Medienstammtisch, Tucher Keller

Juni

Fr.,	12.06.	14:00 Uhr	2. Erlanger Fach-Kongress für Sportkardiologie „Heart and Sports 2015“, Ulmenweg 18
So.,	14.06.		Tag der Altstadt
Mo.,	15.06.	20:00 Uhr	Inthronisation der neuen Vogelkönige der Königlich Priv. Hauptschützengesellschaft Erlangen
Di.,	16.06.	19:00 Uhr	Eröffnungsfeier ARENA-Festival, Experimentiertheater, Bismarckstraße
Fr.,	19.06.	19:00 Uhr	Festakt anlässlich 750 Jahre Tennenlohe, Festplatz an der Sebastianstraße
Sa.,	20.06.	10:30 Uhr	Jubiläum 125 Jahre Logenhaus Erlangen
		19:00 Uhr	Benefizkonzert für Flüchtlinge, Heinrich-Lades-Halle
		20:00 Uhr	Sonnwendfeier „40 Jahre Stadtverband Kultur“

Sa. - So.	20. - 21.06.		Festwochenende 750 Jahre Tennenlohe, Festplatz an der Sebastianstraße und weitere Veranstaltungsorte
So.,	21.06.	10:00 Uhr	Festgottesdienst (Donaustraße 8) und anschließende Festversammlung (Bürgertreff Isarstraße 12) anlässlich 50 Jahre Erlöserkirche Erlangen
		19:00 Uhr	Konzert der Camerata Franconia, Heinrich-Lades-Halle
Fr.,	26.06.	09:00 Uhr	Wissenschaftliches Symposium zum Thema „Eine Gefahr für die Selbstverwaltung? Kontrolle und Aufsicht über kommunales Verwaltungshandeln“, FAU Erlangen
	.	19:00 Uhr	Ausstellungseröffnung „Fremde in Franken. Migration und Kulturtransfer“ anlässlich des Tag der Franken, Hugenottenkirche
Sa.,	27.06.	20:00 Uhr	Schlossgartenfest
So.,	28.06.	11:00 Uhr	Preisverleihung der Freimaurerloge „Libanon zu den 3 Cedern“ für humanitäres Engagement, Ort noch nicht bekannt

Juli

Do.,	02.07.	12:00 Uhr	Ehrung der Sammler Müttergenesungswerk, Emil-von-Behring-Gymnasium
So.,	05.07.	09:00 Uhr	Tag der Franken in Erlangen, Hugenottenkirche, Marktplatz, Schlossplatz und evtl. Neustädter Kirchenplatz Festakt zum Tag der Franken, Marktplatz, BR-Bühne
Mo.,	06.07.	10:00 Uhr	Eröffnung der BIG-Fachtagung, Rathaus (näheres noch nicht bekannt)
Di.,	14.07.	19:30 Uhr	Verabschiedung des Stadtbrandinspektors, Feuerwehr Erlangen
Fr.,	24.07.	07:45 Uhr	Siemens Auszubildenden-Sportfest, Komotauer Straße
		15:00 Uhr	Abschlussfeier Fachschule für Techniker, Drausnickstraße 1b
Sa.,	25.07.	09:00 Uhr	1. Tag der Allgemeinmedizin, Ulmenweg 18
So.,	26.07.	11:00 Uhr	Eröffnung Stadtteilstadt Am Anger

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Europa

25.05. - 03.06.	BEST Summer School in Erlangen
-----------------	--------------------------------

Beşiktaş

11. - 12.05.	Antrittsbesuch von Bürgermeister Murat Hazinedar mit Fachdelegation Umwelt in Erlangen
--------------	--

Cumiana

Juli	Friedensfahrt per Rad (Organisator: Manfred Kirscher)
------	---

Rennes

18.05. - 22.05.	Besuch der Landwirtschaftsschule La Lande du Breil aus Rennes (über den Partnerschaftsverein Kalchreuth-La Chapelle), Empfang im Rathaus am 18.05.2015
Mai	Kulturwoche in Rennes mit Erlanger Beitrag (Studiobühne)
02.06. - 06.06.	Filmfestival Courts en Betton in Rennes

San Carlos

12.05.	Runder Tisch in Erlangen, Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
April/Mai	Erlanger Workshop des Projekts von Michael Jordan in Erlangen
18.05. - 29.05.	Ausstellung der Ergebnisse von Mike Jordans Projekt in Erlangen
23.06. - 16.07.	Erster Jugendaustausch Erlangen-San Carlos (in Kooperation mit Nürnberg) in Erlangen
24.06. - 15.07.	Besuch von Frank Ochomogo und Luis Orozco (in Kooperation mit Nürnberg) in Erlangen
13.07. - 17.07.	Projektwoche an der Grundschule Frauenaaurach
Juli	San Carlos Sommerfest (Runder Tisch) in Erlangen

Shenzhen

21.05. - 06.06.	Delegationsbesuch zur Erlanger Bergkirchweih
-----------------	--

Wladimir

01.05. - 15.05.	Austausch Fachkräfte Landwirtschaft in Erlangen
06.05. - 10.05.	Bürgerreise nach Wladimir anlässlich 20 Jahre Erlangen-Haus und 70 Jahre Kriegsende
13.05. - 18.05.	Kunsth Handwerk, Spitzeklöppel-Workshop in Erlangen
19.05. - 04.06.	Behindertenarbeit, Projekt Lichtblick, in Wladimir (Beteiligte: WAB Kosbach, Psychatrie Wladimir)
26.05. - 31.05.	Behindertenarbeit, Projekt Lichtblick, in Wladimir
30.05. - 05.06.	Jugendaustausch BRK Jugend in Wladimir
31.05. - 05.06.	Kulturaustausch Jazz-Trio Jens Magdeburg in Wladimir
04.06. - 14.06.	Kunsth Handwerk Spitzeklöppel-Workshop in Erlangen
05.06. - 13.06.	Bürgerreise nach Wladimir des gVe
06.06. - 12.06.	Kulturaustausch in Wladimir (Tourneeleitung Kammerensemble Wladimir)
10.06. - 15.06.	Stadtplanung / Radwegenetz (Ref. III und Ref. VI) in Wladimir
12.06. - 09.09.	Behindertenarbeit, Projektarbeit Lichtblick in Erlangen (Praktikum bei WAB Kosbach)
14.06. - 18.06.	Fachkontakte (Integrierte Beratungsstelle, Drogenprävention) in Wladimir
25.06. - 01.07.	Kulturaustausch, Schüleraustausch Mädchenchor des CEG in Wladimir
28.06. - 30.06.	Städtepartnerschaftskongress Deutsch-Russisches Forum in Karlsruhe
01.07. - 04.07.	Kulturaustausch (Leiter Knabenchor Wladimir) in Erlangen
10.07. - 13.07.	Veteranentreffen (ehem. Kriegsgefangene in Wladimirer Lagern) in Erlangen
11.07. - 21.07.	Sport austausch Bowling (Bowlingklub Wladimir) in Erlangen
26.07. - 29.08.	Ärzte austausch in Erlangen (Hospitation Strahlenmedizin)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/070/2015

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 30.04.2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
049/2015/CSU-A/011	17.03.2015	Aßmus, Birgitt, Kopper, Gabriele, Schulz-	CSU	Bessere Aufenthaltsqualität für den Rudeltplatz	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
050/2015/CSU-A/012	20.03.2015	Aßmus, Birgitt, Volleth, Jörg, Brandenstein, Sonja	CSU	Antrag zum Bildungsausschuss am 25.03.2015 (zu TOP 7) und zum Stadtrat am 26.03.2015 (zu TOP 15); hier: Schulhallenneubau MTG Erlangen	VI 24 Kirschner	offen
051/2015/ERLI-A/008	22.03.2015	Pöhlmann, Johannes, Salzbrunn, Johannes	Erlanger Linke	Tag gegen Lärm 2015	I 31 Lennemann	offen
052/2015/ERLI-A/009	22.03.2015	Pöhlmann, Johannes, Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag zum StR 26.03.2015: Keine Abschiebung ohne Ankündigung	III Wüstner	erledigt
053/2015/CSU-A/013	24.03.2015	Aßmus, Birgitt, Egelseer-Thurek, Rosemarie,	CSU	Seniorengerechte Parkbänke	III EB77 Redel	offen
054/2015/FWG-A/001	26.03.2015	Wirth-Hücking, Anette, Moll, Gunther	FWG	Planungen der Stadt- Umlandbahn zurückstellen - Kapazität und Kosten des neuen Bussystems (Nahverkehrsplan) und StUb prüfen und in die Verkehrsplanung einbeziehen	VI 61 Willmann-Hohmann	offen
055/2015/SPD-A/012	26.03.2015	Pfister, Barbara, Radue, Sandra, Traub--Eichhorn,	SPD	Ertüchtigung bestehender Verkehrsübungsplätze	IV 40 Bayer	offen
056/2015/FWG-A/002	01.04.2015	Wirth-Hücking, Anette, Moll, Gunther	FWG	Stadtbuslinie 281 - Verbesserung des Angebotes in den Morgenstunden der Wochenenden	III Wüstner	offen
057/2015/ödp-A/004	04.04.2015	Höppel, Frank	ödp	Bauvorhaben Sperlingstraße 32	VI 63 Albrecht	offen
058/2015/ödp-A/005	04.04.2015	Höppel, Frank	ödp	Carsharing fördern	VI 61 Willmann-Hohmann	offen

8/123

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
059/2015/-inter/005	15.04.2015	Pfister, Barbara, Kittel, Lars, Winkler, Wolfgang	SPD	Antrag zum Ältestenrat; Bürgerbeteiligung in Erlangen stärken: Einführung von Stadtteilbeiräten	13 Lerche	offen
060/2015/CSU-A/014	21.04.2015	Aßmus, Birgitt, Lehmann, Christian	CSU	Dinglichkeitsantrag zum StR am 30. April 2015: Brucker Bahnhof	III 32 Janousek	offen
061/2015/SPD-A/013	21.04.2015	Pfister Barbara, Lanig Ursula, Traub-Eichhorn	SPD	Antrag zum UVPA: ÖPNV für Dechsendorf	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:
Preuß, Elisabeth

Vorlagennummer:
V/011/2015

Unterzeichnung der "Charta für eine Welt ohne Gewalt" in Cumiana am 12. April 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Sachbericht

Anlässlich des Gedenkens des Massakers in Cumiana vom 3. April 1944 lud Bürgermeister Paolo Poggio alle anwesenden Bürgermeister ein, die „Charta für eine Welt ohne Gewalt“ zu unterzeichnen.

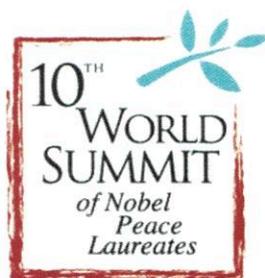
Der internationale „Gipfel der Friedensnobelpreisträger“ hat diese Charta entworfen. Seitdem haben viele Persönlichkeiten und Organisationen unterzeichnet.

Da normalerweise vor der Unterzeichnung solcher Dokumente das Votum des Stadtrates eingeholt wird, dies in diesem Fall aber nicht möglich war, soll die Unterzeichnung zumindest nachträglich zur Kenntnis genommen werden.

Anlage: Charta für eine Welt ohne Gewalt

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



CHARTA FÜR EINE WELT OHNE GEWALT

Gewalt ist ein verhütbares Leiden.

Kein Staat oder Individuum kann in einer unsicheren Welt sicher sein. Die Werte der Gewaltlosigkeit in Absicht, Gedanken und Handeln sind von einer Möglichkeit zu einer Notwendigkeit geworden. Diese Werte werden in ihrer Anwendung zwischen Staaten, Gruppen und Individuen ausgedrückt.

Wir sind davon überzeugt, dass die Beachtung der Werte der Gewaltlosigkeit den Beginn einer friedlicheren, zivilisierteren Weltordnung einleiten wird, in der eine wirkungsvollere und gerechtere Regierungsweise Wirklichkeit werden kann, welche die Menschenwürde und die Heiligkeit des Lebens achtet.

Unsere Kulturen, unsere Geschichten und unsere persönlichen Leben sind miteinander verbunden und unsere Handlungsweisen sind abhängig voneinander. Besonders heutzutage glauben wir, wie niemals zuvor, dass eine Wahrheit vor uns liegt: Unser Schicksal ist ein gemeinsames Schicksal. Dieses Schicksal wird von unseren heutigen Absichten, Entscheidungen und Taten bestimmt werden.

Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass die Schaffung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zwar ein schwieriger und langwieriger Prozess sein wird, zugleich jedoch notwendig und nobel ist. Die Bekräftigung der Werte, die in dieser Charta enthalten sind, ist ein lebensnotwendiger Schritt, um das Überleben und die Entwicklung der Menschheit zu sichern und eine gewaltlose Welt zu schaffen.

Wir, die mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Personen und Organisationen,

erneut unser Bekenntnis zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte *bekräftigend*;

angetrieben von der dringenden Notwendigkeit, die Ausbreitung von Gewalt auf allen gesellschaftlichen Ebenen und insbesondere Bedrohungen globalen Maßstabs zu beenden, welche die gesamte Existenz der Menschheit gefährden;

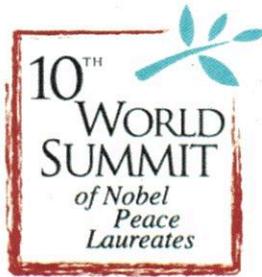
Bekräftigend, dass Gedanken- und Redefreiheit die Basis von Demokratie und Kreativität sind;

begreifend, dass sich Gewalt auf mannigfaltige Art zeigt, sei es in bewaffneten Konflikten, militärischer Besetzung, Armut, wirtschaftlicher Ausbeutung, Zerstörung der Umwelt, Korruption als auch in Vorurteilen auf Grund von Rasse, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung;

PERMANENT SECRETARIAT OF NOBEL PEACE LAUREATES SUMMITS

info@nobelforpeace-summits.org www.nobelforpeace-summits.org

Ph- +39 06 69924419 - +39 3929717840



erkennend, dass die Verherrlichung von Gewalt, wie sie in der kommerziellen Unterhaltungsindustrie Ausdruck findet, dazu führen kann, dass Gewalt als ein normaler und akzeptabler Umstand angesehen wird;

in dem Wissen, dass diejenigen, die durch Gewalt am stärksten geschädigt werden, die Schwächsten und Ungeschützten sind;

erinnernd an die Erkenntnis, dass Frieden nicht nur die Abwesenheit von Gewalt, sondern die Anwesenheit von Gerechtigkeit und des Wohlergehens der Menschen bedeutet;

erkennend, dass das Versagen von Staaten, ethnischer, kultureller und religiöser Vielfalt angemessenen Raum zu geben, oft die Wurzel von Gewalt in der Welt ist;

erkennend, die dringende Notwendigkeit, einen alternativen Ansatz zur kollektiven Sicherheit zu entwickeln, welcher auf einem System basiert, in dem weder ein Land noch eine Gruppe von Ländern für die eigene Sicherheit auf nukleare Waffen angewiesen ist;

In dem Bewusstsein, dass in der Welt die Notwendigkeit effektiver, globaler Mechanismen und Herangehensweisen für gewaltfreie Konfliktprävention und Beschlüsse besteht und dass diese am erfolgreichsten sind, wenn sie zum frühest möglichen Zeitpunkt einsetzen;

bekräftigend, dass mit Macht ausgestattete Menschen die größte Verantwortung tragen, Gewalt zu beenden, wo immer sie ausgeübt wird, und Gewalt vorzubeugen, wann immer es möglich ist;

betonend, dass die Werte der Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen der Gesellschaft siegen müssen, ebenso wie in den Beziehungen zwischen Staaten und Völkern.

Ersuchen die Weltgemeinschaft, die folgenden Grundsätze voranzutreiben:

Erstens: In einer Welt globaler Abhängigkeit kann die Vermeidung und Beendigung von bewaffneten Konflikten zwischen Staaten und innerhalb von Staaten die gemeinsame Anstrengung der internationalen Gemeinschaft erfordern. Die Sicherheit einzelner Staaten kann am besten durch das Vorrantreiben einer globalen menschlichen Sicherheit erreicht werden. Dies setzt die Stärkung der Umsetzungsfähigkeit des UN Systems sowie regionaler Partnerorganisationen voraus.

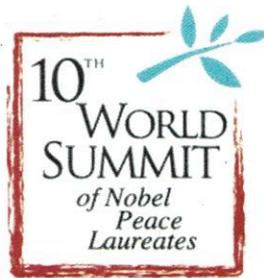
Zweitens: Um eine gewaltfreie Welt zu schaffen, müssen Staaten die Rechtsstaatlichkeit achten und rechtliche Verpflichtungen zu jeder Zeit anerkennen.

Drittens: Es ist von grundlegender Wichtigkeit, ohne weitere Verzögerungen zu einer allumfassenden und nachprüfaren Beseitigung von nuklearen und anderen Massenvernichtungswaffen voranzuschreiten. Staaten, die im Besitz solcher Waffen sind,

PERMANENT SECRETARIAT OF NOBEL PEACE LAUREATES SUMMITS

info@nobelforpeace-summits.org www.nobelforpeace-summits.org

Ph- +39 06 69924419 - +39 3929717840



müssen konkrete Schritte hin zur Abrüstung unternehmen und auf ein Sicherheitssystem zu, das sich nicht auf nukleare Abschreckung verlässt. Gleichzeitig müssen Staaten ihre Bemühungen, das nukleare Nichtverbreitungsregime zu stärken, aufrechterhalten, indem sie Maßnahmen wie die Stärkung multilateraler Abkommen, den Schutz nuklearen Materials und das Beschleunigen der Abrüstung ergreifen.

Viertens: Um zur Verringerung der Gewalt in der Gesellschaft beizutragen, muss die Produktion und der Verkauf von Handfeuer- und leichten Waffen eingeschränkt werden und auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene streng kontrolliert werden. Zusätzlich sollten internationale Abrüstungsvereinbarungen wie der Landminenvertrag von 1997 weltweit und lückenlos umgesetzt und Unterstützung für neue Anstrengungen gegeben werden, die auf die vollständige Abschaffung von durch die Opfer selbst ausgelöst sowie unterschiedslos tötenden Waffen abzielen, wie beispielsweise Streumunition. Ein globales und effektives Waffenhandelsabkommen muss geschlossen werden.

Fünftens: Terrorismus kann nie gerechtfertigt sein, da Gewalt Gegengewalt erzeugt und keine Terrorhandlung gegen die Zivilbevölkerung eines Landes aus irgendeinem Grund heraus legitimiert werden kann. Der Kampf gegen den Terrorismus kann jedoch niemals die Verletzung von Menschenrechten, internationalem Kriegsrecht, ziviler Normen und demokratischer Rechte rechtfertigen.

Sechstens: Das Beenden von häuslicher und familiärer Gewalt erfordert bedingungslose Achtung von Gleichberechtigung, Freiheit, Würde und der Rechte von Frauen, Männern und

Kindern, von Seiten aller Einzelpersonen und aller staatlichen, religiösen und zivilgesellschaftlichen Institutionen. Diese Schutzmaßnahmen müssen in Gesetze und Abkommen auf lokaler und internationaler Ebene eingebettet sein.

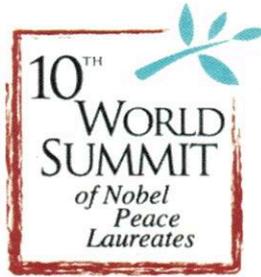
Siebtens: Jeder einzelne Mensch und jeder Staat trägt dafür Verantwortung, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die unsere gemeinsame Zukunft und unser wertvollstes Geschenk sind, zu verhindern. Jeder hat ein Recht auf hochwertige Bildung, effektive medizinische Grundversorgung, persönliche Sicherheit, sozialen Schutz, umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie eine fördernde Umwelt, die Gewaltlosigkeit als Lebensweise bekräftigt. Friedenserziehung, Förderung von Gewaltfreiheit und das Hervorheben der angeborenen menschlichen Eigenschaft des Mitgefühls muss ein grundlegender Bestandteil der Curricula auf allen Ebenen der Bildungsinstitutionen werden.

Achtens: Konflikte zu verhindern, die aus der Erschöpfung natürlicher Ressourcen entstehen, insbesondere den Quellen von Energie und Wasser, verpflichtet Staaten zur Bejahung und Sicherung des Umweltschutzes durch die Schaffung geltender

PERMANENT SECRETARIAT OF NOBEL PEACE LAUREATES SUMMITS

info@nobelforpeace-summits.org www.nobelforpeace-summits.org

Ph- +39 06 69924419 - +39 3929717840



Mechanismen und Standards, und dazu, Menschen zu ermutigen, ihren Konsum auf der Basis der zur Verfügung stehenden Ressourcen und realen menschlichen Bedürfnisse anzupassen.

Neuntens: Wir ersuchen die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedsstaaten, die Anerkennung ethnischer, kultureller und religiöser Vielfalt zu fördern. Die goldene Regel einer gewaltlosen Welt lautet: Behandle andere so, wie Du selbst behandelt werden willst.

Zehntens: Die wesentlichen politischen Mittel, für das Entstehen einer gewaltlosen Welt, sind funktionierende demokratische Strukturen und auf Würde, Wissen und Verständnis basierende Dialoge, geleitet von der Wahrung eines gerechten Ausgleiches der Interessen der betroffenen Parteien und, wenn es angemessen ist, auch Belange einbeziehend, die die ganze Menschheit und die natürliche Umwelt betreffen.

Elfens: Alle Staaten und Institutionen müssen Bemühungen, die eine faire Verteilung von wirtschaftlichen Ressourcen ermöglichen und grobe Ungleichheiten beseitigen möchten, unterstützen, da letztere einen fruchtbaren Boden für Gewalt bieten. Die Ungleichheit der Lebensbedingungen führt unausweichlich zu Ungleichheit der Chancen und in vielen Fällen zu Hoffnungslosigkeit.

Zwölftens: Da alle Regierungen den Bedürfnissen ihrer Völker dienen müssen und nicht umgekehrt, muss die Zivilgesellschaft einschließlich Menschenrechts-, Friedens- und Umweltaktivisten, als essentielles Element für den Aufbau einer gewaltlosen Gesellschaft anerkannt und geschützt werden. Es sollten Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere die Beteiligung von Frauen, ermöglicht und diese ermutigt, sich an politischen Prozessen auf globaler, regionaler, staatlicher und lokaler Ebene zu beteiligen.

Dreizehtens: Zur Umsetzung der Prinzipien dieser Charta rufen wir alle auf, gemeinsam auf eine gerechte und von Gewalt und Mord freie Welt hinzuarbeiten, in der jeder das Recht hat nicht getötet zu werden und jeder die Verantwortung hat nicht zu töten.

Um gegen alle Arten der Gewalt anzugehen, ermuntern wir zu wissenschaftlichen Forschungen in den Bereichen der menschlichen Interaktion und des Dialogs und laden die akademischen, wissenschaftlichen und religiösen Gemeinschaften dazu ein, uns bei dem Übergang in eine gewaltlose und nicht tötende Gesellschaften zu unterstützen.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/66

Verantwortliche/r:
Tiefbauamt

Vorlagennummer:
66/064/2015

GW/RW BP 410/411 und Bahnhof Bruck Anfrage von Herrn StR Lehrmann

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Stadtrat	30.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	
----------	------------	---	---------------	--

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Die Anfrage von Herrn StR Lehrmann gilt hiermit als bearbeitet.

II. Sachbericht

Gem. PV aus der 2. Sitzung des Stadtrates wurden von Hr. StR Lehrmann bei Punkt 1 Fragen zu folgenden Punkten gestellt:

- Bau des GW/RW zwischen den Baugebieten BP 401 und 411
- Eröffnung Unterführung Bahnhof Bruck
- Schaffung von Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Bruck

Hierzu können seitens der Verwaltung folgende Auskünfte gegeben werden:

1. GW/RW BP 410/411

Mit Beschluss des BWA vom 17.03.2015 wurde der II. Bauabschnitt der Vorerschließung für das BP 411 vergeben. Bestandteil dieser Vergabe war auch der Bau der west-/östlichen GW/RW-Verbindung vom BP 410 ins BP 411 (s. Anlage 1 – rot dargestellter Weg) vorerst nur in Schotterbauweise (Vorerschließung).

Da bislang keine Wegeverbindung vom BP 410 zum Rudeltplatz besteht, wird hierfür zusätzlich ein provisorischer geschotterter Weg hergestellt, der dann bis Juli 2015 bis zum Bau des noch fehlenden GW-Teilstücks an der Mönaustraße aufrecht erhalten bleibt.

Der restliche in nord-/südlicher Richtung geplante GW/RW zwischen den beiden Baugebieten (s. Anlage 1 – blau dargestellter Weg) wird erst nach weitgehendem Fortschritt der Hochbautätigkeiten voraussichtlich in 2016 hergestellt, da er ansonsten als Schleichweg oder Ausweichstrecke von Bau- und Lieferfahrzeugen missbraucht und demzufolge beschädigt werden würde.

2. Unterführung Bahnhof Bruck

Die Fuß- und Radwegunterführung Bahnhof Bruck wird mit Ausnahme der westlichen Rampe derzeit durch die DB ProjektBau realisiert und soll lt. Auskunft der DB ProjektBau bis Dezember 2015 fertiggestellt werden. Die westliche Rampe wird durch die Stadt Erlangen in der Zeit von Mai 2015 bis November 2015 baulich umgesetzt. Die anschließenden östlichen Verbindungswege zur Daimlerstraße werden bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht hergestellt sein, da diese Flächen für weitere Ausbauarbeiten der DB ProjektBau genutzt werden müssen.

3. Fahrradabstellanlagen am Bahnhof Bruck

In Bereich des Brucker Bahnhofs sind sowohl östlich wie auch westlich der Bahngleise entsprechende Einrichtungen nach Abschluss der Bauarbeiten zur neuen Eisenbahnüberführung vorgesehen. So sind hier derzeit insgesamt ca. 210 Fahrradstellplätze geplant, aufge-

teilt auf die beiden Abstellanlagen östlich und westlich der Bahngleise (s. Anlage 2)

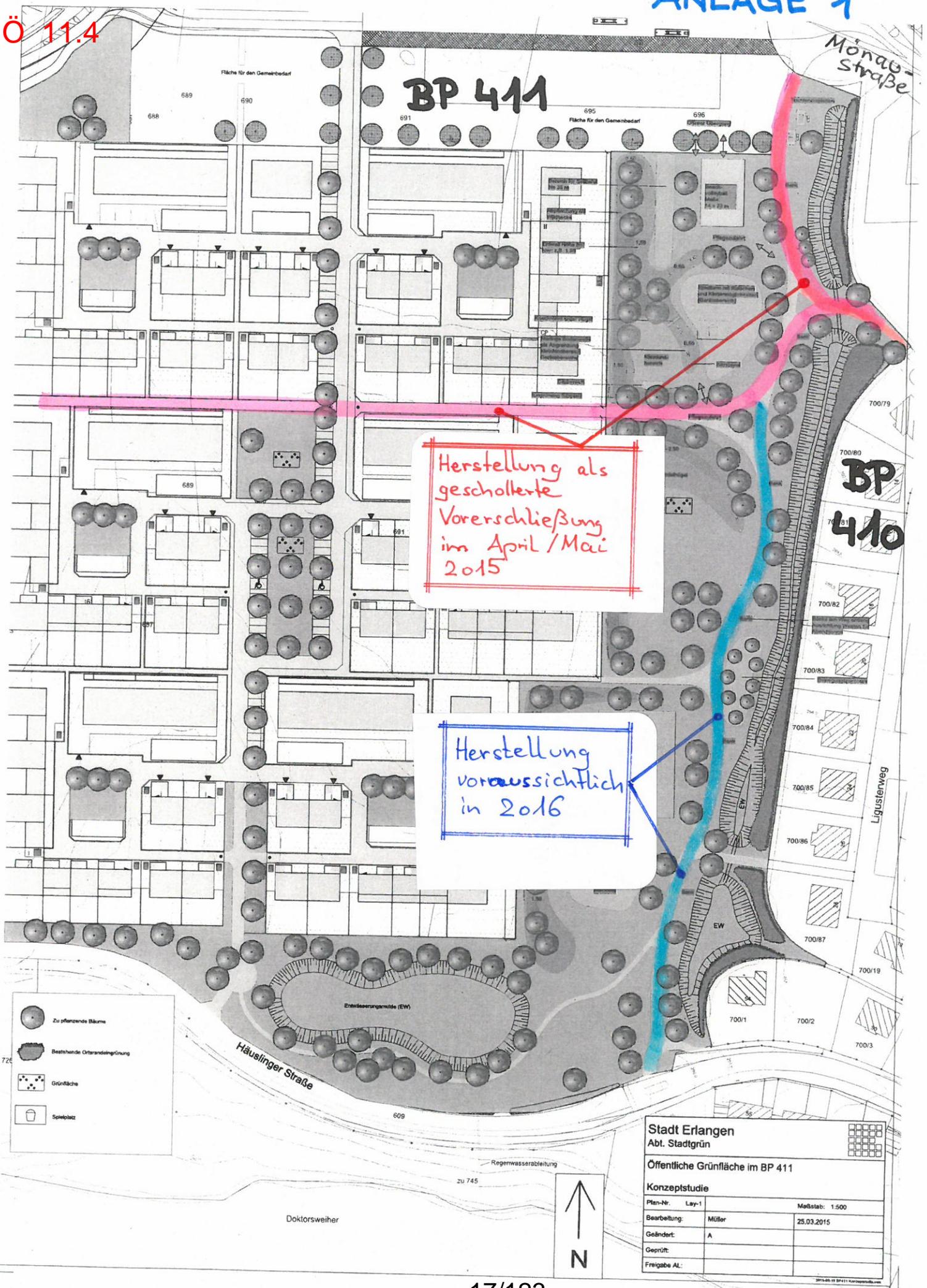
Anlagen: Übersichtsplan BP 411 (Anlage 1)
 Auszug aus BP 339 – 1. Deckblatt (Anlage 2)
 PV aus der 2. Sitzung des Stadtrates vom 26.02.2015 (Anlage 3)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

ANLAGE 1

Ö 11.4

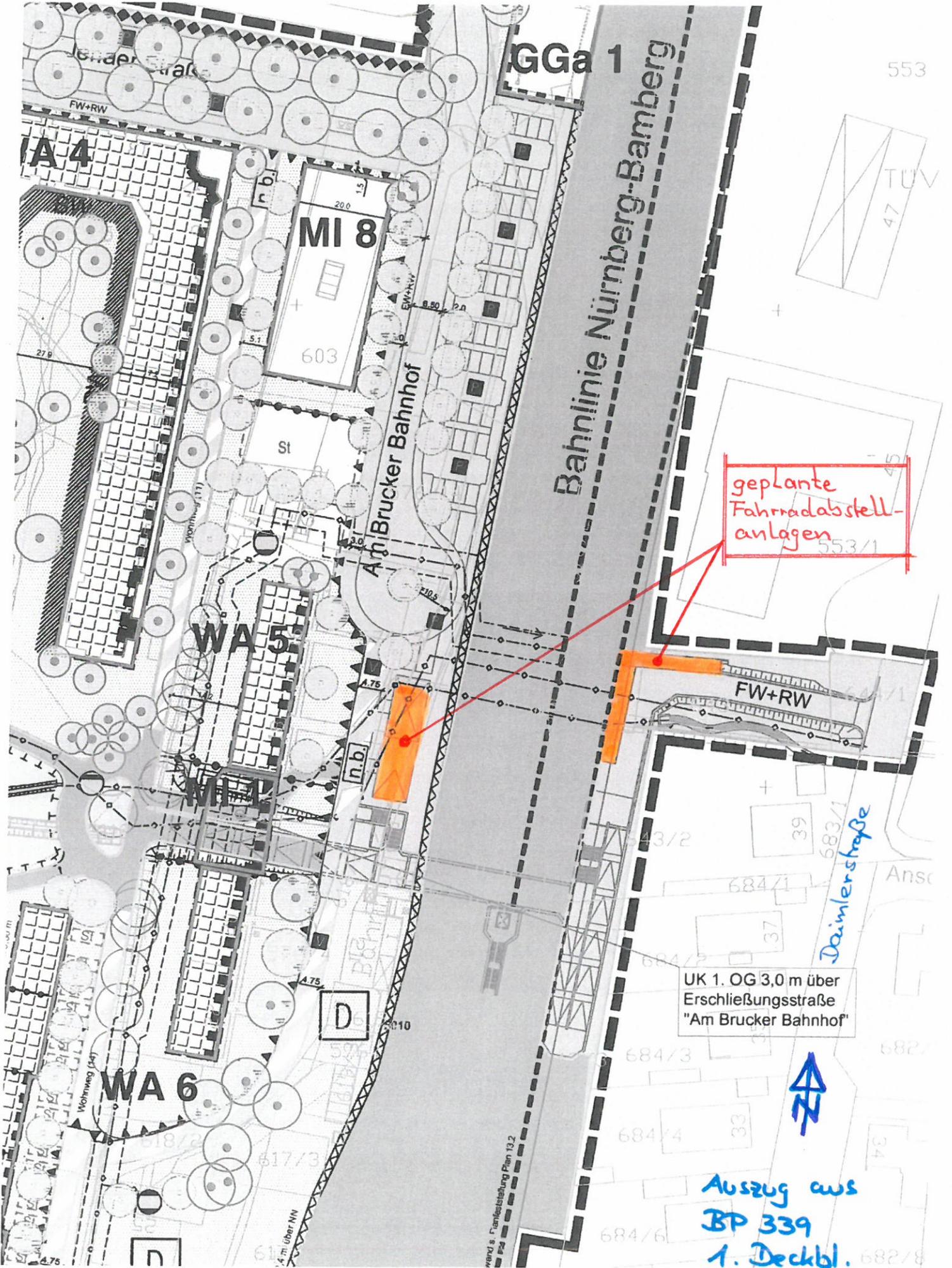


Herstellung als gescholtzte Vorenschließung im April/Mai 2015

Herstellung voraussichtlich in 2016

- Zu pflanzende Bäume
- Bestehende Ortsrandbegrenzung
- Grünfläche
- Spielplatz

Ö 11.4



20.3.15 y.

Amtsleiter	x	660
		662
		663
Ursprung:		
↓		
VV/Termin:		

OBM/13-2/FLB-T. 2306

in d a 661/662
zu Beantwortung

Erlangen, 26.02.2015

Anfragen

23.3.15 J.

I. Protokollvermerk aus der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen Tagesordnungspunkt 21 - öffentlich -

Protokollvermerk:

Es werden folgende Fragen gestellt:

1. Herr StR Lehrmann fragt an,
 - wann der Rad- und Fußweg zwischen dem Baugebiet 410 und 411 in Büchenbach verwirklicht wird.
 - wann die Unterführung Brucker Bahnhof eröffnet wird.
 - ob es möglich wäre, mehr Fahrradabstellplätze am Brucker Bahnhof insbesondere auf der gegenüberliegenden Seite zu schaffen.
 Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Beantwortung der Fragen zu.
 } 661/663

2. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana fragt an, warum die Anwohner nicht über die Bauarbeiten in der Steinheilstraße informiert wurden.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Überprüfung zu, ob es sich hierbei um Bauarbeiten der Stadt Erlangen handelt.
 } 662

3. Frau StRin Dr. Herzberger-Fofana fragt an, ob es möglich wäre zu erfahren, wie viele Studenten ihren Arbeitsplatz in der Gastronomie / Hotelgewerbe durch die Einführung des Mindestlohns verloren haben.
Herr berufsm. StR Beugel antwortet, dass diese Frage durch die Stadtverwaltung nicht beantwortet werden kann.

4. Frau StRin Grille fragt an, ob im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss und in den Ortsbeiräten berichtet werden könnte, wie die Rückmeldungen der Vereine bezüglich der Schaukästen in den Ortsteilen sind, wie viele Mietverträge unterschrieben wurden bzw. wie viele Schaukästen geräumt wurden.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt eine Beantwortung der Anfrage zu.
 } 23

5. Herr StR Merkel fragt an, ob im Hinblick auf die Baustellensituation die Ampelschaltung der Auffahrt von der Dechsendorfer Straße auf die A73 Richtung Nürnberg überprüft werden könnte, nachdem durch den stadtauswärts fließenden Verkehr nur sehr wenige Fahrzeuge links abbiegen können.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik teilt mit, dass hierzu bereits auch ein Antrag der FDP-Fraktion vorliegt und derzeit von der Verwaltung bearbeitet wird. Es handelt sich jedoch um kein einfaches Problem, nachdem dies mit der gesamten Busbeschleunigung bis nach Büchenbach zusammenhängt.
 } 61

6. Herr StR Salzbrunn fragt nach dem Bearbeitungsstand des Fragenkataloges der Erlanger Linke zur geplanten Handballhalle.
Der Vorsitzende OBM Dr. Janik antwortet, dass die Fragen gemeinsam mit der nächsten Beschlussfassung zu diesem Thema ausführlich behandelt werden.
 } Ref. er.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. V

Verantwortliche/r:
Preuß, Elisabeth

Vorlagennummer:
V/008/2015

Abgabe von Restkarten städtischer Angebote an die Kulturtafel

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	04.03.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	25.03.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozialbeirat	15.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sportbeirat	28.04.2015	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	28.04.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. I, Ref. IV

I. Antrag

- Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
- Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

II. Begründung

Im Oktober 2014 ging die Erlanger Kulturtafel an den Start. Betreiber ist die Diakonie, die durch dieses Angebot den Kunden der Tafel und sonstigen bedürftigen Personen den Zugang zu kulturellen Veranstaltungen ermöglicht, den diese Personengruppe sich ansonsten nicht leisten könnte. Es handelt sich überwiegend um Restkarten; im Falle des Stadtmuseums um Freikarten, die zu einem Besuch des Stadtmuseums berechtigen.

Wichtig ist, festzustellen, dass den Ämtern keine Einnahmeverluste entstehen, da es sich um Karten handelt, die ansonsten nicht verkauft würden. Die Zahl der Karten kann nicht generell festgelegt werden, da nicht absehbar ist, wann wie viele Karten übrigbleiben.

Teilnehmende Ämter sind:

- Theater
- Stadtmuseum
- Stadtbibliothek
- Amt für Freizeit und Soziokultur
- Sportamt
- Kulturamt

Die Diakonie vergibt diese Karten an bedürftige Personen, die vorher ihr Interesse an bestimmten Veranstaltungen bekundet haben.

Die städtischen Ämter werden mit der Kulturtafel einen für das jeweilige Amt passenden Modus vereinbaren. Ein Anspruch der Kulturtafel auf bestimmte Kontingente besteht nicht.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 04.03.2015

Protokollvermerk:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach etwa 1 Jahr eine Auswertung über die Modalitäten und Annahme der Angebote zur Kenntnis zu geben.

Ergebnis/Beschluss:

1. Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
2. Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Stadträtin Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 25.03.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
2. Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Pfister
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 15.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
2. Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

zur Kenntnis genommen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Restkarten für städtische kulturelle oder städtische sportliche Angebote können kostenfrei an die Kulturtafel abgegeben werden, wenn sie nicht mehr verkauft werden können.
2. Die jeweiligen Modalitäten regeln die Ämter mit der Kulturtafel.

zur Kenntnis genommen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/068/2015

Bericht über den Jahresabschluss 2014 der Erlanger Schlachthof GmbH

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schluss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Aufsichtsrat der Erlanger Schlachthof GmbH, Wirtschaftsprüfer Joachim Specht/S.Audit

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Erlanger Schlachthof GmbH für das Geschäftsjahr 2014 haben zusammen mit den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – der zu keinen Einwendungen führte – vorgelegen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird genehmigt/festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 49.920,65 Euro ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.
4. Es wird Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung entlastet hat.
5. Der Aufsichtsrat wird entlastet (*Mitglieder im Aufsichtsrat der ESG sollten an dieser Abstimmung nicht teilnehmen*).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Erlanger Schlachthof GmbH (ESG) berichten an den Gesellschafter Stadt Erlangen (an die Gesellschafterversammlung) über das Geschäftsjahr 2014.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

--

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

--

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Jahresfehlbetrag in 2014 – 49,9 T€ (Vorjahr – 198,7 T€)

Wie im Vorjahr 2013 gab es wieder einen Jahresfehlbetrag, nachdem in den vier Jahren zuvor positive Jahresergebnisse erzielt wurden.

Seit 2006 arbeitet der Schlachthof **ohne Zuschüsse** aus dem städtischen Haushalt – weder für die Betriebs- noch für die Investitionstätigkeit.

a) Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht der Geschäftsordnung

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages/Satzung der Erlanger Schlachthof GmbH hat die Stadt als Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Geschäftsbericht zu genehmigen/festzustellen sowie den Aufsichtsrat zu entlasten.

Das Bilanzvolumen der Gesellschaft zum 31.12.2014 betrug 6,587 Mio. EUR (Vorjahr 6,645 Mio. EUR), der Umsatz 3,820 Mio. EUR (Vorjahr 3,538 Mio. EUR) und das Jahresergebnis – 50 TEUR (Vorjahr – 199 TEUR). Die Schlachtzahl bei Schweinen hat sich um 1.513 auf 211.119 reduziert (-0,7%), bei Großvieh/Rind wurden 73.302 geschlachtet gegenüber 64.434 im Vorjahr (+8.868 bzw. + 13,76%). Kälber wurden 488 geschlachtet gegenüber 507 im Vorjahr. In Folge sind die Umsatzerlöse um 282,2 T€ bzw. 8,0% angestiegen und sind im Fünfjahresvergleich 2010 – 2014 auf dem höchsten Wert.

Auf der Kostenseite ist der Materialaufwand um 129 TEUR auf 2,08 Mio. EUR angestiegen; die Aufwendungen für Strom, Kanal, Gas, Wasser, Heizöl waren per Saldo um 23 TEUR höher. Der Personalaufwand war mit 746,5 TEUR um 6 TEUR höher als im Vorjahr. Die Abschreibungen sind um 47 TEUR auf 575 TEUR angestiegen. Der Zinsaufwand für Bank-Darlehen war 0 und um 1,3 TEUR niedriger als im Vorjahr (seit November 2013 ist die ESG Bank-Schulden frei).

Die Investitionen in das Anlagevermögen waren mit 342 TEUR um 271 TEUR niedriger als im Vorjahr und im Fünfjahresvergleich 2010 – 2014 auf dem dritthöchsten (oder drittniedrigsten) Wert.

Das Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit mit + 517,5 TEUR (Vj. + 144,6) reichte aus, um die Investitionen in das Anlagevermögen mit 342 TEUR zu bezahlen; die ESG konnte deshalb um 119 TEUR ihren Bestand an liquiden Mitteln erhöhen. Für weiter anhaltend notwendige Erhaltungsinvestitionen und Reparaturen steht dem Schlachthof ein Finanzmittelbestand von 601 TEUR (Vj. 482 TEUR) zur Verfügung. Weitergehende größere Investitionsmaßnahmen wären über neue Bankkredite zu finanzieren bzw. falls diese nicht darstellbar wären über einen Zuschuss des Gesellschafters Stadt.

Im Unternehmen waren zum 31.12.2014 16 (Vj. 17) Mitarbeiter beschäftigt (einer ausgeschieden aus der Altersteilzeit; 14 Mitarbeiter sind direkt bei der GmbH und zwei Mitarbeiter sind von der Stadt abgeordnet).

Die wichtigsten wirtschaftlichen Zahlen im Überblick:

	<u>Ist</u> <u>2014</u>	<u>Planung</u> <u>2014</u>	<u>Ist</u> <u>2013</u>	<u>Ist</u> <u>2012</u>
Umsatz	3820	3560	3538	3539
Ergebnis	-50	-3	-199	+178
Betriebs.- o. Investitionszuschuss der Stadt	0	0	0	0

Auszug aus dem Lagebericht: „Die Schlacht- und Zerlegebetriebe in Deutschland haben auch 2014 ihre Produktion gesteigert. Die gewerbliche Fleischerzeugung erhöhte sich lt. Statistischem Bundesamt um 1,3% auf 8,18 Mio. EUR. Der Zuwachs war vor allem bei der Geflügelschlachtung.

Erstmals seit drei Jahren wurden auch wieder mehr Rinder geschlachtet. Unterdurchschnittlich zogen die Schweineschlachtungen an. In Deutschland wurden laut Statistischem Bundesamt 2014 bei Rindern etwa 2% mehr gewerblich geschlachtet als im Vorjahr. Bei Schweinen waren die Schlachtungen in etwa konstant.

... Die Erlöse aus der Schlachtung erhöhten sich um 160 TEUR. Dies ist auf eine Entgelterhöhung und gesteigerte Rinderschlachtungen zurückzuführen ist. Die Gesamterlöse erreichten 283 TEUR mehr, die aber nicht voll ertragswirksam waren. Durch die Mehrschlachtungen und innerbetrieblichen Engpässen in der Kühlung wurden die Wochenschlachtstage je Band ab Mitte 2014 um einen Tag erhöht. Dies erfordert mehr Reinigungsausgaben und erhöhte Ausgaben bei Energie und Personal.

... Die Liquidität war 2014 immer sichergestellt.

... Für 2015 wird mit konstanten Rinder- und sinkenden Schweineschlachtungen, vor allem auch bei ertragsträchtigen Schlachtungen, gerechnet.“

b) Feststellungen des Abschlussprüfers

Der Abschlussprüfer Joachim Specht/S.Audit hat den Jahresabschluss geprüft und in seinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt, dass „seine Prüfung zu **keinen Einwendungen** geführt hat. Nach seiner Beurteilung entspricht der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage von der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Prüfbericht enthält folgende weitere Kennzahlen:

<u>Eigenkapitalquote: 94,0%</u>	VJ. 94,1%
<u>Verbl. ggü. Kreditinstituten: 0 TEUR</u>	VJ. 0 TEUR
<u>Sachanlagevermögen: 5,398 Mio. EUR</u>	VJ. 5,591 Mio. EUR

c) Aufsichtsratssitzung am 27.03.2015

Der Aufsichtsrat der ESG hat in seiner Sitzung am 27.03.2015 den Jahresabschluss 2014 und den Prüfbericht beraten. Er empfiehlt der Gesellschafterin den Jahresabschluss mit Lagebericht festzustellen und den Jahresfehlbetrag in Höhe von 49.920,65 Euro mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen. Der Aufsichtsrat hat der Geschäftsführung die Entlastung erteilt.

„Bericht des Aufsichtsrates der Erlanger Schlachthof GmbH

Der Aufsichtsrat hat sich durch schriftliche und mündliche Berichte der Geschäftsführung laufend mit der Lage und der Geschäftsentwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2014 befasst.

Er hat den Geschäftsführer nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften unterstützt, überwacht und die notwendigen Beschlüsse gefasst.

Insgesamt hat der Aufsichtsrat in drei Sitzungen im Jahr 2014 (11. April, 17. Oktober und 05. Dezember) über den Geschäftsverlauf und aktuelle Entwicklungen beraten. Zudem kontrollierte der Aufsichtsrat die Umsetzung der im Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse durch die Geschäftsführung.

Themen der AR-Sitzungen waren u. a.

- der Bericht des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013
- der Finanzplan 2014 – 2017
- der Wirtschafts- und Investitionsplan für 2015
- der Fortgang des Antrags auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
- der Fortgang der Verhandlungsgespräche mit Uni-/Contifleisch und
- die bauliche Situation des Schweinestalls und der Ammoniakkühlung und daraus folgende Investitionen

Umlaufbeschlüsse wurden nicht gefasst.

Der von der S. Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erlangen, erstellte Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2014 hat der Aufsichtsrat geprüft und gebilligt. Die S. Audit GmbH hat den Jahresabschluss zum dritten Mal geprüft.

Der Jahresabschluss wird zur Feststellung unverzüglich dem Gesellschafter zugeleitet.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr dankt der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erlanger Schlachthof GmbH für ihre Tätigkeit.“

Anlagen:

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2014

Anlage 2 GuV für den Zeitraum vom 1.1.2014 – 31.12.2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Protokollvermerk:

Herr StR Kittel und Herr StR Neidhardt haben wegen persönlicher Beteiligung (Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der ESG) nicht an der Abstimmung zur Ziffer 5 des Beschlussvorschlages teilgenommen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Erlanger Schlachthof GmbH für das Geschäftsjahr 2014 haben zusammen mit den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – der zu keinen Einwendungen führte – vorgelegen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht wird genehmigt/festgestellt.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 49.920,65 Euro ist mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen.
4. Es wird Kenntnis genommen, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung entlastet hat.

Abstimmung zu 1. – 4.: mit 14 gegen 0 Stimmen

5. Der Aufsichtsrat wird entlastet (*Mitglieder im Aufsichtsrat der ESG sollten an dieser Abstimmung nicht teilnehmen*).

Abstimmung zu 5.: mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

Erlanger Schlachthof GmbH

Erlangen

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	3.820.084,58	3.537.866,39
2. sonstige betriebliche Erträge	282.174,26	178.701,49
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.357.102,71	1.334.083,71
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>720.700,84</u>	<u>614.662,45</u>
	2.077.803,55	1.948.746,16
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	619.412,03	610.055,78
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>127.098,80</u>	<u>130.274,25</u>
	746.510,83	740.330,03
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	574.895,58	528.283,34
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	816.908,22	739.500,90
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	602,95	2.546,02
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>1.313,19</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	113.256,39-	239.059,72-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	142,57	671,46
11. sonstige Steuern	<u>63.478,31-</u>	<u>41.102,69-</u>
	63.335,74-	40.431,23-
12. Jahresfehlbetrag	<u>49.920,65</u>	<u>198.628,49</u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen
Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit

Vorlagennummer:
II/072/2015

Medical Valley Center GmbH; 30. Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Geschäftsführung der Medical Valley Center GmbH, Beteiligungsmanagement

I. Antrag

Der Stadtrat weist den Vertreter der Stadt Erlangen an, in der 30. Gesellschafterversammlung am 04.05.2015 folgenden Beschlussvorlagen zuzustimmen:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014,
- Vortrag des Gewinnvortrages zum 01.01.2014 in Höhe von 596.058,75 € zusammen mit dem Jahresüberschuss zum 31.12.2014 in Höhe von 80.763,42 € auf neue Rechnung,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014,
- Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014,
- Erneute Entsendung des berufsm. Stadtrates; Herrn Konrad Beugel, in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH ab 04.05.2015.

II. Begründung

Die vom Vertreter in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. der Geschäftsordnung des Stadtrates der Zustimmung bzw. Genehmigung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses.

Jahresabschluss und Entlastung

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte auftragsgemäß unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gem. § 316 ff. HGB durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steinacker Müller Dehner, Erlangen, die mit der Prüfung beauftragt wurde. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Die Prüfung wurde unter Berücksichtigung der IDW-Prüfungsstandards erstellt und hat **zu keinen Einwendungen** geführt. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2014 beträgt 825.862,72 € (Vj. 732.396,71 €), es wurde ein Umsatz von 1.241.675,39 € (Vj. 1.277.135,00 €) erzielt. Der Jahresüberschuss ist mit 80.763,42 € (Vj. 59.921,22 €) ausgewiesen und soll zusammen mit dem Gewinnvortrag zum 01.01.2014 in Höhe von 596.058,75 € auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf die **Anlagen 1 (Bilanz) und 2 (Gewinn- und Verlustrechnung)** wird verwiesen.

Ergänzend zur Situation und zur voraussichtlichen Entwicklung der Medical Valley Center GmbH wird nachfolgend auszugsweise auf den **Lagebericht 2014** verwiesen:

Vermietsituation und Immobilienbetrieb

„Die Auslastung des Medical Valley Centers (MVC) im Wirtschaftsjahr 2014 lag im Mittel knapp über 80%. Durch die Akquisition einzelner Gründerunternehmen konnte ein Teil der frei gewordenen Flächen weitervermietet werden.

Für die im Jahr 2014 frei gewordene Laborfläche wurden drei Mietinteressenten gefunden, die als Start-Up-Unternehmen als Idealbesetzung für die Laborflächen in Frage kämen. Im Jahr 2014 war es diesen Unternehmen allerdings nicht möglich, die Finanzierung des Unternehmens zu sichern. Das MVC hat trotzdem die entsprechenden Laborflächen freigehalten.

Trotz dieser Flächenvorhaltung konnte die Medical Valley Center GmbH, die im Wirtschaftsplan kalkulierten Einnahmen übertreffen und mit einem positiven Betriebsergebnis abschließen.

Ertragslage

Mit dem positiven Jahresergebnis 2013 und dem nun auch positiven Jahresergebnis 2014 konnte die Medical Valley Center GmbH auch im schwierigen Umfeld ihre Leistungen und Aktivitäten kostendeckend durchführen und die Services für Gründerunternehmen erbringen. Die sich abzeichnende Neuvermietung größerer Flächeneinheiten an Projektgruppen stabilisiert das positive Betriebsergebnis im Jahr 2015 und lässt für das laufende Jahr sowie auch für 2016 auf eine solide und gesicherte wirtschaftliche Basis hoffen. Die Entscheidung im Aufsichtsrat und der Generalversammlung, die im Jahr 2015 frei werdenden zusätzlichen Laborflächen auch an Universitätsinstitute vermieten zu können, trägt zu dieser positiven Geschäftsentwicklung bei.

Dennoch wird im ersten Halbjahr 2015 alles versucht werden müssen, um Start-Up-Unternehmen für diese wertvollen Flächen zu gewinnen.

Chancenbericht

Die Medical Valley Center GmbH nutzt ihre Stellung im Rahmen der Clusterarbeit dazu auch international aufzutreten und Firmenansiedlungen zu ermöglichen. Es ist zu erwarten, dass im Jahr 2015 eine Reihe von Firmengründungen aus USA, Israel und Asien geschehen werden. Die Medical Valley Center GmbH unterstützt diese Vorhaben mit größtmöglichem Entgegenkommen unter anderem durch Coworking-Spaces und möblierten Arbeitsplätzen, um die Option einer Firmenansiedlung möglichst einfach zu gestalten. Ferner sind die Mitarbeiter des Medical Valley EMN e.V. und damit auch die Interessensvertretung der Medical Valley Center GmbH sehr bemüht durch Services und Beratung die Ansiedlungen zu ermöglichen und damit auch die Kerninteressen des Centers zu bedienen.

Prognosebericht

Es ist davon auszugehen, dass das wirtschaftliche Ergebnis im Jahr 2015 sich in Relation zu 2013 und 2014 wieder erreicht wird, bzw. durch die erfolgreiche Vermietung der freien Laborflächen sich verbessert.“

Erneute Entsendung des berufsm. Stadtrates, Herrn Konrad Beugel, in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH

Die vierjährige Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet am 04.05.2015. Herr berufsm. Stadtrat Konrad Beugel soll wieder in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH entsandt werden. Er hat seine Bereitschaft erklärt, bei erneuter Entsendung wieder das Aufsichtsratsmandat anzutreten.

Anlagen:

Anlage 1 Bilanz zum 31.12.2014

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung 2014

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat weist den Vertreter der Stadt Erlangen an, in der 30. Gesellschafterversammlung am 04.05.2015 folgenden Beschlussvorlagen zuzustimmen:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014,
- Vortrag des Gewinnvortrages zum 01.01.2014 in Höhe von 596.058,75 € zusammen mit dem Jahresüberschuss zum 31.12.2014 in Höhe von 80.763,42 € auf neue Rechnung,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014,
- Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2014,
- Erneute Entsendung des berufsm. Stadtrates; Herrn Konrad Beugel, in den Aufsichtsrat der Medical Valley Center GmbH ab 04.05.2015.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Medical Valley Center GmbH, Erlangen

Anlage 1

Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

PASSIVA

	Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013		Stand 31.12.2014	Stand 31.12.2013
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		3,00	II. Bilanzgewinn	<u>676.822,17</u>	<u>596.058,75</u>
				701.822,17	621.058,75
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.492,00	16.500,00	1. Steuerrückstellungen	8.341,88	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>60.236,00</u>	<u>73.728,00</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>22.000,00</u>	<u>24.400,00</u>
		73.731,00		30.341,88	24.400,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.768,77	82.858,18
Unfertige Leistungen		85.000,00	2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.438,99</u>	<u>850,55</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon aus Steuern (EUR 6.356,57; Vj.EUR 685,71)	63.207,76	83.708,73
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.515,18	15.587,89	D. Rechnungsabgrenzungsposten	30.490,91	3.229,23
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>536,06</u>	<u>34.828,37</u>			
		68.051,24			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>596.505,08</u>	<u>509.459,05</u>			
	749.556,32	654.875,31			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	2.575,40	2.575,40			
	<u>825.862,72</u>	<u>732.396,71</u>		<u>825.862,72</u>	<u>732.396,71</u>

Medical Valley Center GmbH, Erlangen

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	2014		2013
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		1.241.675,39	1.277.135,00
2. Verminderung/Erhöhung des Bestands an unfertigen Leistungen		- 10.000,00	27.000,00
3. Gesamtleistung		1.231.675,39	1.304.135,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		61.060,77	19.892,01
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-46.896,00		- 12.814,00
b) Soziale Abgaben	-10.503,24		- 3.404,30
		- 57.399,24	- 16.218,30
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		- 16.240,27	- 29.998,18
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- 1.096.237,96	- 1.184.864,55
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		904,37	1.899,82
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	- 0,24
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		123.763,06	94.845,56
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 42.999,64	- 34.924,34
12. Jahresüberschuss		80.763,42	59.921,22
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		596.058,75	536.137,53
14. Bilanzgewinn		676.822,17	596.058,75

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/005/2015

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2016

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	13.04.2015	N	Empfehlung	angenommen mit Änderungen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Haushalt 2016 mit Investitionsprogramm 2015 – 2019 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelstadträte.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2016 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2016, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im HFPA nicht mehr behandelt; im HFPA abgelehnte Anträge werden im Stadtrat nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2016 für die Abschlussberatungen im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und Ressourcen schonende Haushaltsaufstellung 2016.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2016 sehen wie folgt aus:

Datum	Tag	Tag	Tag	Tätigkeiten
20.04.2015	Montag	21.05.2015	Donnerstag	Erstellung des Investitionsprogramms 2015 - 2019, Aufstellung der Sachkostenbudgets durch die Kämmerei
19.06.2015	Freitag			letzter Termin zur Einreichung von Protesten zum Entwurf des Investitionsprogramms 2015-2019 und der Ämterbudgets 2016
29.06.2015	Montag	10.07.2015	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten
20.07.2015	Montag	23.07.2015	Donnerstag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen für die Fachämter
14.07.2015	Dienstag	24.07.2015	Freitag	Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung
27.07.2015	Montag	14.08.2015	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
17.08.2015	Montag	21.08.2015	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2016
24.08.2015	Montag	04.09.2015	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2016
24.09.2015	Donnerstag			Einbringung des Haushaltes 2016 in den Stadtrat Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen
25.09.2015	Freitag	19.10.2015	Montag	Haushaltsseminare der Politik
20.10.2015	Dienstag			Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
02.11.2015	Montag			Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2016
09.11.2015	Montag	19.11.2015	Donnerstag	Fachausschüsse
02.12.2015	Mittwoch			HH-HFPA-Sitzung:
03.12.2015	Donnerstag			HH-HFPA-Sitzung: Donnerstag - Fortsetzung-/Ergänzungstermin
21.01.2016	Donnerstag			HH-Stadtratssitzung,
15.02.2016	Montag			Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferates ist es für einen zügigen und einwandfreien Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Immer wieder kommen Fragen zum Verfahren auf, dessen Ablauf in früheren Stadtratsvorlagen bereits beschlossen wurde. Aus diesem Grunde erscheint es erforderlich, zusammenfassend die maßgeblichen Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen jährlich vom Stadtrat festlegen zu lassen.

Zu Ziff. 2

Eventuelle Vorschläge und Anregungen der Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 – 10 GeschO und Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4

HFPA und Stadtrat befassen sich immer wieder mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dies kostet Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFPA's als auch des HH-Stadtrates.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge bis 4.999 € aus den Budgets oder aus Einsparungen bei den investiven Ansätzen finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne „Belästigung“ des HFPA oder des Stadtrates Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5

In früheren Jahren war festgelegt worden, dass Haushaltsanträge zum Haushaltsbeschluss nur mit Deckungsvorschlag gestellt werden dürfen. Wurden die Deckungsvorschläge „abgelehnt“, war über den eigentlichen Änderungsantrag nicht mehr abzustimmen. Dies hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der StR-Sitzung beigetragen.

Zu Ziff. 6

Teilweise werden als Deckungsvorschläge Ansatzserhöhungen bei den Steuereinnahmen eingebracht/beantragt, die das Finanzreferat im Rahmen des Haushaltsabgleichs bereits selber ausgereizt hat. Es dürfen deshalb im HH-StR nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen.

Ganz grundsätzlich ist festzustellen, dass im Vergleich zu anderen Städten die Haushaltsberatungen durch die Einbeziehung der Fachausschüsse in Erlangen relativ lange dauern. Bei der Haushaltsaufstellung 2015 wurden zusätzlich viele Änderungsanträge im HH-StR gestellt, die in den Fachausschüssen bereits abgelehnt wurden. Dies kostet in den verschiedenen Dienststellen viel Zeit und der Stadtrat muss sich doch nicht mit Angelegenheiten befassen, die er auf die nachfolgenden Gremien aus gutem Grunde delegiert hat. Überlegenswert wäre es aus Sicht des Finanzreferates, ob Änderungsanträge, die in den Fachausschüssen oder im HFPA bereits abgelehnt wurden, überhaupt zum HH-StR erneut gestellt werden dürfen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2016 mit Investitionsprogramm 2015 -2019

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 13.04.2015

Protokollvermerk:

Die Mitglieder des Ältestenrates bitten, den Termin für den 2. HFPA im Dezember von 3. auf 9. Dezember 2015 zu verschieben, wie bereits vorbesprochen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2016 mit Investitionsprogramm 2015 – 2019 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelstadträte.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2016 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2016, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im HFPA nicht mehr behandelt; im HFPA abgelehnte Anträge werden im Stadtrat nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2016 für die Abschlussberatungen im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Beugel weist darauf hin, dass bei der durch den Ältestenrat gewünschten Verlegung des Termines für den 2. HFPA im Dezember auf 09.12.2015 auch der Termin für den Auslauf des HH-StR-Skriptes von 14.12.2015 auf 21.12.2015 verschoben werden muss. Die Ausschussmitglieder akzeptieren dies.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Haushalt 2016 mit Investitionsprogramm 2015 – 2019 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelstadträte.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2016 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2016, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im HFPA nicht mehr behandelt; im HFPA abgelehnte Anträge werden im Stadtrat nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2016 für die Abschlussberatungen im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2016 mit Investitionsprogramm
(ohne Termine für die Aufstellung des Stellenplanes)
Stadtratsbeschluss am 21.01.2016**

Datum	Tag	Tag	Tag	Tätigkeiten	Erläuterungen
20.04.2015	Montag	21.05.2015	Donnerstag	Erstellung des Investitionsprogramms 2015 - 2019 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets der Ämter Beginn Aufstellung Ergebnishaushalt Beginn Aufstellung Finanzhaushalt	
22.05.2015	Freitag			den Ämtern werden zugesandt: Kämmereientwurf des Investitionsprogramms 2015 - 2019 sowie der Protestlisten Kämmereientwurf zu den Sachkostenbudgets 2016, Entwurf der Sachkostenbudgetdokumentation 2016, sowie die Protestvordrucke Abgabetermin für die Ämterproteste: 19.06.2015	Gleichzeitig ergeht die Aufforderung zur Aktualisierung der Projektbeschreibungen für das Investitionsprogramm (Abgabetermin: 31.07.2015) und zur Erstellung der Arbeitsprogramme (Abgabetermin: 07.08.2015) die Ämter können ab dem 22.05.2015 mit den Vorbereitungen zum Arbeitsprogramm beginnen
27.05.2015	Mittwoch	18.06.2015	Donnerstag	Protestbearbeitung durch die Ämter / Referate	
19.06.2015	Freitag			letzter Termin zur Einreichung von Protesten zum Entwurf des Investitionsprogramms 2015-2019 und der Ämterbudgets 2016	
22.06.2015	Montag	26.06.2015	Freitag	Protestvorbereitung der Kämmerei	
29.06.2015	Montag	10.07.2015	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten + Aufforderung zur Budgetverteilung innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Einigungsgespräch	Nochmalige Aufforderung zur Erstellung der Projektbeschreibungen (Termin: 31.07.2015) und der Arbeitsprogramme (Termin: 07.08.2015)
17.07.2015	Freitag			Informationsgespräch bei OBM über die Ergebnisse der Einigungsgespräche und über die offenen Proteste der Referate	
14.07.2015	Dienstag	24.07.2015	Freitag	Erstellung der mittelfristigen Finanzplanung	
17.07.2015	Freitag			Einspielung der Personalkostenansätze nach nsk	
20.07.2015	Montag	23.07.2015	Donnerstag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen für die Fachämter	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen für die Fachämter Sachkostenbudgets 2016, Ergebnishaushalt 2016, Finanzhaushalt 2016, Investitionsprogramm 2015-2019, mittelfristige Finanzplanung 2015-2019, Sonderbudgets Teilhaushalte
24.07.2015	Freitag			Den Ämtern werden zugeleitet: Die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2015-2019 für jedes der 30 Fachämter die Fachamtsbudgets, die Sonderbudgets, sowie die Teilergebnishaushalte 2016 und die Finanzhaushalte 2016 - ebenfalls für jedes Fachamt	
27.07.2015	Montag	14.08.2015	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf	Erstellung sämtlicher Ausdrucke, Anlagen und sonstige Druckvorlagen für den Haushaltsentwurf 2016
31.07.2015	Freitag			letzter Termin für die Übersendung der Projektbeschreibungen zum Investitionsprogramm an die Kämmerei (in Papierform) Für den Inhalt sind die Fachämter verantwortlich	

**Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2016 mit Investitionsprogramm
(ohne Termine für die Aufstellung des Stellenplanes)
Stadtratsbeschluss am 21.01.2016**

Datum	Tag	Tag	Tag	Tätigkeiten	Erläuterungen
07.08.2015	Freitag			letzter Termin für die Vorlage der Arbeitsprogramme Die Arbeitsprogramme werden von der Kämmerei lediglich zusammengetragen und gedruckt. Für den Inhalt sind die Fachämter verantwortlich.	
10.08.2015	Montag	14.08.2015	Freitag	Vorbereitung der Druckvorlagen "Arbeitsprogramme" und "Haushaltsentwurf 2016"	
17.08.2015	Montag	21.08.2015	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2016	
24.08.2015	Montag	04.09.2015	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2016	
24.09.2015	Donnerstag			Einbringung des Haushaltes 2016 in den Stadtrat Verteilung der Haushaltsentwürfe, des Stellenplans und der Arbeitsprogramme 2016 an den Stadtrat an die Sondergremien und Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen	Die Sitzungstermine der Gremien/Beiräte sind von Amt 13 auf den Abgabetermin für die Haushaltsanträge (20.10.2015) abzustimmen.
25.09.2015	Freitag	19.10.2015	Montag	Haushaltsseminare der Politik	
01.10.2015	Donnerstag			Abgabetermin für Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushalt 2016	
05.10.2015	Montag	09.10.2015	Freitag	Bearbeitung der Nachmeldungen der Verwaltung	
12.10.2015	Montag			Auslauf der Nachmeldungen der Verwaltung	
20.10.2015	Dienstag			Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt geordnet nach Fachausschusszuständigkeit	
21.10.2015	Mittwoch	30.10.2015	Freitag	Aufbereitung der Beratungsunterlagen	Erstellung des Ausschuss - Skriptes
02.11.2015	Montag			Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2016	Auslauf Ausschuss-Skript Auslauf der Anträge aus der Politik und der Nachmeldungen der Verwaltung zum Gesamthaushalt in systematisch aufbereiteter Form geordnet nach Fachausschüssen an die jeweiligen Mitglieder des Stadtrates und in Einzelexemplaren an die Gremien und Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.)
09.11.2015	Montag	19.11.2015	Donnerstag	Fachausschüsse Beratung und Begutachtung der Teilergebnispläne, der Teilfinanzpläne, der Arbeitsprogramme, der Anträge aus der Politik, der Nachmeldungen der Verwaltung und des Stellenplans sowie Beschlussfassung über die Arbeitsprogramme in den Fachausschüssen Die Fachausschussverantwortlichen haben die Gutachten am Tag nach der jeweiligen Ausschusssitzung bis 16:00 Uhr der Kämmerei vorzulegen.	
23.11.2015	Montag	27.11.2015	Freitag	Aufbereitung der Beratungsunterlagen durch die Kämmerei	Erstellung HH - HFPA - Skriptes
30.11.2015	Montag			Die Fraktionen und Einzelstadträte erhalten alle positiven Ausschussgutachten in systematisch aufbereiteter Form (Einzelexemplare an die Sondergremien)	Auslauf HH-HFPA-Skript

**Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2016 mit Investitionsprogramm
(ohne Termine für die Aufstellung des Stellenplanes)
Stadtratsbeschluss am 21.01.2016**

Datum	Tag	Tag	Tag	Tätigkeiten	Erläuterungen
02.12.2015	Mittwoch			HH-HFPA-Sitzung: Behandlung der positiven Fachausschussgutachten zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Investitionsprogramm und Stellenplan und der mittelfristigen Finanzplanung	
03.12.2015	Donnerstag			HH-HFPA-Sitzung: Donnerstag - Fortsetzung- /Ergänzungstermin	
04.12.2015	Freitag	11.12.2015	Freitag	Aufbereitung der Beratungsunterlagen durch die Kämmerei	Erstellung HH - StR - Skript
14.12.2015	Montag			Alle Stadtratsmitglieder erhalten die positiven HFPA-Gutachten und Beschlussvorlagen in systematisch aufbereiteter Form,	Auslauf HH-STR-Skript
15.01.2016	Freitag			Alle Stadtratsmitglieder erhalten den Abgleichsvorschlag.	
21.01.2016	Donnerstag			HH-Stadtratssitzung, Beschlussfassung über den Haushalt 2016 mit zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung 2015-2019	Es können nur Anträge mit Deckungsvorschlag eingebracht werden.
22.01.2016	Freitag			Erstellung der Presseunterlagen	
25.01.2016	Montag	12.02.2016	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei	
15.02.2016	Montag			Auslauf der Genehmigungsunterlagen an die Regierung	
16.02.2016	Dienstag	26.02.2016	Freitag	Druck Haushalt 2016	
17.02.2016	Mittwoch			Ämter auffordern ihre Arbeitsprogramme im Internet auf homepage der Stadt Erlangen \ Dienststellen zu veröffentlichen - auf personenbezogene Daten nochmal überprüfen ! -	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/023/2015

Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	21.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EBE

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 03.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 13.02.2015 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) hingewiesen, mit dem dieser eine § 17 Abs. 2 Satz 1 der Muster-Entwässerungssatzung entsprechende Regelung zur Kostentragungspflicht des Grundstückseigentümers für (anlassunabhängige) Abwasseruntersuchungen für nichtig erklärt hat, da es an einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehle.

Die Satzungsbestimmung, die auch die Stadt Erlangen aus der Mustersatzung in ihre EWS übernommen hat, lautet:

„Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, **auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.**“

Vor dem Hintergrund dieser VGH-Entscheidung empfiehlt das Ministerium, in § 17 Abs. 2 Satz 1 der Entwässerungssatzung die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ zu streichen, so dass diese Vorschrift folgenden Wortlaut hat: „Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“ Eine Abwälzung der Kosten für die Abwasseruntersuchungen auf einzelne Grundstückseigentümer bei anlassunabhängig durchgeführten Abwasseruntersuchungen ist damit nicht mehr möglich.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Entwurf der Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 03.03.2015

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 21.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 03.03.2015, Anlage) wird begutachtet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Wening
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 03.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kreller
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen
(Entwässerungssatzung – EWS)**

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) vom 3. November 2014 (Die Amtlichen Seiten Nr. 24 vom 20. November 2014) wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird der Satzteil „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ ersatzlos gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/024/2015

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	15.04.2015	Ö	Empfehlung	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.04.2015	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13; Amt 50

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat (Entwurf vom 18.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

In der erstmals im Jahr 1986 erlassenen Satzung des Seniorenbeirats wurde bei der Festlegung der jeweiligen Anzahl der aus den einzelnen Bereichen zu benennenden Mitglieder auf die damals relevanten Akteure abgestellt. Mittlerweile haben sich die speziellen Wohnformen für Seniorinnen und Senioren weiterentwickelt. Darüber hinaus gibt es inzwischen auch weitere wichtige in der Seniorenarbeit tätige Einrichtungen, Gruppen und Initiativen. Es besteht grundsätzlich das Interesse, diesen allen die Beteiligung an dem Seniorenbeirat zu ermöglichen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Sitze für die Mitglieder aus dem Bereich der Altenclubs und Seniorenorganisationen sowie die Mitglieder aus dem Bereich der in der Altenarbeit erfahrenen Persönlichkeiten oder sonstigen Verbänden, die durch die Stadt Erlangen benannt werden von derzeit jeweils 3 auf jeweils mindestens 3 bis maximal 5 festzulegen. Der Seniorenbeirat hat in seiner Sitzung vom 09.03.2015 eine einstimmige Empfehlung für diesen Änderungsvorschlag abgegeben. Zudem hat der Seniorenbeirat empfohlen, die Worte „Altenclubs“ durch „Seniorenclubs“ und „Altenarbeit“ durch „Seniorenarbeit“ zu ersetzen, was im Entwurf der Änderungssatzung berücksichtigt wurde.

Haushaltsmittel werden im Satzungsvollzug benötigt. Pro Mitglied und Sitzung (derzeit 5 im Jahr) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € bezahlt. Diese Mittel sind vorhanden im Budget auf Kst/KTr/Sk 130090/11110013/542121

Anlagen: Entwurf der Änderungssatzung des Seniorenbeirats vom 18.03.2015

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.04.2015

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Gutachten in den HFPA verwiesen.

Es wird um Klärung der Höhe der Aufwandsentschädigung (Beschlussvorlage: 10 €, Ältestenrat 10 € + 5 € Pauschale) im HFPA gewünscht.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat (Entwurf vom 18.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 15.04.2015

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Gutachten in den HFPA verwiesen.

Es wird um Klärung der Höhe der Aufwandsentschädigung (Beschlussvorlage: 10 €, Ältestenrat 10 € + 5 € Pauschale) im HFPA gewünscht.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat (Entwurf vom 18.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat (Entwurf vom 18.03.2015, Anlage) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kreller
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat

Art. 1

Die Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat vom 03.12.1986 (Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.1986), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 01.03.2012) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Formulierung „3 Mitglieder aus dem Bereich der Altenclubs und Seniorenorganisationen“ ersetzt durch die Formulierung „mindestens 3 bis maximal 5 Mitglieder aus dem Bereich der Seniorenclubs und Seniorenorganisationen“ und die Formulierung „3 Mitglieder aus dem Bereich der in der Altenarbeit erfahrenen Persönlichkeiten oder sonstigen Verbänden, die durch die Stadt Erlangen benannt werden“ wird ersetzt durch die Formulierung „mindestens 3 bis maximal 5 Mitglieder aus dem Bereich der in der Seniorenarbeit erfahrenen Persönlichkeiten oder sonstigen Verbänden, die durch die Stadt Erlangen benannt werden“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30/KSC T. 2776

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
30-R/025/2015

Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	15.04.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 50

I. Antrag

- Die Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 10.03.2015 -Anlage 1- beschlossen.
- Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 09.03.2015 -Anlage 2- beschlossen.

II. Begründung

1. Aufgabenstellung der Stadt als Obdachlosenbehörde

Die Stadt ist als Obdachlosenbehörde zur Vermeidung von Obdachlosigkeit im Stadtgebiet zuständig (Art. 53 Bayerische Verfassung).

Diese Aufgabe wird von der Abteilung 503 im Sozialamt wahrgenommen. Tritt ein Fall von Obdachlosigkeit im Stadtgebiet auf, muss die Stadt zur Verhinderung der Obdachlosigkeit die betroffenen Personen in städtischer Verantwortung (auf Kosten der Stadt) kurzfristig mit Wohnraum versorgen. Zu diesem Zweck können die betroffenen Personen entweder vorübergehend in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen) untergebracht werden, oder die betroffenen Personen werden in von der Stadt angemietetem Wohnraum (Mietwohnungen, Verfügungswohnungen, Notunterkünfte) untergebracht. Die Beschaffung des benötigten Wohnraums ist Sache der Stadt – die Einweisung der betroffenen Personen erfolgt nicht durch Vertrag, sondern auf Grund eines sicherheitsrechtlichen Einweisungsbescheides.

Durch die Bereitstellung zu diesem Zweck erhalten diese Wohnungen und Unterkünfte den Status einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung, deren Benutzung im Einzelnen in der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen geregelt ist (Stammsatzung). Nach § 19 dieser Stammsatzung ist die Benutzung dieses zugewiesenen Wohnraumes als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig – Art, Entstehung, Umfang usw. dieser anfallenden Gebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Gebührensatzung) geregelt.

Diese, seit dem Jahr 1975 existierende Gebührensatzung wurde anlässlich der Umstellung von DM auf Euro im Jahr 2001 zum letzten Mal geändert. Allein auf Grund dieser langen Zeitdauer ist eine Aktualisierung der Gebührensatzung angezeigt. Darüber hinaus haben in den letzten Jahren umfangreiche bauliche und energetische Verbesserungsmaßnahmen in den städtischen Verfü-

gungswohnungen stattgefunden, die auch nicht ohne Einfluss auf den von der Stadt aufzubringenden Mietkostenaufwand geblieben sind, so dass auch aus diesem Grund eine Aktualisierung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen erforderlich ist.

2. Entwicklungen der letzten Jahre bei den städtischen Verfügungswohnungen in Erlangen

Seit den 60-er Jahren hatte die Stadt Erlangen mehr als 300 Wohnungen von der Gewobau angemietet und mit obdachlosen Personen belegt. Im Vergleich zu anderen Städten war dies eine relativ hohe Anzahl von Verfügungswohnungen und auch eine relativ hohe Belastung für den städtischen Haushalt. Denn viele Bewohner empfanden diese Unterkünfte nicht als Notunterkünfte zur Verhinderung einer zeitweisen Obdachlosigkeit, sondern als dauerhafte „Wohnungen von der Stadt“.

In den 90-er Jahren gab es erste ernsthafte und erfolgreiche Bemühungen zur Reduzierung der hohen Haushaltsbelastung durch die Vorhaltung von Verfügungswohnungen. So wurden die Gebühren für die Benutzung von Verfügungswohnungen gleich mehrfach angehoben. Als deutlich wirkungsvoller erwiesen sich jedoch die Bemühungen der Abt. 503, die anfallenden Benutzungsgebühren durch möglichst konsequente Ausschöpfung aller bestehenden Sozialleistungsansprüche der Bewohner wieder hereinzuholen und so den Kostendeckungsgrad zu verbessern. Letztlich führten diese Bemühungen jedoch nur zu einer Kostenverschiebung, nicht jedoch zu einer Verringerung der Anzahl an benötigten Verfügungswohnungen.

Ab 2008 nahmen sozialpädagogische Fachkräfte in der Abt. 503 ihre Arbeit auf mit der Zielsetzung

- Bewohner von Verfügungswohnungen möglichst zum Umzug in normale Mietwohnungen zu motivieren (z.B. durch intensive Einzelfallbetreuung, das Projekt „2. Chance-Wohnungen“ usw.)
- Durch präventive Aktivitäten das Entstehen neuer Obdachlosigkeit möglichst zu verhindern (z.B. durch Mietschulden-Beratung, durch Betreuung aller Fälle von Zwangsräumung, enge Vernetzung mit diversen städtischen Ämtern, Gewobau, EstW, Sonderfonds usw.)

Diese neue Schwerpunktsetzung erwies sich nicht nur als sehr arbeitsintensiv, sondern auch als sehr erfolgreich. So konnte in dem kurzen Zeitraum von Ende 2008 bis Ende 2011 die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen in Erlangen von 308 auf 261 verringert werden. Gleichzeitig sank die Anzahl der in Verfügungswohnungen untergebrachten Personen von 471 auf 312 Personen (insb. Familien mit Kindern konnten aus den Obdachlosenunterkünften herausgebracht werden).

Von Mitte 2012 bis Ende 2013 nahm die Gewobau die Sanierung und Modernisierung der Wohnquartiere in Bruck und Büchenbach in Angriff, wo sich auch ca. 230 unserer Verfügungswohnungen befanden. Dieses 15-Millionen-Projekt der Gewobau hat die Wohnverhältnisse und die sozialen Strukturen für alle Beteiligten grundlegend verbessert. Die ehemals stadtbekanntes klassischen „Obdachlosenviertel“ existieren in dieser Form nicht mehr.

Diese etappenweise durchgeführte Sanierung hat unsere Abt. 503 – insb. die sozialpädagogischen Fachkräfte – bis aufs Äußerste gefordert, mussten doch die Bewohner der Verfügungswohnungen im Regelfall mindestens zweimal umziehen. Auf der anderen Seite konnten dabei so viele weitere Bewohner zum Umzug in normale Mietwohnungen bewegt werden, dass von ursprünglich 230 nur noch 98 Verfügungswohnungen im Sanierungsgebiet verblieben (deren Miete jedoch auch deutlich höher liegt als vor der Sanierung).

Gegenwärtig (Februar 2015) sind 248 Personen in unseren insgesamt 182 Verfügungswohnungen untergebracht. Dabei handelt es sich um die 98 Gewobau-Wohnungen im Sanierungsbereich, um 12 stadteigene Wohneinheiten, um 40 von Privat angemieteten Wohnungen sowie um 32 einfache Einzelzimmer im Gewobau-Anwesen Schenkstr.

Seit einiger Zeit zeichnet sich wieder ein Trend zu steigenden Fallzahlen ab (nach Entlassung aus Haft- oder Klinikaufenthalt, nach Familientrennung, nach Zwangsräumung, Unterbringung mittelloser älterer oder kranker Personen, von jungen Erwachsenen oder von Flüchtlingsfamilien usw.). Bei der stark reduzierten Zahl von Verfügungswohnungen sind wir als Obdachlosenbehörde längst

an unsere Kapazitätsgrenzen gestoßen, so dass wir uns aktuell nur mit vermehrter Anmietung von privaten Mietwohnungen behelfen können (mit entsprechend hoher Kostenbelastung).

3. Änderungsbedarf in der Stammsatzung

In der Stammsatzung werden der Nutzungszweck der Verfügungswohnungen, die Einweisung sowie im Einzelnen die Rechte und Pflichten der Bewohner bei der Nutzung von Verfügungswohnungen geregelt.

Zum Geltungsbereich dieser Stammsatzung legte § 3 fest, dass diese Stammsatzung für alle, zum Zweck der Behebung von Wohnungsnotfällen von der Stadt gewidmeten Gebäude und Wohnungen Gültigkeit hat, die in einer Anlage namentlich aufgeführt sind – diese Anlage war gleichzeitig Bestandteil der Stammsatzung.

Nachdem bekanntermaßen das Verfahren zur förmlichen Änderung einer Satzung relativ schwerfällig und sehr zeitaufwendig ist (nach der Anmietung: Erstellung einer Vorlage zur Änderung der Stammsatzung, Begutachtung im Sozialbeirat, Sozial- und Gesundheitsausschuss und Haupt- und Finanzausschuss, sowie Beschlussfassung im Stadtrat sowie öffentliche Bekanntmachung der Satzungsänderung im städtischen Amtsblatt) hat sich diese Regelung als wenig praktikabel erwiesen. Die Obdachlosenbehörde muss grundsätzlich dem tagesaktuellen Bedarf entsprechend handeln und beim Auftreten von Obdachlosigkeit den betreffenden Personen unverzüglich einen Wohnraum zuweisen, notfalls auch einen tagesaktuell neu angemieteten Wohnraum – völlig unabhängig davon, ob dieser Wohnraum in der Anlage zur Stammsatzung aufgeführt ist oder wie viel Zeit eine Satzungsänderung zur namentlichen Aufführung dieses Wohnraums in die Anlage zur Stammsatzung benötigt.

Umgekehrt ist die Verwaltung auch verpflichtet, nicht mehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit benötigten Wohnraum aus dieser Zweckbindung als öffentliche Einrichtung wieder freizugeben und die Streichung dieses Wohnraums aus der Anlage zur Stammsatzung zu veranlassen.

Es dürfte einleuchten, dass dieses schwerfällige Erfordernis einer formalen Satzungsänderung, bevor ein Wohnraum den Status einer öffentlichen Einrichtung im Sinne der Artikel 21 der Gemeindeordnung erhält und dann auch für die Benutzung Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden können, den Bedürfnissen einer flexiblen Praxis bei der Unterbringung von Obdachlosen und bei der Vermeidung von Obdachlosigkeit in keiner Weise entspricht.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den § 3 der Stammsatzung („Die für die Behebung von Wohnungsnot gewidmeten Gebäude sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Diese Anlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung.“) ersatzlos zu streichen. Aus dem gleichen Grund sollte auch die Anlage zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen, in der bisher die Verfügungswohnungen namentlich aufgeführt wurden, ebenfalls gestrichen werden.

Den Status einer gewidmeten Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO erhält, bzw. verliert die betreffende Wohnung ohnehin allein durch die zweckbestimmte Bereitstellung durch die Obdachlosenbehörde, bzw. durch Freigabe für eine anderweitige Verwendung. Die förmliche Aufnahme in - oder Herausnahme aus – der Anlage, bzw. der Stammsatzung ist dafür nicht erforderlich.

4. Änderungsbedarf bei der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung wurde letztmals im Jahr 2001 in Zuge der Euroeinführung geändert. Seitdem konnte nicht nur die Anzahl der benötigten Verfügungswohnungen drastisch verringert werden. Durch die Sanierungsprojekte der Gewobau wurde auch der Qualitätsstandard des als Verfügungswohnung genutzten Wohnraumes deutlich verbessert und angehoben (insbesondere konnten die Quartiere mit niedrigstem Wohnstandard in den letzten Jahren komplett aufgelöst werden). Dies hatte selbstverständlich auch Auswirkungen auf den Kostenaufwand der Stadt zur Anmietung der Verfügungswohnungen, der in die Kalkulation der Gebührenhöhe einfließen muss. Es sind somit mehrere Gründe vorhanden, die eine Neugestaltung der Gebührenstruktur und der Gebührenhöhe zwingend erfordern.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung aber auch vor, den Text der Gebührensatzung insgesamt zu überarbeiten und neu zu fassen. Dabei sollen insbesondere auch textliche Veränderungen und Ergänzungen eingebaut werden, die sich nach den Erfahrungen der Nachbarstädte bewährt ha-

ben und an manchen Stellen für eine größere Klarheit einzelner Satzungsbestimmungen sorgen. In der Anlage 2 wird deshalb der Textvorschlag für eine neue, überarbeitete Gebührensatzung vorgestellt. Dem folgt in der Anlage 3 eine Synopse der Texte von alter Gebührensatzung und neu vorgeschlagener Gebührensatzung.

5. Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen werden folgende Erläuterungen gegeben:

Zu § 1 (neu)

Lediglich redaktionelle Zusammenfassung der bisherigen Abs. 1 und 2

Zu § 2 (neu)

Redaktionelle Umformulierung der bisherigen §§ 3 und 4 (genauere Festlegung des Gebührenschuldners, sowie von Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld)

Zu § 3 Abs. 1 (neu)

Ergänzung des Gebührenmaßstabes um die Wohnfläche

Zu § 3 Abs. 2 (neu)

Das bayerische Kommunalabgabengesetz (KAG) verlangt für die Gebührenkalkulation die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes, aber auch des Äquivalenzprinzips und des Übermaßverbotes. Die Gebührensätze werden deshalb nicht nur nach der Wohnungsgröße, sondern auch nach verschiedenen Wohnungskategorien je nach Art, und Ausstattung gestaffelt. Deshalb wird nach folgenden Wohnungskategorien und –Standards unterschieden:

- A normaler Standard nach energetischer Sanierung (darunter fallen derzeit die Anwesen
Max-Planck-Str. 38 - 40
Eggenreuther Weg 32 – 36
Marienstr. 21 – 25
Bachfeldstr. 16/28
Bayreither Str. 66/68)
- B Wohnungen mit einfacher Ausstattung, aber mit Zentralheizung, Aufzug, Balkon (darunter fallen derzeit die Anwesen
Keltschstr. 1
Gerhard-Hauptmann-Str. 15)
- C Wohnungen mit einfacher Ausstattung, aber Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (darunter fallen derzeit die Anwesen
Nägelsbachstr. 55
Hartmannstr. 8)
- D Einfacher Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftseinrichtungen (darunter fällt derzeit das Anwesen
Schenkstr. 166)
- E Unterbringung in einem Beherbergungsbetrieb

Die Kalkulation der jeweiligen Grund-, Heizungs- und Nebenkostengebühr orientiert sich bei den Kategorien A bis D an den tatsächlich von der Stadt an den jeweiligen Eigentümer zu entrichtenden Miet- und Mietnebenkosten dieser Wohnungen (Stand 2014). Die Kalkulation im Einzelnen ergibt sich aus dem als Anlage 4 angefügten Tabellenblatt.

Die Gebühr für die Kategorie E (Unterbringung in Beherbergungsbetrieben) orientiert sich an dem niedrigsten Preis, der nach einer aktuellen Marktabfrage (Februar 2015) in Erlangen für eine Unterbringung in Gasthöfen, Pensionen oder Hotels zu entrichten ist.

Zu § 3 Abs. 3 (neu)

Privater Stromverbrauch soll vom Nutzer jeweils selbst mit dem Versorgungsunternehmen abgerechnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nicht mit einem Stromzähler ausgestattet ist (dann sind die Stromkosten mit der Nebenkostengebühr abgegolten) oder bei Mehrfachbelegung einer Unterkunft (dann pauschale Stromgebühr von 10 € pro Person und Monat).

Zu § 3 Abs. 4 (neu)

In den Nachbarstädten Nürnberg und Fürth hat es sich bewährt, bei Blockierung einer nicht mehr benötigten Unterkunft mit der Möglichkeit eines angemessenen Verteuerungszuschlags den Druck zur zügigen Freimachung der nicht mehr benötigten Verfügungswohnung erhöhen zu können.

Die bisherige Anlage zur Gebührensatzung mit der namentlichen Auflistung der aktuell gebührenpflichtigen Unterkünfte, sowie der bisherige § 2 Abs. 3, der diese Anlage zum förmlichen Bestandteil der Gebührensatzung erklärte, sollten ersatzlos entfallen.

Zu § 4 (neu)

Inkrafttreten

- Anlagen:**
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Anlage 1)
 2. Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen (Anlage 2)
 3. Synopse Gebührensatzung alt/neu (Anlage 3)
 4. Gebührenkalkulation

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 10.03.2015 -Anlage 1- beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 09.03.2015 -Anlage 2- beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 15.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 10.03.2015 -Anlage 1- beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 09.03.2015 -Anlage 2- beschlossen.

mit 3 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 10.03.2015 -Anlage 1- beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird gemäß dem Entwurf vom 09.03.2015 -Anlage 2- beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kreller
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die städtischen Verfügungswohnungen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 2014, S. 286), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen vom 30.09.1975 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09.10.1975), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.1982 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.1982), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verfügungswohnungen dienen der vorübergehenden Unterbringung von Familien oder Einzelpersonen, die obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht und nicht in der Lage sind, sich aus eigener Kraft oder durch die Hilfe Dritter, insbesondere Angehöriger, Wohnraum zu beschaffen. Die Stadt Erlangen kann im Rahmen der bestehenden Unterbringungsmöglichkeiten auch andere Personen in Verfügungswohnungen aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.“

b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verfügungswohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Erlangen hierfür bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.“

c. Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 4 bis 24 werden §§ 3 bis 23.

3. Die Anlage zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen und Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.

(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung oder einer Notunterkunft (§ 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).

(2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienverband leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.

(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche

1. bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95
Nebenkostengebühr	€ 1,40
Heizkostengebühr	€ 1,30

2. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon (Kategorie B)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65
Nebenkostengebühr	€ 1,80
Heizkostengebühr	€ 1,30

3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr	€ 3,85
Nebenkostengebühr	€ 1,80
Heizkostengebühr	€ 0,00

4. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95
Nebenkostengebühr	€ 3,90
Heizkostengebühr	€ 0,00

- (3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.
- (4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.
- (5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen wird, kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.

Synopse

alt

neu

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN VERFÜGUNGSWOHNUNGEN

57/123

<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Verfügungswohnungen nach der Satzung für die Städt. Verfügungswohnungen.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Verfügungswohnungen sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Boden und Treppenhaus, Kanalbenutzung, Grubenentleerung sowie Müllabfuhr werden Nebengebühren erhoben. Für die Kosten des Betriebes einer zentralen Heizungsanlage ist eine zusätzliche pauschale Heizungsgebühr zu entrichten.</p> <p>(3) Die Benutzungs-, Neben- und Heizungsgebühren werden nach Maßgabe des § 2 berechnet.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Für die Benutzung der städtischen Verfügungswohnungen und Notunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr, Satellitenanlagennutzung und sonstiger Betriebskosten im Sinne des § 1 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizungs- und Nebenkostengebühren werden nach Maßgabe des § 3 berechnet.</p>
	<p>§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner</p> <p>(1) Die Gebührensuld entsteht mit der Zuweisung einer Verfügungswohnung oder einer Notunterkunft (§ 4 der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen).</p> <p>(2) Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind die Personen, denen eine Verfügungswohnung zur Benutzung zugewiesen ist. Wird die Verfügungswohnung durch mehrere Personen gemeinschaftlich benutzt, haften diese als Gesamtschuldner. Eine gemeinschaftliche Benutzung liegt insbesondere vor bei Ehegatten, bei Familienangehörigen, die in einem Familienver-</p>

Synopse

alt

neu

	<p>band leben, bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie bei Partnern einer eingetragenen Lebensgemeinschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.</p> <p>(3) Die Benutzungs- Heizungs- und Nebenkostengebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p> <p>(4) Die festgesetzten Gebühren sind monatlich im Voraus jeweils bis zum vierten Kalendertag eines Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen. Wird die Verfügungswohnung vor Ende eines Monats geräumt, wird der auf den restlichen Monat entfallende Gebührenanteil zurück erstattet.</p>																									
<p>§ 2 Gebührenhöhe</p> <p>(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art und Ausstattung der Verfügungswohnungen.</p> <p>(2) Die Benutzungs- und Nebengebühren betragen monatlich:</p> <table border="1" data-bbox="147 946 1077 1262"> <thead> <tr> <th></th> <th>Benutzungsgebühr</th> <th>Nebengebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>für Gebührengruppe A</td> <td>€ 1,35/m²</td> <td>€ 1,20/m²</td> </tr> <tr> <td>für Gebührengruppe B</td> <td>€ 1,45/m²</td> <td>€ 1,40/m²</td> </tr> <tr> <td>für Gebührengruppe C</td> <td>€ 1,85/m²</td> <td>€ 1,55/m²</td> </tr> <tr> <td>für Gebührengruppe D</td> <td>€ 2,05/m²</td> <td>€ 1,55/m²</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei Wohnungen, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind, beträgt die Heizungsgebühr zusätzlich 0,85 €/m².</p>		Benutzungsgebühr	Nebengebühr	für Gebührengruppe A	€ 1,35/m ²	€ 1,20/m ²	für Gebührengruppe B	€ 1,45/m ²	€ 1,40/m ²	für Gebührengruppe C	€ 1,85/m ²	€ 1,55/m ²	für Gebührengruppe D	€ 2,05/m ²	€ 1,55/m ²	<p>§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Ausstattung und Nutzfläche der benutzten Räume.</p> <p>(2) Die Benutzungs-, Heizkosten- und Nebenkostengebühren betragen im Einzelnen je Monat und Quadratmeter zugewiesener Nutzfläche</p> <ol style="list-style-type: none"> bei Wohnungen eines durchschnittlichen Wohnstandards nach energetischer Sanierung (Kategorie A) <table data-bbox="1234 1027 1657 1150"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,95</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,40</td> </tr> <tr> <td>Heizkostengebühr</td> <td>€ 1,30</td> </tr> </table> bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Zentralheizung, Aufzug, Balkon (Kategorie B) <table data-bbox="1234 1278 1657 1358"> <tr> <td>Nutzungsgrundgebühr</td> <td>€ 4,65</td> </tr> <tr> <td>Nebenkostengebühr</td> <td>€ 1,80</td> </tr> </table> 	Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95	Nebenkostengebühr	€ 1,40	Heizkostengebühr	€ 1,30	Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65	Nebenkostengebühr	€ 1,80
	Benutzungsgebühr	Nebengebühr																								
für Gebührengruppe A	€ 1,35/m ²	€ 1,20/m ²																								
für Gebührengruppe B	€ 1,45/m ²	€ 1,40/m ²																								
für Gebührengruppe C	€ 1,85/m ²	€ 1,55/m ²																								
für Gebührengruppe D	€ 2,05/m ²	€ 1,55/m ²																								
Nutzungsgrundgebühr	€ 4,95																									
Nebenkostengebühr	€ 1,40																									
Heizkostengebühr	€ 1,30																									
Nutzungsgrundgebühr	€ 4,65																									
Nebenkostengebühr	€ 1,80																									

58/123

Synopse

alt

neu

(3) Die Zugehörigkeit einer Verfügungswohnung zu einer der vorstehenden Gebührengruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage bildet einen Bestandteil der Satzung.

Heizkostengebühr € 1,30

3. bei Wohnungen mit einfacher Ausstattung, Ofenheizung, Toilette innerhalb der Wohnung (Kategorie C)

Nutzungsgrundgebühr € 3,85

Nebenkostengebühr € 1,80

Heizkostengebühr € 0,00

4. bei einfachem Wohnraum in Einzelzimmern mit sanitären Gemeinschaftsanlagen (Kategorie D)

Nutzungsgrundgebühr € 4,95

Nebenkostengebühr € 3,90

Heizkostengebühr € 0,00

(3) Bei Notunterbringung in einem Beherbergungsbetrieb wird eine Gesamtgebühr von € 30,00 pro Person und Tag erhoben.

(4) Privater Stromverbrauch der Benutzerinnen und Benutzer ist bei Verfügungswohnungen, die mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, von der jeweiligen Benutzerin oder von dem jeweiligen Benutzer unmittelbar mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen. Bei Zuweisung einer Verfügungswohnung an mehrere Personen, die nicht gemeinschaftliche Benutzer sind, wird eine monatliche Strompauschale in Höhe von Euro 10,00 pro Person erhoben. In Verfügungswohnungen, die nicht mit Verbrauchserfassungsgeräten ausgestattet sind, sind die Stromkosten mit den erhobenen Nebenkostengebühren abgegolten.

(5) Räumt eine Benutzerin oder ein Benutzer eine Verfügungswohnung nicht, obwohl die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen sind oder ihr oder ihm eine andere zumutbare Unterkunft nachgewiesen wird,

Synopse

alt

neu

	kann die Benutzungsgebühr um bis zu 50 v. H. erhöht werden.
<p>§ 3 Gebührenschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist der Benutzer einer Verfügungswohnung. Mehrere Benutzer einer Verfügungswohnung haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p>§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Rückerstattung von Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren (Benutzungs- und Nebengebühren) sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. des Monats bei der Stadtkasse einzuzahlen.</p> <p>(2) Bei Empfängern von Sozialhilfe werden die Gebühren von der Sozialhilfe einbehalten.</p> <p>(3) Wird die Verfügungswohnung vor Monatsende geräumt oder aufgegeben, so wird der entsprechende Teil der Gebühr rückerstattet.</p>	
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>	<p>§ 4 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Verfügungswohnungen vom 30. September 1975 i.d.F. vom 22. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 41 vom 09. Oktober 1975 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08. November 2001) außer Kraft.</p>

60/123

Synopse

alt

neu

Anlage zur Gebührensatzung für die Städtischen Verfügungswohnungen

Gebührengruppe A:
Einfachausstattung, sanitäre Sammelanlagen.

Gebührengruppe B:
Einfachausstattung, jedoch Wasseranschlüsse innerhalb der Wohnungen;
sanitäre Sammelanlagen.

Gebührengruppe C:
Bessere Ausstattung, Wasseranschlüsse, Toiletten innerhalb der Wohnungen;
Gemeinschaftsbäder.

Gebührengruppe D:
Bessere Ausstattung, Wasseranschlüsse, Toiletten, Duschen und Warmwasserversorgung innerhalb der Wohnungen sowie Wohnungen, die an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen sind.

61/123

Ausgaben Verfügungswohnungen 2014

Adresse	Kategorie	Fläche	mon. Miete	Miete pro q-m	Miete kalkul.	Betriebskosten	BK pro q-m	BK kalkul.	Heizung	HK pro q-m	HK kalkul.
Max-Planck-Str. 38 - 40	A	1.471,60	11.107,52 €	4,95 €	4,95 €	2.060,24 €	1,40 €	1,40 €	1.913,08 €	1,30 €	1,30 €
Eggenreuther Weg 32-36	A	2.090,90	16.006,24 €	4,95 €		2.927,34 €	1,40 €		2.718,25 €	1,30 €	
Marienstr. 21 - 25	A	1.019,04	7.792,14 €	4,95 €		1.426,66 €	1,40 €		1.324,75 €	1,30 €	
Bachfeldstr. 16/28	A	119,44	829,26 €	4,90 €		167,22 €	1,40 €		155,27 €	1,40 €	
Bayreuther Str. 66/68	A	505,64									
Keltschstr. 1	B	907,64	7.429,93 €	4,65 €	4,65 €	1.724,52 €	1,90 €	1,80 €	1.089,17 €	1,20 €	1,30 €
G.-Hauptmann-Str. 15	B	259,1	2.340,02 €	6,20 €		440,47 €	1,70 €		336,83 €	1,40 €	
Nägelsbachstr. 55	C	46,1	272,00 €	4,90 €	3,85 €	64,54 €	1,30 €	1,80 €			
Hartmannstr. 8	C	119,5	700,00 €	3,85 €		239,00 €	1,80 €				
Schenkstr. 166	D	657,53	5.819,14 €	4,95 €	4,95 €	1.315,06 €	3,90 €	3,90 €			
						inclusive Heizkosten					

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; V/50

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung;
Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Vorlagennummer:
30-R/026/2015

Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie Änderung der Gebührensatzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	15.04.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 26.03.2015 - Anlage 1 -) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.03.2015 - Anlage 2 -) beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen besteht seit 1994. Seit dem Jahre 2012 werden auch in Erlangen vermehrt städtische Unterkünfte geschaffen, wozu die Stadt Erlangen gesetzlich verpflichtet ist.

Mittlerweile werden unter dem Begriff „Gemeinschaftsunterkünfte“ nur noch die von den Regierungen geführten zentralen Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung verstanden. Die von den Kommunen geschaffenen Unterkünfte werden demgegenüber als „dezentrale Unterkünfte“ bezeichnet. Die Satzungen sollen deshalb redaktionell auf den aktuellen Stand gebracht werden, um Verwechslungen begrifflich zu vermeiden.

Gleichzeitig sollen die Gebühren an die Kostenentwicklung angepasst werden. Die Gebührensätze aus dem Jahre 1994 werden dabei den Gebühren für die – staatlichen - Gemeinschaftsunterkünfte angeglichen. Diese richten sich nach den §§ 21 ff Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl). Eine Ungleichbehandlung von Bewohnern der (staatlichen) Gemeinschaftsunterkünfte und der (kommunalen) dezentralen Unterkünfte wird so vermieden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen sowie die dazugehörige Gebührensatzung sind entsprechend den jeweiligen Entwürfen – Anlagen 1 und 2 – zu ändern. Die Gebührenänderungen sind der synoptischen Übersicht – Anlage 3 – zu entnehmen.

- Anlagen:**
1. Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Anlage 1)
 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Anlage 2)
 3. Synopse Gebührensatzung alt/neu (Anlage 3)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 26.03.2015 - Anlage 1 -) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.03.2015 - Anlage 2 -) beschlossen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 15.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 26.03.2015 - Anlage 1 -) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.03.2015 - Anlage 2 -) beschlossen.

mit 3 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 26.03.2015 - Anlage 1 -) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (Entwurf vom 27.03.2015 - Anlage 2 -) beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kreller
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung
zur Änderung der
Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte
zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. 2014, S. 286), folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 31.05.1994 (Amtsblatt Nr. 12 vom 09.06.1994), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „städtische“ das Wort „dezentrale“ eingefügt sowie das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ ersetzt durch das Wort „Unterkünfte“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „betreibt“ das Wort „dezentrale“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
 - b. In Absatz 2 wird vor dem Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ das Wort „Dezentrale“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
 - c. Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Abgelehnte, geduldete oder anerkannte Flüchtlinge können im Einzelfall ebenfalls in diesen Unterkünften untergebracht werden.“
3. In § 2 wird in Satz 1 vor dem Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ das Wort „dezentralen“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 wird das Wort „öffentliches“ ersetzt durch das Wort „öffentlich-rechtliches“.
 - b. In Absatz 3 wird in Buchst. b) nach dem Wort „Benutzerin“ der Klammerzusatz „(tatsächliche Räumung)“ angefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird jeweils das Wort „dezentralen“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird jeweils durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung
zur Änderung der
Gebührensatzung zur Satzung
für städtische Gemeinschaftsunterkünfte
zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. 2014, S. 70), folgende Satzung:

Art. 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen vom 20.05.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.10.2001 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26.05.1994 und „Die amtlichen Seiten“ Nr. 23 vom 08.11.2001), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „städtische“ das Wort „dezentrale“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach dem Wort „städtische“ das Wort „dezentrale“ eingefügt; das Wort „Gemeinschaftsunterkünfte“ wird durch das Wort „Unterkünfte“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 185,00 pauschal erhoben.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 65,00.“

- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Abs. 1 zusätzlich Euro 7,67 für die Haushaltsenergie zu addieren.“

4. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Erlangen von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

(2) Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

6. Die bisherigen §§ 5 bis 7 werden zu §§ 6 bis 8.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<p>Gebührensatzung zur Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (alt)</p>	<p>Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen (neu)</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschild § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Berechnung der Gebühren § 5 Vorübergehende Abwesenheit § 6 Fälligkeit § 7 Inkrafttreten</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht § 2 Gebührenschild § 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr § 4 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung § 5 Berechnung der Gebühren § 6 Vorübergehende Abwesenheit § 7 Fälligkeit § 8 Inkrafttreten</p>
<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Stadt Erlangen unterhält Unterkünfte nach der Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen. (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.</p>
<p>§ 2 Gebührenschild</p> <p>Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.</p>	<p>§ 2 Gebührenschild</p> <p>Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Erlangen schriftlich übernehmen.</p>
<p>§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr</p> <p>(1) Für jede Person wird eine monatliche Unterkunftsgebühr in Höhe von 153,00 € pauschal erhoben. Während der Heizperiode, das ist in der Regel von 1. Oktober bis 30. April, wird eine zusätzliche Heizungsgebühr von 5,10 € pro Person und Monat pauschal erhoben.</p> <p>(2) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.</p> <p>(3) Für Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr werden die Gebühren nach Abs. 1 um 50 v.H. ermäßigt.</p> <p>(4) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.</p>	<p>§ 3 Unterkunftsgebühr, Heizungsgebühr</p> <p>(1) Für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen wird eine monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung in Höhe von Euro 185,00 pauschal erhoben.</p> <p>(2) Für Haushaltsangehörige beträgt die monatliche Unterkunftsgebühr mit Heizung pauschal Euro 65,00.</p> <p>(3) Bei allein stehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen sind zu dem Betrag nach Abs. 1 zusätzlich Euro 7,67 für die Haushaltsenergie zu addieren.</p> <p>(4) Bei einer Unterbringung in einem Notquartier können die Gebühren für die Unterbringung um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden.</p>
	<p>§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i.S.d. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebüh-</p>

	<p>ren erhoben. Endet die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis, für den Kosten vom Staat erstattet werden, entfällt diese Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Erlangen von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.</p> <p>(2) Das Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.</p> <p>(3) Sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, werden bis zum Ablauf des auf die Erstaufnahme folgenden Monats keine Gebühren erhoben.</p> <p>(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.</p>
<p>§ 4 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 Monatsgebühr erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühren sind auf volle Euro aufzurunden.</p>	<p>§ 5 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile eines Monats wird für jeden Tag 1/30 Monatsgebühr erhoben.</p>
<p>§ 5 Vorübergehende Abwesenheit</p> <p>Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.</p>	<p>§ 6 Vorübergehende Abwesenheit</p> <p>Die Gebühren nach § 3 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht.</p>
<p>§ 6 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p> <p>(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.</p>	<p>§ 7 Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren sind monatlich im voraus jeweils bis zum 4. Tag des Monats fällig und bei der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Beginn des Benutzungsverhältnisses werden die Gebühren innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe der Festsetzung fällig.</p> <p>(2) Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe der Festsetzung fällig und müssen innerhalb von fünf Tagen bei der Stadtkasse eingezahlt werden.</p>
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R und IV/43

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/027/2015

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	23.04.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 31.03.2015, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Satzung für die Volkshochschule Erlangen soll geändert werden, da es zukünftig kein Kuratorium der Volkshochschule mehr geben wird. Die Regelungen über das Kuratorium werden demnach ersatzlos gestrichen.

Zudem wird die Regelung über die Aufgaben der Direktorin / des Direktors der Volkshochschule aus der Satzung herausgenommen. Diese Vorschrift regelt eine verwaltungsinterne Aufgabenverteilung. Sie sollte somit nicht Bestandteil einer Satzung sein.

Eine Regelung über die Aufgaben der Direktorin / des Direktors der Volkshochschule wird sich zukünftig in veränderter Form in den Verwaltungsrichtlinien für die Volkshochschule Erlangen wiederfinden.

Nach den geplanten Streichungen wird die Satzung für die Volkshochschule Erlangen nur mehr fünf Vorschriften umfassen. Insbesondere § 3 der Satzung ist jedoch von großer Bedeutung, da hier der steuerbegünstigte Zweck und die Wege zu seiner Verwirklichung in der Satzung benannt werden. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Volkshochschule Erlangen vom Finanzamt auch zukünftig als steuerbegünstigte Einrichtung anerkannt wird. Der Wortlaut des § 3 der Satzung wurde in Absprache mit der Kämmerei den neuen gesetzlichen Anforderungen entsprechend geändert.

Der Hinweis auf die Benutzungsordnung der Volkshochschule im neuen § 4 der Satzung wird neu aufgenommen. Er soll es den Bürgerinnen und Bürgern erleichtern, die für sie wichtigen Bestimmungen über die Benutzung der Volkshochschule, wie z.B. Höhe der Entgelte, zu finden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
- Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 31.03.2015 – Anlage 1
 - Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften – Anlage 2

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 31.03.2015, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kreller
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlassene Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23. Juli 1993 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 16 vom 05. August 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2010 (Die Amtlichen Seiten Nr. 2 vom 21. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden hinter den Worten „Steuerbegünstigte Zwecke“ die Worte „nach § 52 Abs. 2 Nr. 7“ eingefügt.
 - b) In Abs. 1 wird Satz 2 durch den Satz „Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i.S.d. § 4 Nr. 23 UStG.“
 - d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
 - f) In Abs. 4 werden die Worte „Zwecke der Erwachsenenbildung“ durch die Worte „gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Benutzungsordnung
 Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regelt die Benutzungsordnung der Volkshochschule. Die Benutzungsordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt.“
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 6 wird aufgehoben.
5. § 7 wird § 5 und erhält die Überschrift „Inkrafttreten“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften in der Satzung für die Volkshochschule Erlangen; Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben

bisher	zukünftig
<p>Satzung für die Volkshochschule Erlangen</p>	<p>Satzung für die Volkshochschule Erlangen</p>
<p>§ 1 Träger</p>	<p>§ 1 Träger</p>
<p>Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Erlangen" (kurz "vhs Erlangen") und hat ihren Sitz in Erlangen.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p>
<p>Die Volkshochschule der Stadt Erlangen soll gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.</p>	<p><i>bleibt unverändert</i></p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
<p>(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine wirtschaftliche Betätigung wird von der Volkshochschule Erlangen nicht ausgeübt.</p>	<p>(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung. Eine wirtschaftliche Betätigung wird von der Volkshochschule Erlangen nicht ausgeübt. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie</p>

(2) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für Zwecke der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 4 Organe

Die Organe der Volkshochschule sind die Direktorin bzw. der Direktor und das vhs-Kuratorium.

§ 5 Direktorin/Direktor

(1) Die Führung der Verwaltungsgeschäfte, die Organisation und pädagogische Leitung des Lehrbetriebes sowie die Aufstellung des Lehrplans obliegen der Direktorin bzw. dem Direktor. Soweit nicht andere Gremien zuständig sind, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor. Sie bzw. er vertritt die Volkshochschule nach außen und schließt in deren Namen die Lehraufträge mit den Dozentinnen und Dozenten.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor ist hauptberuflich tätig.

(3) Mit der Vertretung der Direktorin bzw. des Direktors kann eine pädagogische Mitarbeiterin oder ein pädagogischer Mitarbeiter beauftragt werden.

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art sowie durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen i. S. d. § 4 Nr. 23 UStG.

(3) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung der Volkshochschule sind die Vermögenswerte durch die Stadt Erlangen für **gemeinnützige** Zwecke **nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 der Abgabenordnung** der Erwachsenenbildung zu verwenden.

§ 4 Benutzungsordnung

Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regelt die Benutzungsordnung der Volkshochschule. Die Benutzungsordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen vom 27.04.1979 in der Fassung vom 02.04.1990 (Amtsblätter Nr. 18 vom 03.05.1979 und Nr. 8 vom 19.04.1990) sowie die Gebührensatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen vom 27.04.1979 in der Fassung vom 15.12.1992 (Amtsblätter Nr. 18 vom 03.05.1979 und Nr. 26 vom 23.12.1992) außer Kraft.

§ 6 vhs-Kuratorium

(1) Dem vhs-Kuratorium sollen als Mitglieder angehören:

1. die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister in der Stadt Erlangen
2. die jeweils zuständige Referatsleitung in der Stadt Erlangen
3. fünf Mitglieder des Stadtrates
4. eine Vertretung der Friedrich-Alexander-Universität
5. eine Vertretung der Erlanger Schulen
6. eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Erlangen
7. eine Vertretung der religiösen Bildungsträger
8. eine Vertretung des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine e.V.
9. eine Vertretung des Kunstvereins Erlangen
10. eine Vertretung des Gemeinnützigen Vereins Erlangen (GVE)
11. eine Vertretung des Sportverbands Erlangen
12. eine Vertretung des Deutschen Hausfrauenbunds Ortsverband Erlangen
13. eine Vertretung des Ausländer- und Integrationsbeirates Erlangen
14. eine Vertretung des Seniorenbeirates Erlangen
15. die vhs-Direktorin bzw. der vhs-Direktor
16. zwei Mitglieder der Hörerververtretung der vhs Erlangen und
17. zwei Mitglieder der Dozentenvertretung der vhs Erlangen

Die genannten Personen können sich vertreten lassen. Der Stadtrat kann weitere, für die Volkshochschule Erlangen oder das Volkshochschulwesen bedeutsame Personen in das Kuratorium berufen. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des vhs-Kuratoriums werden jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode durch den Stadtrat bestimmt.

(2) Das Kuratorium unterstützt und berät den Direktor/die Direktorin insbesondere bei der Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Volkshochschule, bei der Aufstellung des Arbeitsplans und bei allen für die Volkshochschule auftretenden Fragen von Bedeutung. Das vhs-Kuratorium unterbreitet dem Stadtrat eine Empfehlung bei der Bestellung des Direktors/der Direktorin.

(3) Das Kuratorium wird vom Oberbürger-

~~§ 6 vhs-Kuratorium~~

entfällt

<p>meister/Oberbürgermeisterin bei Bedarf einberufen. Das Kuratorium tagt in der Regel zwei Mal im Jahr. (4) Das Kuratorium gibt Empfehlungen ab, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen.</p> <p>§ 7</p> <p>Diese Satzung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen vom 27.04.1979 in der Fassung vom 02.04.1990 (Amtsblätter Nr. 18 vom 03.05.1979 und Nr. 8 vom 19.04.1990) sowie die Gebührensatzung zur Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen vom 27.04.1979 in der Fassung vom 15.12.1992 (Amtsblätter Nr. 18 vom 03.05.1979 und Nr. 26 vom 23.12.1992) außer Kraft.</p>	<p>§ 7</p> <p><i>wird zu § 5 Inkrafttreten</i></p>
---	---

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/KE009

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
IV/016/2015

Teilnahme am ESF-Förderprogramm "Bildung integriert"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	23.04.2015	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	28.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	
Kultur- und Freizeitausschuss	29.04.2015	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 20 (gelesen), Amt 30-S, Amt 40, Amt 51

I. Antrag

1. Der Bildungsausschuss befürwortet die Bewerbung der Stadt Erlangen für das Bundesprogramm „Bildung integriert“ und beauftragt die Verwaltung, einen Antrag für das ESF-Förderprogramm „Bildung integriert“ zu stellen.¹
2. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellung für das ESF-Förderprogramm „Bildung integriert“. Der Ausschuss empfiehlt, dass die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2018 in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt werden
3. Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen einen Förderantrag für das ESF-Modellprogramm zu stellen und die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2018 zu den jeweiligen Haushaltsjahren zu beantragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat im Februar 2015 die Förderrichtlinien für das Programm „Bildung integriert“ veröffentlicht. Dem Leitgedanken „Die Grundlagen für Bildungschancen für alle werden vor Ort gelegt“ folgend wird die Entwicklung eines Gesamtkonzepts einer kommunalen Strategie für ein lokal gelingendes „Lernen im Lebenslauf“ unterstützt. Mit „Bildung integriert“ sollen Kommunen in die Lage versetzt werden, ein datenbasiertes Bildungsmanagement inklusive Bildungsberichterstattung aufzubauen.

Notwendige Elemente einer förderfähigen kommunalen Strategie sind:

- der Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings,
- die Zusammenführung der Bildungsaktivitäten in einem gemeinsam verantworteten Bildungsmanagement,
- der Ausbau der Bildungsberatung,
- die umfassende Einbindung der verschiedenen Schlüsselakteure vor Ort.

¹ Aufgrund der kurzen Antragsfrist bis 30.04.2015 kann die Beratungsfolge leider nicht eingehalten werden, so dass der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vor dem Bildungsausschuss tagt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusammenarbeit mit einer „Transferagentur für kommunales Bildungsmanagement“, wie sie im Januar 2015 bei der Europäischen Metropolregion Nürnberg eingerichtet worden ist. Neben dem Projektbüro für Schule und Bildung der Stadt Fürth ist es dem Bildungsbüro Erlangen gelungen, „Pilotkommune“ der Transferagentur zu werden. Die Voraussetzung zur Teilnahme am Förderprogramm ist somit erfüllt. In diesem Rahmen ist der Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Transferagentur erforderlich.

Mit „Bildung integriert“ soll ein Beitrag geleistet werden

- bildungspolitische Entscheidungen datenbasiert und damit zielgenau zu treffen, und so
- vorhandene Mittel möglichst effizient einzusetzen,
- die Beratungs- und Angebotsstrukturen im Bildungsbereich transparenter zu gestalten sowie
- qualitative und quantitative Verbesserungen der Angebotsstrukturen, im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Nutzerinnen und Nutzer, zu erreichen, und dadurch
- die Bildungsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger und die Zugänge zu passgenauen Angeboten zu verbessern, und so
- langfristig den Standort zu stärken, Fachkräfte (weiter) zu qualifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am 20. November 2013 hat der HFPA im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossen, für die Erstellung eines Bildungsberichts 50.000 Euro für das Jahr 2014 zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, dass die Mittel freigegeben werden, wenn seitens der Verwaltung ein Konzept vorgelegt wird. In der Sitzung des HFPA vom 19.03.2014 wurde die Beschlussfassung in den neuen Stadtrat vertagt. Am 11.12.2014 hat der Stadtrat die Mittel für die Erstellung eines Bildungsberichts freigegeben und gleichzeitig festgehalten, dass die Etablierung eines umfassenden kommunalen Bildungsmonitorings bei der Stadt Erlangen über 2015 hinaus mit den erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen angestrebt wird.

„Bildung integriert“ kommt für die Stadt Erlangen zeitlich sehr gelegen und bietet die einmalige Chance, die bisherigen Aktivitäten fortzuführen und die Stadt Erlangen beim Aufbau eines **kommunalen Bildungsmonitorings** für die nächsten drei Jahre mithilfe einer 50 % - Kofinanzierung zu unterstützen.

Im Rahmen von „Bildung integriert“ beantragt das Bildungsbüro Erlangen beim BMBF die Kofinanzierung einer Planstelle (ein Volumen) für den Bereich Bildungsmonitoring unter Wahrung des Abschottungsgebots.

Damit soll

- die Grundlage für ein interdisziplinäres Bildungsberichtswesen (inklusive Schule - Jugendhilfe – Kultur) geschaffen werden,
- die ämterübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden,
- die Jugendhilfeplanung konstant fortgeführt werden,
- die Schulentwicklungsplanung verbessert fortgeführt werden,
- Synergien zwischen den Ämtern mit inhaltlichem Bezug zum Thema Bildung erreicht werden,
- Vorbereitungen getroffen werden, um Bildungsberichte in regelmäßigen Abständen veröffentlichen zu können,
- eine valide, konstante Datenbasis für den Übergang Schule-Beruf geschaffen werden (Schulabsolventenbefragung),
- Zwischenberichte zu Schwerpunktthemen erstellt werden,
- eine verlässliche Arbeitsgrundlage für das Bildungsbüro geschaffen werden,

- langfristige Planungen gesellschaftlicher Trends ermöglicht werden (z.B. Ganztagsbetreuung)
- die Grundlage für Chancengerechtigkeit vor Ort gelegt werden, die Erlanger Bildungslandschaft auf Grundlage valider Daten weiterentwickelt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Förderfähig sind die Kosten für bis zu zwei Personalstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter, sowie Dienstreisen (z.B. zu Konferenzen und Workshops des BMBF) und IT-Kosten (z.B. Statistiksoftware). Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens über eine Laufzeit von drei Jahren mit der Aussicht auf Verlängerung. Bayerische Kommunen erhalten eine Förderung in Höhe von 50 %. Die Bewerbungsfrist endet am 30. April 2015. Geplante Projektlaufzeit ist 01.09.2015 – 31.08.2018.

Der Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings wird mit 50% aus ESF-Mitteln durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung finanziert. Voraussetzung bei der Antragsstellung ist die Zusage der Kommune, die Kofinanzierung über den gesamten Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Die Gesamtkosten betragen für den Gesamtförderzeitraum von 2015 bis 2018 insgesamt 234.000 Euro.

Der städtische Anteil beträgt für den Zeitraum von drei Jahren 117.000 Euro, d.h. pro Jahr 39.000 Euro.

Vorbehaltlich der positiven Bewertung des Antrags soll das Projekt im Jahr 2015 durch das Budget des Bildungsbüros und in den Folgejahren 2016 – 2018 über den Haushalt finanziert werden. Das Bildungsbüro wird hierzu einen Antrag zum Stellenplan und zum Haushalt stellen.

Kalkulation:

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Summe
Personaldurchschnittskosten (EG 11)	68.500 €	68.500 €	68.500 €	205.500 €
Dienstreisen	6.500 €	6.500 €	6.500 €	19.500 €
IT-Kosten	3.000 €	1.500 €	1.500 €	6.000 €
Gesamtkosten p.a.	78.000 €	78.000 €	78.000 €	231.000 €
Nach Abzug der Kofinanzierung i.H. von 50%	39.000 €	39.000 €	39.000 €	115.500 €

Dienstreisen werden bis zu einer Höhe von 6.500 Euro pro Jahr mit 50% bezuschusst.

IT-Dienstleistungen werden bis zu einer Höhe von 3.000 Euro pro Jahr mit 50% bezuschusst.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 25.500,--	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 205.500,--	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 115.500,--	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Dr. Rossmeissl weist ergänzend darauf hin, dass die Verwaltung beabsichtigt, zwei Stellen zu beantragen. Hiervon kann eine Stelle durch die Beantragung fast vollständig refinanziert werden. Die Verwaltung wird dies bis zur Stadtratssitzung schriftlich mit entsprechendem Zahlenmaterial vorlegen.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bildungsausschuss befürwortet die Bewerbung der Stadt Erlangen für das Bundesprogramm „Bildung integriert“ und beauftragt die Verwaltung, einen Antrag für das ESF-Förderprogramm „Bildung integriert“ zu stellen.²
2. Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss befürwortet die Antragsstellung für das ESF-Förderprogramm „Bildung integriert“. Der Ausschuss empfiehlt, dass die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2018 in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt werden
3. Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen einen Förderantrag für das ESF-Modellprogramm zu stellen und die erforderlichen Eigenmittel für den Förderzeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2018 zu den jeweiligen Haushaltsjahren zu beantragen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

² Aufgrund der kurzen Antragsfrist bis 30.04.2015 kann die Beratungsfolge leider nicht eingehalten werden, so dass der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vor dem Bildungsausschuss tagt.



Bundesministerium für Bildung und Forschung

Förderrichtlinien für das Programm „Bildung integriert“

Vom 27. Januar 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Grundlagen für Bildungschancen für alle werden vor Ort gelegt. Eine gut aufeinander abgestimmte und alle Bevölkerungsgruppen ansprechende kommunale Bildungslandschaft dient dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger. Damit trägt sie zur Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft als Ganzes bei. Dieser Leitgedanke stand auch hinter dem Programm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) „Lernen vor Ort“ (Lvo). Aktuell trägt die „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ die Ergebnisse und Erkenntnisse von „Lvo“ in die Breite: Seit 2014 stellen bundesweit neun Transferagenturen die Resultate gezielt interessierten Kommunen zur Verfügung (www.transferagenturen.de). Diesen Transfer zu stärken, ist Ziel des Programms „Bildung integriert“.

Mit „Bildung integriert“ sollen Kommunen in ganz Deutschland angesprochen und in die Lage versetzt werden, ein datenbasiertes Bildungsmanagement inklusive Bildungsberichterstattung aufzubauen. Sie sollen dabei mit weiteren Schlüsselakteuren der Bildung verbindlich kooperieren. Zu einer solchen ganzheitlichen Initiative gehört auch, bereits vor Ort bestehende Programme, Projekte, Ressourcen oder Netzwerke einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort und Kooperationen im Land die Kräfte zu bündeln. Daneben bezieht „Bildung integriert“ insbesondere die Erfahrungen und Erkenntnisse des BMBF-Programms „Lvo“ mit ein. „Lvo“ wurde von 2009 bis 2014 in Kooperation mit mehr als 180 deutschen Stiftungen modellhaft in 40 Kreisen und kreisfreien Städten durchgeführt und war eine in dieser Dimension einzigartige öffentlich-private Partnerschaft, die die Weichen für lebenslanges Lernen in den Kommunen neu gestellt hat.

Den an „Lvo“ beteiligten Kommunen ist es gelungen, Managementstrukturen für ein ganzheitliches Bildungswesen aufzubauen, die auf Daten basieren und in deren Mittelpunkt die Menschen und ihre Bildungsbiographien stehen. Die Erfahrungen aus dem Programm „Lvo“ zeigen: In Städten und Kreisen ist es für die Menschen wichtig und hilfreich, dass die lokalen Angebote auf ihre konkreten Bedürfnisse ausgerichtet sind. Solche lokalen Bildungsangebote entfalten ihre größte Wirkung, wenn sie im Rahmen funktionierender Kooperationsstrukturen erfolgen. Hierzu sind lokale/regionale Netzwerkstrukturen für Bildung erforderlich sowie Instrumente, die gezielt die Koordinierung und Steuerung der Bildungslandschaften verbessern.

Damit dies gelingt, sind alle beteiligten Akteure auf aktuelle und verlässliche Daten und Fakten angewiesen. Diese können im Rahmen einer fortlaufenden Bildungsberichterstattung gewonnen werden. Ein solches kommunales Bildungsmonitoring liefert hierfür wichtige Datengrundlagen und kann übergreifende bildungsrelevante Aufgaben, Herausforderungen oder Chancen aufzeigen, wie zum Beispiel Ausprägungen demographischen Wandels, zunehmenden Fachkräftemangel oder Schwierigkeiten an den Übergängen der formalen Bildungskette. Auf der Grundlage der Auswertung der erhobenen Daten, beispielsweise in Bildungsberichten oder vertieften thematischen Analysen, können Handlungsempfehlungen und -strategien abgeleitet werden.

Als ein weiteres wesentliches Element hat sich die Entwicklung eines Beratungsangebotes für das Lernen im Lebenslauf erwiesen, das vor allem an der bildungsbereichsübergreifenden Begleitung der Lernenden orientiert ist und damit eine an der Biographie orientierte Begleitung über einzelne Bildungsabschnitte hinaus gewährleistet. So kann das in Kommunen und kommunalen Bildungslandschaften stattfindende, biographisch strukturierte Lernen im Zusammenwirken mit allen relevanten Bildungsakteuren gestaltet werden sowie ein kohärentes, sowohl an sich ändernden individuellen Selbstbildungsinteressen als auch an arbeitsmarktspezifischen Bedarfslagen orientiertes Bildungsangebot entworfen werden.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung will mit Hilfe des Programms „Bildung integriert“, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus dem Programm „Lvo“ und zur Flankierung der „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“, ausgewählte Kreise und kreisfreie Städte dabei unterstützen,

- die auf verschiedene Zuständigkeitsebenen und -bereiche (z. B. Bildung, Jugend, Soziales, Kultur, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft) verteilten bildungsrelevanten Akteure und Aktivitäten vor Ort zu bündeln (Stichwort: dauerhafte Kooperation und nachhaltige Steuerungsstrukturen), um so
- eine kommunale Bildungslandschaft zu gestalten, deren Management eine valide Datenbank zugrunde liegt (Stichwort: datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement inklusive Bildungsberichterstattung).

Die mit „Bildung integriert“ unterstützten Kommunen profitieren von den Transferagenturen, denn diese:

- bereiten Erfahrungswissen und Konzepte für ein kommunales Bildungsmanagement auf,



- begleiten Kommunen bei der Analyse ihrer Ausgangs- und Bedarfssituation,
- unterstützen bei der Auswahl und Implementierung geeigneter Modelle und Instrumente,
- organisieren für Kommunen notwendige Beratungs- und Qualifizierungsangebote,
- ermöglichen den Austausch und die Vernetzung zwischen Kommunen.

Die Transferagenturen verstehen sich als Dienstleister der Kommunen, begleiten diese bei der Analyse ihrer Ausgangslage und beraten sie hinsichtlich der Entwicklung von Zielen für die Gestaltung einer kommunalen Bildungslandschaft und deren Umsetzung. Die verbindliche Zusammenarbeit mit einer Transferagentur ist Voraussetzung für die Förderung im Rahmen des Programms „Bildung integriert“.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung des Programms aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ESF-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (Allgemeine Strukturfondsverordnung). Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Rechtsgrundlage ist das Operationelle Programm des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2014 – 2020 (CCI: 2014DE05SFOP002). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist der Prioritätsachse C „Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen“ zugeordnet. Es handelt sich um eine Förderung zugunsten der Stärkung des lebenslangen Lernens, insbesondere der demographiesensiblen Arbeitsforschung, der Medienkompetenz sowie der Vernetzung lokaler/regionaler Bildungsakteure gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii ESF-Verordnung.

2 Zusammenarbeit mit Stiftungen, Stiftungsverbund

Im Programm „LvO“ hat sich im Zusammenspiel des Bundesprogramms und dem Engagement der Zivilgesellschaft ein nationaler Stiftungsverbund gegründet. Die Mitgliedsstiftungen haben sich zu einem großen Teil in den beteiligten Kommunen vor Ort in lokalen Stiftungsverbänden zusammengesetzt sowie im Rahmen ihrer sonstigen Fördertätigkeit zielgerichtet in die kommunalen Bildungslandschaften eingebracht. Die beteiligten Stiftungen verfügen über vielfältige Kenntnisse regionaler Gegebenheiten und weisen über eigene Initiativen und Projekte besondere fachliche Kompetenzen in der Bildung vor Ort auf. Ein Großteil dieser Stiftungen und weitere sind bereit, auch in der Transferinitiative interessierte Kommunen und ihre Stiftungen beim Auf- und Ausbau eines Bildungsmanagements zu unterstützen.

Es ist geplant, dass ein Netzwerk und Kompetenzzentrum „Stiftungen und Bildung“ in enger Zusammenarbeit mit den Transferagenturen Kreisen und kreisfreien Städten helfen, für sie geeignete Stiftungen zu identifizieren und die Anbahnung von Kooperationsstrukturen zu unterstützen und zu begleiten.

3 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung von Kreisen und kreisfreien Städten beim Auf- und Ausbau ihrer kommunalen Bildungslandschaft.

Hierzu sind der Ausbau einer Datenbasis zur kontinuierlichen Bildungsberichterstattung sowie der Aufbau und die Sicherung von Netzwerken und Steuerungsgremien auf kommunaler Ebene erforderlich. Es sind Strukturen (weiter) zu entwickeln, die von verbindlichen Kooperationen aller Bildungsinstitutionen zur Optimierung der Bildungsinfrastruktur und Bildungsberatung bis hin zu einer noch stärkeren Einbindung des Bildungsgedankens in die strategische kommunale Planung reichen.

Damit soll ein Beitrag geleistet werden,

- bildungspolitische Entscheidungen datenbasiert und damit zielgenau zu treffen und so
- vorhandene Mittel möglichst effizient einzusetzen,
- die Beratungs- und Angebotsstrukturen im Bildungsbereich transparenter zu gestalten sowie
- qualitative und quantitative Verbesserungen der Angebotsstrukturen, im Sinne einer stärkeren Ausrichtung auf die Nutzerinnen und Nutzer, zu erreichen, und dadurch
- die Bildungsbeteiligung der Bürgerinnen und Bürger und die Zugänge zu passgenauen Angeboten zu verbessern, und so
- langfristig den Standort zu stärken, Fachkräfte (weiter) zu qualifizieren und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Zum Aufbau eines datenbasierten kommunalen Bildungsmanagements ist verpflichtend und förderfähig, ein Gesamtkonzept einer kommunalen Strategie für ein vor Ort gelingendes Lernen im Lebenslauf auf der Grundlage des Bildungsmonitorings zu entwickeln, das folgende Elemente beinhaltet:



- den Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings für das Lernen im Lebenslauf inklusive der (Weiter-)Entwicklung einer Bildungsberichterstattung,
- die Bündelung der auf verschiedene Ressorts verteilten Bildungszuständigkeiten und -aktivitäten und deren Zusammenführung in einem gemeinsam verantworteten Bildungsmanagement,
- die Möglichkeiten einer verbesserten Bildungsberatung vor Ort,
- die Einbindung der verschiedenen Schlüsselakteure der Bildung (z. B. Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Schulen, Volkshochschulen, weitere Weiterbildungseinrichtungen, die Bundesagentur für Arbeit, Kammern, Unternehmen, Stiftungen, Hochschulen und andere relevante Bildungsakteure) in der Kommune über verbindliche und auf Nachhaltigkeit angelegte Kooperationsvereinbarungen.

4 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kreise und kreisfreie Städte, die nicht bereits im Rahmen des Programms „LvO“ gefördert wurden. Kreisangehörige Kommunen können über die Antragstellung des Landkreises einbezogen werden. Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben.

Für eine Förderung – in den unter Nummer 5.2 dieser Förderrichtlinie beschriebenen Anteilen – ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung der Entwicklung eines datenbasierten Kommunalen Bildungsmanagements gesichert ist,
- verbindliche und auf Nachhaltigkeit angelegte Kooperationen mit den für die Entwicklung eines datenbasierten Kommunalen Bildungsmanagements relevanten Akteuren geschlossen werden sowie
- die Dienstleistung einer Transferagentur der BMBF-Förderinitiative „Kommunales Bildungsmanagement“ in Anspruch genommen wird (Abschluss einer Zielvereinbarung). Hierzu muss bei Antragstellung nachgewiesen werden, dass ein intensiver Arbeitskontakt mit einer Transferagentur etabliert wurde.

Das Programm wird im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung evaluiert. Die Bereitschaft zur Selbstevaluation des Projekts und zur Beteiligung an der Evaluation des Programms ist erforderlich. Jeder Zuwendungsempfänger verpflichtet sich auch zur Teilnahme an programmbegleitenden Veranstaltungen und zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen mit der Einrichtung, die die wissenschaftliche Begleitung durchführt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsfähig ist der vorhabenbedingte Mehraufwand des Antragstellers für Personal, Reisemittel und IT-Technik einschließlich technischem Support (siehe auch Nummer 5.2 – Zuschusshöhe für ESF-Mittel gemäß Zielgebiet). Dazu zählen:

- Ausgaben für bis zu zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnenstellen/Mitarbeiterstellen (je eine Stelle für Bildungsmanagement und Bildungsmonitoring)
Bis zu zwei ständige Bedienstete können im Projekt eingesetzt und abgerechnet werden, damit auf diese Weise gewährleistet wird, dass in bestmöglicher Form an bestehende Strukturen der Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Verwaltung und mit zivilgesellschaftlichen Bildungsakteuren unter Nutzung bewährter Kommunikationswege angeknüpft wird.
- Ausgaben für bis zu 12 eintägige und 3 mehrtägige Reisen im Inland pro Jahr je Mitarbeiterin und Mitarbeiter (vorkalkulatorisch bis zu insgesamt 6 500 EURO pro Jahr, abzurechnen nach den gültigen Reisekostengesetzen). Es handelt sich insbesondere um Reisen zu Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Konferenzen, Schulungen und Workshops, die im Rahmen des Programms vom BMBF sowie von den Transferagenturen angeboten werden.
- Ausgaben für die Beschaffung der notwendigen Basissoftware für den Betrieb des vom BMBF kostenfrei bereitgestellten IT-Instrumentariums für das Kommunale Bildungsmonitoring von bis zu 3 000 EURO sowie für einen hierauf bezogenen Support von bis zu 1 500 EURO pro Jahr.

Für die Stadt Berlin gilt der zuwendungsfähige Ausgabenumfang je einbezogenem Bezirk.

5.2

Die Förderung ist zunächst auf drei Jahre begrenzt. Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Gesamtausgaben. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Die maximale Zuschusshöhe für Förderungen nach dieser Richtlinie und den Vorgaben der Förderbestimmungen aus ESF-Mitteln beträgt für das Zielgebiet

- „Stärker entwickelte Regionen“ (alte Bundesländer einschl. Berlin [SeR1] und Region Leipzig [SeR2], aber ohne Regierungsbezirk Lüneburg): 50 Prozent
- „Übergangsregionen 1“ (neue Bundesländer ohne Berlin und ohne Region Leipzig): 80 Prozent
- „Übergangsregionen 2“ (Regierungsbezirk Lüneburg): 60 Prozent

Der Eigenanteil ist in der Höhe der erforderlichen nationalen Kofinanzierung entsprechend der jeweiligen Zielregion zu erbringen, in der Gesamtfinanzierung darzustellen und – als Teil der Gesamtausgaben – nachzuweisen.



Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Nummer 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO ist nicht möglich.

5.3

Die Bemessung der Fördermittel richtet sich nach dem spezifischen Förderbedarf und dem im Antrag dargestellten Gesamtkonzept.

5.4

Die Fördermaßnahme dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunaler Ausgaben. Im Antrag ist zu bestätigen, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) in Verbindung mit den „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des BMBF“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Darüber hinaus finden aufgrund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung (siehe Nummer 1.2 dieser Förderrichtlinien). Weitere Informationen zum Europäischen Sozialfonds finden sich auf den Internetseiten des ESF für Deutschland unter <http://www.esf.de>.

6.1 Querschnittsziele

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, bei der Förderung die Einhaltung der Querschnittsziele nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (nachhaltige Entwicklung, Gleichstellung von Männern und Frauen, Nichtdiskriminierung) zu beachten. Mit Blick auf das Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen trägt das Programm durch die Schaffung von lokalen Netzwerken aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu Verbesserungen in den Bereichen Bildungschancen- und Geschlechtergerechtigkeit bei. Es unterstützt somit die Erreichung der Ziele Europa 2020-Strategie und der Nationalen Reformprogramme 2013 und 2014.

6.2 Prüfung

Nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid ist die Bewilligungsbehörde in dem dort niedergelegten Umfang berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Inanspruchnahme von Mitteln aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die ESF-Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes einschließlich der von ihr beauftragten Prüfstellen und die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes prüfberechtigt.

6.3 Belegaufbewahrung

Gemäß Artikel 140 der Allgemeinen Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind alle Belege und Unterlagen für das geförderte Vorhaben zwei Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Schlussabrechnung des Projekts in der Abrechnung gegenüber der Kommission aufgenommen wurde, aufzubewahren. Über das genaue Enddatum der Belegaufbewahrungsfrist für sämtliche Projektunterlagen informiert die Bewilligungsstelle den Zuwendungsempfänger nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. Die mitgeteilte Frist zur Belegaufbewahrung im Sinne der EU gilt nur, sofern nicht aus steuerlichen Gründen oder weiteren nationalen Vorschriften (z. B. bei Gerichtsverfahren) längere Aufbewahrungsfristen bestimmt sind.

6.4 Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter Nummer 6.2 genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfänger.

6.5 Datenerfassung/Evaluation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen gemäß Anhang I der ESF-Verordnung als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Projektträger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und holen die entsprechenden Bestätigungen ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission. Zudem sind die Zuwendungsempfänger/die Begünstigten verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere müssen sie die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das



von der Verwaltungsbehörde eingerichtete IT-System regelmäßig eingeben. Fehlende Daten können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

6.6 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechend Artikel 115 Absatz 2 der Allgemeinen Strukturfondsverordnung in Verbindung mit Anhang XII der Allgemeinen Strukturfondsverordnung folgende Informationen in einer Liste der Vorhaben veröffentlicht werden:

- Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen);
- Bezeichnung des Vorhabens,
- Zusammenfassung des Vorhabens,
- Datum des Beginns des Vorhabens,
- Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse,
- Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- Land,
- Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi,
- Datum der letzten Aktualisierung der Liste der Vorhaben.

6.7 Kommunikation

Mit seinem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende dazu, den Anforderungen an die Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten gemäß Anhang XII der Allgemeinen Verordnung zu entsprechen und auf eine Förderung des Programms durch den ESF hinzuweisen.

7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMBF folgenden Projektträger beauftragt:

Projektträger im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (PT-DLR)
für das Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bildungsforschung, Integration, Genderforschung
Heinrich-Konen-Straße 1
53227 Bonn

Telefon: 02 28/38 21-13 22

E-Mail: bildung-integriert@dlr.de

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist das neue elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen: <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <http://foerderportal.bund.de/> (dort unter „Formularschrank/BMBF“) abgerufen werden.

7.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Dem Projektträger sind förmliche Förderanträge unter Nutzung von „easy-Online“ in elektronischer und zusätzlich in schriftlicher Form auf dem Postweg vorzulegen. Es sind zwei Vorlagetermine vorgesehen, der 30. April 2015 und der 31. Oktober 2015.

Die Vorlagefristen gelten nicht als Ausschlussfrist. Später eingehende Anträge können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vorhabenbeschreibungen sind wie folgt zu gliedern:

- maximal 10 Seiten (DIN A4, 1,5-zeilig, Schriftgröße 11),
- kurze Darstellung der kommunalen Ausgangslage,
- Gesamtziel des Vorhabens und Bezug zu den förderpolitischen Zielen des Programms (Gesamtkonzept im Sinne von Nummer 3 dieser Förderrichtlinie),
- Definition von Entwicklungsbedarf im Bereich eines datenbasierten Bildungsmanagements unter besonderer Berücksichtigung des Kommunalen Bildungsmonitorings,
- Nachhaltige Perspektive für das Vorhaben,
- Wissenschaftliche und technische Arbeitsziele,
- Arbeits- und Zeitplan,



- Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten,
- Angaben zur Höhe der Ausgaben des Vorhabens; Eigen- und/oder Drittmittel sind gesondert auszuweisen,
- Darstellung des Eigeninteresses des Antragstellers an dem Vorhaben,
- Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung.

Die eingegangenen Anträge werden in erster Linie nach folgenden Kriterien bewertet:

- Art und Umfang des Beitrags des geplanten Vorhabens zur Erreichung der Zielvorstellungen des Programms „Bildung integriert“ hinsichtlich der Umsetzung eines kohärenten, alle relevanten kommunalen Ressorts einbeziehenden Konzepts,
- Plausibilität der geplanten Entwicklungsarbeiten in Bezug auf ein datenbasiertes Bildungsmanagement inklusive einer Bildungsberichterstattung,
- Nachhaltigkeit des unter Nummer 3 beschriebenen Gesamtkonzepts,
- Vorerfahrungen des Antragstellers und Entwicklungsstand des kommunalen Handlungskonzepts,
- Nachvollziehbare Planung der Gesamtausgaben des Vorhabens.

Auf der Grundlage der Bewertungen wird nach abschließender Antragsprüfung durch den Zuwendungsgeber über eine Förderung entschieden.

Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Antrags.

7.3 Abwicklung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Außerdem gelten die Vorschriften für die Bewirtschaftung der Mittel des ESF.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 27. Januar 2015

Bundesministerium
für Bildung und Forschung

Im Auftrag
Bettina Schwertfeger

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PKO10 T.2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/033/2015

Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie e.V. ,Hort Engelstraße - hier: Mietkostenbezuschung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.04.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für den Hort Engelstraße des Vereins „Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie e.V.“ wird ein Mietkostenzuschuss nach der aktuell geltenden Regelung ab 01.05.2015 gewährt. Bei in Kraft-treten einer Neuregelung wird der Mietkostenzuschuss entsprechend angepasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Unterstützung des Trägervereins „Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie e.V.“ für den Betrieb eines Kinderhortes mit 24 Plätzen in der Engelstraße.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mietkostenbezuschung gemäß der Richtlinie vom 23.05.2007 in Höhe von 60% der förder-fähigen Miete. Bei Änderung der Mietkosten-Richtlinien wird die Zuschusshöhe entsprechend angepasst.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Trägerverein „Kindertagesstätten als Ort der ganzen Familie e.V.“ hat Räumlichkeiten in der ehemaligen Metzgerei Vierzigmann angemietet, die ein privater Bauträger ohne staatliche und städtische Investitionskostenzuschüsse entsprechend der baulichen Vorgaben für Kinder-tageseinrichtungen umgebaut hat.

Der Bedarf für einen Hort ist in der Innenstadt gegeben. Die Jugendhilfeplanung führt dazu aus: Die Einrichtung liegt im Gebiet des Grundschulsprengels der Loschgeschule. Diese wird im Schuljahr 2014/15 von 322 Schülerinnen und Schülern in den Jahrgangsstufen eins bis vier besucht. Für diese stehen innerhalb des Sprengels insgesamt 251 Betreuungsplätze in Kin-dertageseinrichtungen und schulischer Mittagsbetreuung zur Verfügung. Dies ergibt eine Ver-sorgungsquote von 78%. Die Anzahl der Betreuungsplätze im Sprengel wurde in den vergan-gen Jahren deutlich erweitert, konnte jedoch bislang mit der Geschwindigkeit des wachsen-den Bedarfs vor Ort nicht Schritt halten. In der Vergangenheit lagen der Jugendhilfeplanung immer wieder Nachrichten über einen ungedeckten Bedarf vor Ort vor. Auch wenn mittelfristig von einem Rückgang der Schülerzahlen an der Loschgeschule ausgegangen werden muss, ist zur Deckung des aktuell vorliegenden Bedarfs eine Erhöhung der Platzzahlen angemes-

sen. Aus diesem Grund ist die der Hort in der Engelstraße aus bedarfsplanerischer Sicht zu befürworten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Einrichtung ist am 16.02.2015 in Betrieb gegangen. Sie erfüllt die Fördervoraussetzungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung (Art. 19 BayKiBiG) und hat damit Anspruch auf die staatliche und städtische Betriebskostenbezuschung. Für eine Hortgruppe werden im Durchschnitt rd. 85.000,- € Betriebskostenbezuschung veranschlagt, wobei 50 % durch den Freistaat refinanziert werden. Der Mietkostenzuschuss richtet sich nach der Richtlinie vom 23.05.2007 in Höhe von 60% der förderfähigen Miete.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	rd. 85.000,00 €	bei Sachkonto:
	jährlich f. Betriebskosten	
	rd. 10.000,00 €	
	jährlich f. Mietkosten	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	rd. 42.500,00 €	bei Sachkonto:
	jährlich f. Betriebskosten	

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
x sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/011/2015

Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig 33; Bedarfsanerkennung für 98 Kindergarten- und 15 Schulkindbetreuungsplätze im Zuge einer Generalsanierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	23.04.2015	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	28.04.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Schulverwaltungsamt

I. Antrag

In der katholischen Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Saidelsteig 33 wird aufgrund der beabsichtigten Generalsanierung ein Bedarf an folgenden Betreuungsplätzen gemäß Art. 7 BayKiBiG anerkannt

- 98 Kindergartenplätze
- 15 Schulkindbetreuungsplätze mit der Möglichkeit inklusiver Plätze

II. Begründung

Ausgangslage

Die katholische Kirchengemeinde Heilige Familie hatte bereits im Dezember 2010 die geplante Generalsanierung der bestehenden Kindertageseinrichtung angezeigt. Aufgrund der Vielzahl der Krippenbauprojekte, denen bis zum Ablauf des Sonderförderprogramms Vorrang eingeräumt wurde, wurde die Generalsanierung zunächst zurückgestellt.

Um mit der konkreten Planung und Vorarbeit zur Sanierung der Kindertageseinrichtung beginnen zu können, benötigt der Träger eine verbindliche Bedarfsaussage von Seiten der Stadt Erlangen, da für die Investitionskostenbezuschung die bedarfsanerkannten Plätze ausschlaggebend sind.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Bereithaltung eines bedarfsgerechten Angebots an Kindergarten- und Schulkindbetreuungsplätzen im Stadtteil Tennenlohe unter Einbeziehung der schulischen Betreuungsangebote.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung des Bedarfs nach Art. 7 BayKiBiG für die beabsichtigte Generalsanierung der Kindertageseinrichtung Heilige Familie.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kindertageseinrichtung „Hl. Familie“ ist im Ortsteil Tennenlohe gelegen. Derzeit werden dort 98 Plätze zur Betreuung von Kindern im Kindergartenalter sowie 15 Plätze zur Schulkind-

betreuung zur Verfügung gestellt.

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar:

Zum Kindergartenalter:

Die Einrichtung liegt im Planungsbezirk 11-Tennenlohe. Dort werden derzeit in zwei Einrichtungen der Jugendhilfe insgesamt 153 Plätze zur Verfügung gestellt. Mit Stand zum 01.01.2015 lebten 146 Kinder im Kindergartenalter in diesem Planungsbezirk. Dies entspricht einer rechnerisch-lokalen Versorgungsquote von ca. 105%. Die kleinräumige Bevölkerungsprognose lässt für Tennenlohe in den kommenden Jahren eine stabile, bis leicht steigende Anzahl von Kindern im Kindergartenalter erwarten. Zur Sicherstellung der Wahrung des Rechtsanspruches auf einen wohnortnahen Betreuungsplatz hält die Jugendhilfeplanung im Zuge der Generalsanierung mindestens den Erhalt des aktuellen Bestandes für den Bedarf angemessen

Zur Schulkindbetreuung:

Im laufenden Schuljahr 2014/15 besuchen 146 Schülerinnen und Schüler die Grundschule Tennenlohe. Die Schülerprognose geht hier in den kommenden Jahren von leicht steigenden Schülerzahlen aus. Aktuell werden in diesem Sprengel 15 Plätze in der Schulkindbetreuung des Kindergartens Hl. Familie, 35 in der schulischen Mittagsbetreuung und 73 Kinder in Ganztagesklassen der Grundschule nachmittags betreut.

Um sich gemeinsam ein Bild über den aktuellen Bedarf und über die Situation in den unterschiedlichen Betreuungsangeboten für Schulkinder zu machen, fand am 23.02.2015 im Jugendamt ein Abstimmungsgespräch unter Beteiligung der Kirchengemeinde Heilige Familie, der Einrichtungsleitung des Kinderhauses, der Grundschule und des Schulverwaltungsamtes statt. Die 15 Betreuungsplätze für Schulkinder in der Einrichtung der Heiligen Familie wurden einvernehmlich bestätigt. Auch die Jugendhilfeplanung kommt zur gleichen Einschätzung. Zwar waren von den 15 Betreuungsplätzen zuletzt nur 11 Plätze belegt, um jedoch auch kurzfristig vor Ort integrative Einzelplätze anbieten zu können, erscheint es allen Beteiligten sinnvoll, das mögliche Platzkontingent von bis zu 15 Plätzen auch für die Zukunft beizubehalten.

Zusammenfassend: Aus bedarfsplanerischer Sicht ist es geboten, die aktuellen Platzzahlen sowohl für Kinder im Kindergartenalter als auch im Bereich der Schulkindbetreuung in voller Höhe zu erhalten.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Nach einer ersten groben Schätzung aus dem Jahr 2011 wurden die Gesamtkosten von Seiten des Trägers mit voraussichtliche 1,1 Mio € angegeben. Daraus errechnen sich nach dem aktuellen Stadtratsbeschluss vom 23.10.2014 Zuschüsse (staatlich und kommunal) in Höhe von ca. 880.000,00 €. Dieser Ansatz wurde in die Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2016 ff. eingebracht.

Eine detaillierte Kostenschätzung durch den Bauträger ist erst nach Abschluss der Planungen möglich. Es ist davon auszugehen, dass sich dann Änderungen im Zuschussbedarf ergeben werden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind angemeldet/vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Keine

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/013/2015

Kindergarten des Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V. in der Bismarckstraße - hier: Freiwilliger Zuschuss für Brandschutzmaßnahme im Übergangsquartier

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	28.04.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Brandschutzmaßnahme am Ausweichquartier für den Kindergarten - Vordergebäude Bismarckstr.19 – des Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V. wird mit 14.700,00 € bezuschusst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der Betreuung von 24 Kindergartenkindern ab zwei Jahren und sechs Monaten während der Bauzeit in einem Ausweichquartier in Gemeinderäumen des Trägers. Aus Sicherheitsgründen ist der Brandschutz auch bei zeitlich begrenzter Nutzung im Ausweichquartier während der Bauzeit zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zusätzliche Kosten für die Aus- und Durchführung des Brandschutzkonzepts im Ausweichquartier für den Kindergarten werden übernommen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Mit Stadtratsbeschluss vom 07.02.2013 wurde die Investitionskostenförderung für den Umbau der bestehenden Kindergartengruppe sowie für die Neuschaffung von 18 Krippenplätzen beschlossen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens löste die Stellungnahme des Baukunstbeirates Änderungen gegenüber der eingereichten Planung aus. Dadurch mussten die Pläne überarbeitet, die Kostenschätzung und der Finanzierungsplan angepasst und der ursprünglich geplante Baubeginn verschoben werden. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben der Krippenrichtlinie stellte diese unvorhergesehene Änderung eine erhebliche Herausforderung dar. Unter anderem musste der bisherige Kindergartenbetrieb aufrechterhalten und kurzfristig eine anderweitige Unterbringung sichergestellt werden. Dies verursachte für den Träger erhebliche zusätzliche Kosten.

Da eine förderfähige Anmietung eines Containers als Ausweichquartier für den Kindergarten während der Bauzeit aus Platzgründen nicht möglich war, musste der Kindergarten im Erdgeschoss des Vorderhauses Bismarckstr. 19 untergebracht werden.

Um dieses Ausweichquartier bau- und fachaufsichtlich genehmigungsfähig herzurichten und die Genehmigung für eine vorübergehende Nutzungsänderung zu erhalten, waren verschiede-

ne bauliche Veränderungen und Sicherheitsmaßnahmen erforderlich.
Insbesondere war die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zwingend notwendig, u.a. Errichtung einer Fluchttreppe, Brandschutztüren etc., darüber hinaus weitere sicherheitsrelevante Maßnahmen wie Heizkörperverkleidungen und die Anpassung der Sanitäreinrichtungen.
Nach der vorgelegten Aufstellung betragen die Gesamtkosten für die Umbaumaßnahmen (ohne Planungskosten) rd. 31.000,00 €
Hiervon entfallen auf die durchgeführten Brandschutzmaßnahmen im Vorderhaus Bismarckstr. rd.14.700,- €. Da es sich um eine Übergangslösung handelt, ist ein Anspruch auf eine Förderung nach FA-ZR nicht gegeben.

Aufgrund dieser schwierigen Umstände wird die Gewährung eines freiwilligen Zuschusses für die notwendigen Brandschutzmaßnahmen befürwortet, da ohnehin für den Träger erhebliche Zusatzkosten entstanden sind.

Der Antrag auf einen freiwilligen Zuschuss wurde im Dezember 2014 gestellt, so dass eine Anmeldung für den laufenden Haushalt nicht möglich war. Durch die Bauverzögerung der Bismarckstr. werden im Bereich der Investitionskostenförderung die Mittel voraussichtlich verzögert abgerufen, sodass die Maßnahme durch die Verschiebung finanziert werden kann. Für die Haushaltsplanung 2016 sind die Mittel entsprechend zu berücksichtigen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca.14.700,00 €	bei IPNr.: 365D.880
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/056/2015

Sanierung Heinrich-Lades-Halle / Sachstandsbericht und Vorgehen ab 2015 Bedarfsnachweis nach DA-Bau 5.3

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	21.04.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.04.2015	Ö	Gutachten	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 (zur Kenntnis), Amt 14 (mit Bitte um Stellungnahme), Amt 37, Amt 63 z.K.

I. Antrag

Der fortführenden Sanierung der Heinrich-Lades-Halle in Bauabschnitten und nach Priorität wird zugestimmt.

Die notwendigen Mittel sind zu den jeweiligen Haushalten anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle wird fortgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Heinrich-Lades-Halle wurde 1971 in Betrieb genommen und von Ende 1994 bis Ende 2004 durch die EKV GmbH und später durch die EKM GmbH in Eigenregie baulich unterhalten. In diesem Zeitraum wurden überwiegend veranstaltungs- und vermarktungsverbessernde Maßnahmen durchgeführt. Mit Wirkung zum 01.01.2005 wurde die bauliche Zuständigkeit an das GME übertragen. Seit der Inbetriebnahme des Gebäudes wurden keinerlei Verbesserungen, Sanierungen bzw. Erneuerungen an den haustechnischen Anlagen vorgenommen. Auch die sehr schlechte energetische Qualität des Gebäudes, mit Massivbetonfassaden und einfach verglasten Fenstern, wurde seit dessen Erstellung nicht verbessert.

Am 31.07.2008 wurde vom Stadtrat die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle in Eigenregie durch das Gebäudemanagement beschlossen. Diese Sanierung erfolgt nun seit 2009 bei laufendem Betrieb in einzelnen Bauabschnitten.

Beschlussstand:

- **BWA am 25.05.2004: Heinrich-Lades-Halle, Zustandsbericht**

Beschluss: Der BWA beschließt, dass für die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle zum Haushalt 2005 Planungsmittel in Höhe von 500.000 € angemeldet werden.

- **BWA am 28.09.2004: Übernahme der Heinrich-Lades-Halle durch das GME, Zwischenbericht**
MzK: Sachbericht mit Auflistung der gravierendsten Mängel insbesondere im Bereich der Haustechnikanlagen.

01.01.2005: Übernahme der Heinrich-Lades-Halle durch das Gebäudemanagement

- **BWA am 15.03.2005: Heinrich-Lades-Halle / Brandschutzmängel**
MzK: Fazit:
„Mit der Durchführung der Brandschutzmaßnahmen in der Heinrich-Lades-Halle wie z.B. dem Einbau von Rauchmeldeanlagen, dem Einbau einer Sprinkleranlage sowie dem Einbau von Rauchabzugsöffnungen in den Foyers und den Sälen wurde eine grundlegende Verbesserung des Brandschutzes nicht nur vorgesehen sondern auch erreicht. Die im Rahmen der Gebäudeübernahme durch das GME festgestellten Brandschutzmängel hinsichtlich Konzeption und Ausführung sind jedoch so gravierend, dass sie nach Maßgabe des Bauaufsichtsamtes „ohne schuldhaftes Verzögern“ beseitigt werden müssen. Eine explizite Terminstellung zur Behebung der Mängel ist durch die Bauaufsicht nicht erfolgt, die Weiternutzung der Stadthalle ist demnach zunächst ohne Einschränkung der Besucherzahlen möglich. Das GME wird aber als für den baulichen Brandschutz verantwortliches Fachamt die Mängelbeseitigung umgehend in Angriff nehmen. Zieltermin für die endgültige Erledigung sämtlicher Maßnahmen (mit Ausnahme der Kombination Lüftung/Brandmeldeanlage) ist für das GME in Absprache mit der Bauaufsicht der 31.12.2005. Für die Lüftungsanlage (u. a. Kabeltrassen in den Lüftungsschächten) ist ein Brandschutzkonzept zu entwickeln, welches mit der ohnehin erforderlichen Teilerneuerung der Lüftungsanlage zu koordinieren ist. Hier ist eine Terminierung noch nicht möglich.“
- **BWA am 12.07.2005: Sanierungsmaßnahmen Heinrich-Lades-Halle 2005, Beschluss nach DA-Bau 5.5.3**
Beschluss: Der BWA beschließt, dass die geplanten Maßnahmen in der Heinrich-Lades-Halle gemäß dem Sachbericht ausgeführt werden.
Dabei wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. PCB-Schadstoffsanierung	50.000 €
2.1 Honorarkosten Küchenplaner	18.000 €
2.2 Behebung baulicher Schäden im Küchenbereich	20.000 €
3. Honorarkosten Haustechnikplanung	50.000 €
4. Kosten Brandschutzmaßnahmen	100.000 €
5. Honorarkosten Sanierungsplanung (Fassade, Dach)	12.000 €
Gesamtmittelbedarf	250.000 €
- **BWA am 12.07.2005 und HFPA am 20.07.2005: Aktuelle Lebensmittelrechtliche Situation in der Großküche der Heinrich-Lades-Halle**
Beschluss: Hiermit ist der Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion vom 20.06.2005 beantwortet.
Auszug aus dem Sachstandbericht:
„4. Weiteres Vorgehen
Das Ordnungsamt fordert in seinem Schreiben die notwendigen Maßnahmen bis spätestens 22.08.2005 zu erledigen, eine notwendige Generalsanierung des Küchenbereiches wird ausdrücklich unterstützt und auch aus lebensmittelrechtlicher Sicht für dringend erforderlich gehalten. Die Umsetzung eines neuen Küchenkonzeptes hängt wesentlich von der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ab. Im Vermögenshaushalt sind zur Zeit für 2006: 450.000 €, in 2007: keine, 2008: 2,0 Mio. und 2009: 4,0 Mio. € Haushaltsmittel vorgesehen. Die Durchführung einer Generalsanierung ist aus Sicht des GME als auch der EKM schnellstmöglich zu realisieren, weshalb in 2006 die Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € für die Planung der Sozialräume, der Küchensanierung, der Sanierung der betriebstechnischen Anlagen und der Außensanierung der Halle verwendet werden sollen. Die bauliche Umsetzung erfolgt nach dem derzeitigen Zeitplan ab 2008.“

- **BWA am 18.07.2006: Einbau von Sozialräumen für das Küchenpersonal, Beschluss gemäß DA-Bau 5.5.3**
Beschluss: Der BWA beschließt, dass der Einbau der Sozialräume in die Heinrich-Lades-Halle gemäß dem Sachbericht durchgeführt wird.
 Die Umsetzung der Maßnahme wurde zurückgestellt, bis das zukünftige Nutzungskonzept vorliegt.

- **Stadtrat am 14.12.2006:**
 1. **Bericht zur Sanierungsnotwendigkeit der Heinrich-Lades-Halle (Kostenannahme GME 6.120.000,- €)**
 2. **Grundsatzentscheidung über den weiteren Betrieb und Sanierung der Heinrich-Lades-Halle**Beschlüsse:
 Über die einzelnen Punkte der Vorlage wurde einzeln abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse lauten wie folgt:
 1. Von dem Bericht der Verwaltung über die notwendigen Sanierungsarbeiten in der Stadthalle/Heinrich-Lades-Halle wird Kenntnis genommen.
 Beschluss des Stadtrates: einstimmig/mit 48 gegen 0 Stimmen
 2. Die Stadt bestätigt als Gesellschafter der Erlanger Kongress und Marketing GmbH (EKM) die Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 26.03.2004 sowie zuletzt vom 07.11.2006, dass der Betrieb der Heinrich-Lades-Halle privatisiert werden soll.
 Beschluss des Stadtrates: mit 30 gegen 18 Stimmen
 3. Alternative A) Die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle soll von der Stadt durchgeführt werden. Die Verwaltung wird beauftragt die Planungen für die notwendigen Sanierungsarbeiten voranzutreiben, um sie anschließend – verteilt auf mehrere Haushaltsjahre – selbst durchzuführen. Desweiteren wird die Verwaltung beauftragt den Betrieb (Hallenmanagement und Gastronomie) der Heinrich-Lades-Halle zu privatisieren und dafür eine entsprechende Ausschreibung vorzubereiten.
 über diese Alternative wurde nicht abgestimmt
 - Alternative B) Die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle soll ebenso wie der Betrieb von einem privaten Partner durchgeführt werden (ÖPP-Modell). Die Verwaltung wird beauftragt, eine Ausschreibung mit Nennung der wichtigsten Kriterien/Rahmenbedingungen vorzubereiten und den dafür notwendigen ÖPP-Projekteignungstest durchzuführen
 Beschluss des Stadtrates: mit 30 gegen 18 Stimmen
 4. Unabhängig von den genannten Alternativen soll umgehend ein Sanierungsgutachten in Auftrag gegeben werden, um über den genauen Umfang der Sanierungsarbeiten Klarheit zu bekommen.
 Beschluss des Stadtrates: einstimmig/mit 48 gegen 0 Stimmen
 5. Die Stadtverwaltung soll die Privatisierung unter der Maßgabe betreiben, dass die Stadt auf jeden Fall Eigentümer der Stadthalle bleibt, d. h. als Vertragsarten kommen Verpachtung (im Falle von 3 a) oder Erbbaurecht (im Falle von 3 b) in Betracht.
 Beschluss des Stadtrates: mit 29 gegen 19 Stimmen
 6. Ausschreibung und Verhandlungen sollen so erfolgen, dass die Mitarbeiter der EKM nach Möglichkeit von dem künftigen Betreiber weiter beschäftigt werden können, soweit nicht § 613 a BGB sowieso greift.
 Beschluss des Stadtrates: mit 29 gegen 19 Stimmen
 7. Der Zeitplan wie im Sachbericht unter Ziff. 6 aufgeführt wird mit beschlossen.
 Beschluss des Stadtrates: mit 29 gegen 19 Stimmen

- **Stadtrat am 31.07.2008: Aufhebung des ÖPP-Verfahrens für die Heinrich-Lades-Halle und Neuausrichtung von Sanierung und Betrieb**
Beschlüsse:
 1. Das eingeleitete ÖPP-Verfahren für Sanierung, Betrieb und Finanzierung der städtischen Heinrich-Lades-Halle wird aufgehoben. Ein Zuschlag für einen der Bewerber wird nicht erteilt.
Beschluss des Stadtrates: mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen
 2. Die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle soll in Eigenregie durch das Gebäudemanagement vorbereitet und durchgeführt werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen

Sie soll auf die notwendigsten Maßnahmen (Technik, EnEV, etc.) beschränkt werden. An der grundlegenden Konzeption der Halle sollen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Beschluss des Stadtrates: mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen

3. Der Betrieb der Heinrich-Lades-Halle soll in den nächsten Jahren privatisiert werden. Es soll eine Ausschreibung durchgeführt werden, die als ersten Schritt eine neue Geschäftsführung sucht, die im Rahmen einer Geschäftsbesorgung erbracht werden kann und nach einer „Probezeit“ in einen Betriebsübergang mündet. Der EKM-Aufsichtsrat soll diese Ausschreibung inhaltlich gestalten und die Auswahl der neuen Geschäftsführung vornehmen. Über den möglichen Betriebsübergang wird der Stadtrat entscheiden.

Beschluss des Stadtrates: mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen

4. Die Anträge 115/2008 vom 16. Juni 2008 der SPD-Stadtratsfraktion und 137/2008 vom 24. Juni 2008

von der Stadtratsgruppe Erlanger Linke sind damit bearbeitet.

Beschluss des Stadtrates: mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen

Auszug aus der Beschlussvorlage vom 31.07.2008:

„Der finanzielle Aufwand für die Sanierung der Heinrich-Lades-Halle in der jetzt angedachten Ausführung lässt sich nur schwer abschätzen. Vor einigen Jahren schätzte das Gebäudemangement auf Basis der Erfahrungswerte aus der Rathaus-Sanierung einen Betrag von 6,12 Mio. Euro (siehe Stadtratsvorlage 14.12.2006). Mit dem heutigen Wissen und den Kenntnissen aus dem theapro/Daberto-Gutachten sowie den Kostenschätzungen und Planungen aus dem ÖPP-Verfahren dürfte ein deutlich höherer Betrag anzusetzen sein.“

Kostenansatz Daberto-Gutachten: 16,5 Mio.€/netto (Sanierung ohne Erweiterung)

Kostenansätze ÖPP Modell-Anbieter (Zahlvorgaben bei Einladung zur 4. Dialogrunde: ges. Sanierungsaufwand max. 10 – 10,5 Mio.€/netto):

9,6 – 11,7 Mio.€/netto (ohne Nebenkosten ca. 25%) bei Sanierung in einem Zuge und einer angenommenen Bauzeit von ca. einem Jahr mit Komplettschließung der Halle.

Sanierungsbeginn Heinrich-Lades-Halle 2009 mit Sofortmaßnahmen Großer Saal und Küche 2010.

Sanierung der Halle in Bauabschnitten seit 2011

- HFPA am 13.04.2011: Anlage 1 Geplantes Vorgehen bis 2014/Sanierung nach Prioritäten.

Verpachtung der Halle an privaten Betreiber ab 01. Januar 2011.

Vertragliche Vereinbarungen mit dem Pächter:

Auszug aus dem Pachtvertrag Ziffer 2.3 (*kursiv: Anmerkung Amt 24*):

„2.3 Folgende Maßnahmen beabsichtigt die Stadt zu ihren Lasten durchzuführen:

Pos. Maßnahme

- (1) Ersatz der vorhandenen Schließanlage in Abstimmung mit der EKM (*erfolgt 2012*)
- (2) Sanierung der Deckenabhängungen im Großen Saal in Abhängigkeit vom Gutachten des TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH (*entfällt*)
- (3) Sanierung WC-Anlagen Großer Saal (*erfolgt 2012*)
- (4) Facelift in Abstimmung (*erfolgt 2012*)
- (5) Sanierung der Haustechnik (*geplant 2016-2018*)
- (6) Sanierung der Gebäudeaußenhülle (*geplant nach 2018*)

Die Position 4 wird von der Stadt bis spätestens 31. Juli 2012 durchgeführt, die Positionen 1 bis 3 sollen bis Ende 2014, die Positionen 5 und 6 bis Ende 2018 erledigt werden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nach allgemein anerkannten Regeln der Technik und steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der städtischen Haushaltsmittel.“

Aktueller Sanierungsstand:

- 2009: BWA-Beschluss nach DA-Bau 5.5.3 vom 18.08.2009
- Erneuerung bzw. Überarbeitung der Holzböden Großer Saal
Kostenfeststellung 2009: rund 93.000,- €/netto
- 2010: Stadtrat-Beschluss nach DA-Bau 5.5.3 vom 30.09.2010
- Sanierung der Küche mit Lagern und Nebenräumen
Kostenfeststellung 2010: rund 494.000,- €/netto
- 2011 (BA1): BWA-Beschluss nach DA-Bau 5.5.3 vom 10.05.2011
- Brandschutztechnische Sanierung des Kleinen Saals
- Sanierung der WC-Anlagen des Kleinen Saals
Kostenfeststellung 2011: rund 1.424.000,- €/netto
- 2012 (BA2): BWA-Beschluss nach DA-Bau 5.5.3 vom 24.04.2012
- Sanierung Eingangsfoyer mit WC-Anlagen + Garderobe
- Erneuerung Parkett Kleiner Saal
- Umstellung Warmwasserversorgung BA I (Kellergeschoss)
- Erneuerung Notausgangs- und Ladetore Ostseite und Künstlereingang Beethovenstraße
- Facelift (Verbesserung des Erscheinungsbildes durch Maler- Lackierarbeiten ...)
- Erneuerung der Schließanlage
- Statische Überprüfungen der Bühnen und Kellerdecken
Kostenfeststellung 2012: rund 1.477.000,- €/netto
- 2013 (BA3): BWA-Beschluss nach DA-Bau 5.5.3 vom 23.04.2013
- Sanierung der Flachdächer (1. Bauabschnitt: Verwaltung, Künstlertrakt, Foyer Kleiner Saal)
- Sanierung des Künstlertrakts mit Umstellung Warmwasservers. BA II
- Statische Sanierung der Kellerdecken über dem befahrbarem Außenbereich
- Ausbau der Feuerwehr-Funkversorgung
Kostenfeststellung 2013: rund 1.190.000,- €/netto
- Zusätzlich: Brandschutzsfortmaßnahmen und Sanierungsgutachten
Kostenfeststellung: rund: 56.000,- €/netto
- 2014 Restarbeiten aus BA2 und BA3
- Sanierung der Punktzuganlage im Großen Saal (BA2)
- Sanierung Haupteingang Garderobenfoyer mit Nebeneingang (BA3)
- Verbesserung der Nutzung für Hörgeschädigte durch den Einbau von Funk-Induktionsanlagen im Großen und Kleinen Saal (Inklusion).
- Vor-und Entwurfsplanung Sanierung der Lüftung und Elektroinstallation
Kostenfeststellung 2014: rund 503.000,- €/netto

Kostenfeststellung 2009 bis 2014: rund 5.237.000,- €/netto

Die bisher durchgeführten und neu geplanten Sanierungsbereiche können den Übersichtsplänen der Anlagen 1 bis 4 entnommen werden.

Weitere Planung und Sanierung:

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen BA1 – BA3 wurden immer wieder festgestellt, dass die im BWA am 15.03.2005 erläuterten Brandschutzmängel an den Lüftungsanlagen und Elektroinstallationen der Bereiche Großer Saal mit Foyer und Kleiner Saal (nur Lüftungsanlage) mit Foyer deutlich gravierender sind, als ursprünglich angenommen.

Besonders der Umstand, dass innerhalb der bestehenden Lüftungskanäle im Kellergeschoss und hinter den Holzverkleidungen des Großen und Kleinen Saals eine Vielzahl von veralteten Elektroleitungen, -Verteiler und Unterverteiler, sowie Sanitärinstallationen installiert sind, stellt eine hohe Gefahr der Brandentstehung und -ausbreitung dar. 2013 wurden daher Sofortmaßnahmen umgesetzt, welche einen zeitlich eingeschränkten Weiterbetrieb der Halle ermöglichten. Dabei wurden Rauchmelder innerhalb der Lüftungskanäle installiert sowie Wanddurchbrüche zu angrenzenden Brandabschnittsbereichen verschlossen. Zudem wurde die Untersuchung und Begutachtung der bestehenden Lüftungsanlagen mit Kanälen, Heizung und Elektroinstallationen in Auftrag gegeben. In den erstellten Gutachten ist ausführlich dargelegt, dass die Sanierung der technischen Anlagen zum weiteren Betrieb der Heinrich-Lades-Halle dringendst erforderlich ist. Zudem befinden sich alle technischen Anlagen der Halle seit fast 45 Jahren in Betrieb, sind entsprechend veraltet und werden seit über 10 Jahren nur noch notdürftig am Laufen gehalten. Es muss jederzeit mit folgenschweren Ausfällen gerechnet werden, welche nicht mehr zu beheben sind. Daher kommt, aufgrund der gravierenden brandschutztechnischen Mängeln und des äußerst bedenklichen Allgemeinzustands, nur eine vollständige Erneuerung dieser Anlagen in Betracht, wobei aus Kostengründen die vorhandenen Lüftungskanäle in den Sälen weiter Verwendung finden sollen.

Nach Maßgaben des Bauaufsichtsamtes sind die brandschutztechnischen Mängel „ohne schuldhaftes Verzögern“ zu beseitigen. Eine Kompensation durch Wandelwachen der Feuerwehr ist, nach Rücksprache mit Amt 37 auf Grund der anzunehmenden Häufigkeit sowie der Anzahl und Art der Mängel, nicht möglich.

Da die Sanierung aller Anlagen und Leitungssysteme in diesen Bereichen, unter eingeschränkter Aufrechterhaltung des Betriebs der Heinrich-Lades-Halle, zeitlich nicht möglich ist wurde ein 3-Stufen-Plan erarbeitet, welcher auch vom Bauaufsichtsamt akzeptiert wird. Die Durchführung der brandschutztechnischen Sanierung der Anlagen und Leitungssysteme soll in drei Bauabschnitten BA4.1 (2016) - BA4.3 (2018) erfolgen, wobei die jeweiligen Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanungen im entsprechenden Vorjahr zu erstellen sind.

Problematisch dabei bleibt der laufende Betrieb der Halle, da sich die Belegung seit Sanierungsbeginn stark verdichtet hat und immer weniger Zeitfenster für die Bauausführungen zur Verfügung stehen. Es ist daher fest davon auszugehen, dass geplante Veranstaltungen gefährdet werden und aufgrund sicherheitstechnischer Gründe nicht stattfinden dürfen, weil während der Sanierungsarbeiten die jeweiligen Sanierungsbereiche und die Bereiche, welche von diesen erschlossen werden, nicht genutzt werden dürfen, da zu diesem Zeitpunkt keine sicherheitstechnischen Anlagen zur Verfügung stehen. Auch eine Unterbrechung der Arbeiten für Einzelveranstaltungen in den Sanierungsbereichen ist nicht möglich.

Die anderen Bereiche können genutzt werden, wobei es dort zu Beeinträchtigungen und Einschränkungen durch Lärmentwicklung kommen wird.

Der genaue zeitliche Ablauf der einzelnen Maßnahmen ist daher unter Einbeziehung des Betreibers detailliert zu planen und festzulegen.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist wie folgt geplant:

2015: Ausführungsplanung und Vergabevorbereitung für BA4.1,
Kostenannahme: 150.000,- €/netto

2016 Bauabschnitt 4.1:

- Brandschutztechnische Sanierung der Lüftung und der elektrischen Anlagen mit Brandmeldeanlage (BMA) und Lautsprecher-Warnanlage (ELA) im Foyer des Kleinen Saals und den Räumen im Kellergeschoss.
- Erneuerung der Lüftungsanlagen für die Küche und den Kleinen Saal
- Sanierung der Heizungsanlage im Kleinen Foyer.
- Sanierung des Eingangs Kleiner Saal mit provisorischer Anbindung des bestehenden barrierefreien Zugangs.

- Sanierung des Kleinen Foyers einschl. Garderobe und der Konferenzräume 1-2.
- Erneuerung der Grundbeleuchtung im Kleinen Foyer mit Umstellung auf LED-Technik (förderfähig).
- Errichtung der Lüftungszentrale auf dem Dach des Großen Foyers der Heinrich-Lades-Halle, zur Vorbereitung des Bauabschnitts 4.2 in 2017.
- Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung des Bauabschnitts 4.2.

Angenommene Bauzeit BA4.1: ca. 6 Monate

Kostenannahme für BA 4.1: 2.350.000,- €/netto

2017 Bauabschnitt 4.2:

- Brandschutztechnische Sanierung und Erneuerung der Lüftung, der elektrischen Anlagen mit BMA und ELA für das Große Foyer, einschließlich der Empore des Großen Foyers und der Konferenzräume 3-5.
- Sanierung der Heizungsanlage im Großen Foyer.
- Erneuerung der Grundbeleuchtung im Großen Foyer mit Umstellung auf LED-Technik (förderfähig).
- Erneuerung des barrierefreien Zugangs Kleiner Saal, die Planung erfolgte unter Einbeziehung des Behindertenberaters der Stadt Erlangen.
- Sanierung der Außenanlagen zwischen Eingang Großer Saal und Kleiner Saal.
- Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung des Bauabschnitts 4.3.

Angenommene Bauzeit BA4.2: ca. 6 Monate

Kostenannahme für BA 4.2: 2.400.000,- €/netto

2018 Bauabschnitt 4.3:

- Brandschutztechnische Sanierung und Erneuerung der Lüftung, der elektrischen Anlagen mit BMA und ELA für den Großen Saal.
- Erweiterung der Sprinkleranlage im Großen Saal.
- Sanierung der Grundbeleuchtung im Großen Saal mit Umstellung auf LED-Technik (förderfähig).
- Sanierung der Flachdächer (2. Bauabschnitt: Foyer Großer Saal, Dachterrasse Ostseite).

Angenommene Bauzeit BA4.3: ca. 9 Monate

Kostenannahme für BA 4.3: 2.550.000,- €/netto

Maßnahmen nach 2018:

- Sanierung der Fassaden mit Fenster (Kostenannahme ca. 2.200.000,-€/netto, stark abhängig von der gewünschten Ausführung!)
- Sanierung der Abwasser- und Grundleitungen mit Hebeanlagen und Fettabscheider (Kostenannahme ca. 250.000,-€/netto)
- Sanierung/Erneuerung der Aufzüge (Kostenannahme ca. 100.000,- €/netto)
- Sanierung der Natursteinbeläge in den Foyers (Kostenannahme ca. 550.000,- €/netto)
- Sanierung der Außenanlagen auf der Süd- und Ostseite der Halle (Kostenannahme ca. 150.000,- €/netto)

Diese Maßnahmen sollten wiederum in einzelne Bauabschnitte unterteilt werden (z.B. BA5 bis BA8...), welche über mehrere Jahre ausgeführt werden können.

z.B.: BA5 Erneuerung der Fenster und Sanierung der Abwasser- und Grundleitungen; BA6 Fassadensanierung 1. Abschnitt; BA7 Fassadensanierung 2.Abschnitt,...

Aufstellung der voraussichtlichen Gesamtkosten:

Kostenfeststellung 2009 bis 2014:	5.237.000,- €/netto
Kostenannahme 2015 bis 2018:	7.450.000,- €/netto
Kostenannahme nach 2018:	3.250.000,- €/netto
 Voraussichtliche Gesamtkosten:	 15.937.000,- €/netto

In Anbetracht der Umstände, dass die Sanierung über mehrere Jahre und im laufenden Betrieb der Heinrich-Lades-Halle erfolgt, liegen die voraussichtlichen Gesamtkosten im Rahmen der Kostenansätze des ÖPP-Modells, zumal die vorhandenen Defizite nun detaillierter bekannt sind als zum Zeitpunkt des ÖPP-Verfahrens.

<u>Kennwerte Heinrich-Lades-Halle:</u>	voraus. Sanierungskosten/ Einheit netto
47.000 m ³ Umbauter Raum (BRI)	339 €/m ³ BRI
12.460 m ² Brutto-Grundfläche (BGF)	1.279 €/m ² BGF
 Grundstücksfläche:	 5.700 m ²
Grundstückswert:	7.182.000,- € (nach BRW 2012 + 5% = 1.260 €/m ²)
Gesch. Aufwand Abbruch:	2.585.000,- € (bei angenommenen 55€/m ³)
Grundstück abzgl. Abbruch:	4.597.000,- €

Vergleichbarer Neubau nach BGF (ohne Grunderwerb):

12460 m² BGF x 2.660,- €/m² (nach Baukostenindex 2012 + 5%)= 33,1 Mio.€/netto

Bei Reduzierung der Flächen um den Kleinen Saal mit Foyer:

11.660 m² BGF x 2.660,- €/m² (nach Baukostenindex 2012 + 5%)= 31,0 Mio.€/netto

Vergleichbare Hallenbauten / -Sanierungen:

Konzert- und Kongresshalle Bamberg:	
Neubau 1989-1993: Baukosten	ca. 29,3 Mio.€/netto
Erweiterung/Sanierung 2009	ca. 5,3 Mio.€/netto
 Stadthalle Marburg (BGF 10.500 m ²):	
Sanierung/Erweiterung 2008-2013	ca. 18,8 Mio.€/netto (ca. 1.790 €/m ² BGF)
 Stadthalle Reutlingen (Kapazität zur HLH ca. 140 %):	
Neubau 2009-2012	ca. 35,3 Mio.€/netto (ca. 536 €/m ³ BRI)
 Stadthalle Germering (BRI 51.000 m ³):	
Neubau 1989-1994	ca. 24,3 Mio.€/netto (ca. 476 €/m ³ BRI)

Vergleich Neubau zu Sanierungskosten:

Den Gesamtsanierungskosten von 15,9 Mio €(davon 5,2 Mio € bereits realisiert) stehen geschätzte Neubaukosten von ca. 33,1 Mio € gegenüber. Der Grundstückswert kann hierbei unberücksichtigt bleiben, da auch für einen Neubau ein entsprechender Grundstückswert kalkuliert werden müsste.

Die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung im Vergleich zu einem Neubau steht somit außer Frage.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Erstellung der Vor- und Entwurfsplanungen für die Maßnahmen 2016 bis 2018 zur Beschlussfassung nach DA-Bau 5.5.3 in den jeweiligen Ausführungsjahren.

Projektsteuerung durch Amt 24/GME.

Projektleitung durch Sachgebiet 242-1-2.

Planungsleistungen für Statik, Gebäude und Technische Gebäudeausrüstung werden an Fachbüros vergeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bislang wurden die Maßnahmen, bis auf die Küchensanierung (2010) und die Sanierung der Punktzuganlage (2014), dem Ergebnishaushalt im Budget Bauunterhalt zugeordnet und abgewickelt (Vermerk Amt 201 vom 26.06.2012 mit Kommentierungen vom 26.01.2012 und 10.04.2012). Auf Grund des Umfangs der weiteren Sanierungen sind die jeweiligen Mittel zukünftig als Herstellungskosten einzuordnen und im Investitionshaushalt anzumelden und bereitzustellen.

Es werden folgende Mittel im Investitionshaushalt benötigt:

Für 2015: Planungskosten Ausführungsplanung und Vergabevorbereitung BA 4.1 in Höhe von 150.000,- €/netto.

Für 2016: Ausführung BA 4.1 und Planung BA 4.2 in Höhe von 2.350.000,- €/netto.

Für 2017: Ausführung BA 4.2 und Planung BA 4.3 in Höhe von 2.400.000,- €/netto.

Für 2018: Ausführung BA 4.3 in Höhe von 2.550.000,- €/netto.

Nach 2018: Planung und Ausführung der Fassadensanierung mit Fenstern, Sanierung der Abwasser- und Grundleitungen, Sanierung/Erneuerung der Aufzüge sowie der Natursteinbeläge in den Foyers und der Außenanlagen auf der Süd- und Ostseite in Höhe von 3.250.000,- €/netto.

Finanzierung:

Investitionskosten:	10.700.000 €/netto	bei IPNr.: 573.405
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für 2015 vorhanden in Höhe von 150.000,- €/netto durch Restmittelübertragung aus 2014 auf Budget Amt 24, SK 521112, KSt 921893, KTR 57328024.
- sind nicht vorhanden für die Maßnahmen ab 2016

- Anlagen:** Anlage 1 Übersicht Kellergeschoss
Anlage 2 Übersicht Erdgeschoss
Anlage 3 Übersicht Obergeschoss
Anlage 4 Übersicht Dachgeschoss

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 21.04.2015

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Marenbach bittet den Tagesordnungspunkt als Einbringung zu behandeln. Dem Antrag wird zugestimmt.

gez. Wenig
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 22.04.2015

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird als Einbringung behandelt und ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen. Der Vorsitzende OBM Dr. Janik sagt zu, dass die Verwaltung bis zur Stadtratssitzung möglichst noch weitere detailliertere Informationen bezüglich der Sanierungskosten nachreichen wird.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Kirschner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

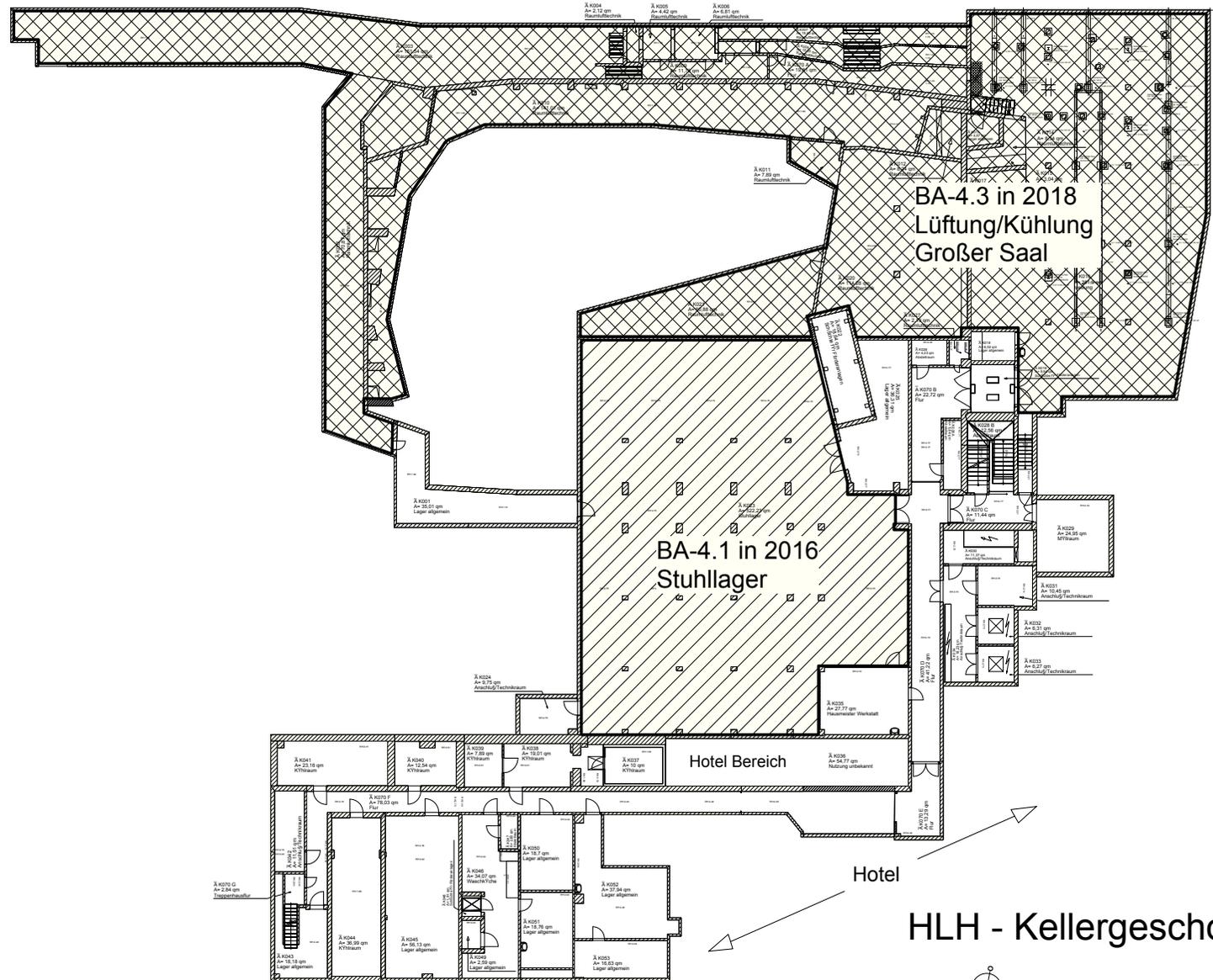
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Übersicht zur brandschutztechnischen Sanierung Heinrich-Lades-Halle 2016(BA-4.1) - 2018(BA-4.3)

(einschließlich Kennzeichnung der bereits durchgeführten Sanierungsabschnitte von 2009 - 2013)

HLH Sanierung BA-3
Deckenstützen KG 2013



BA-4.3 in 2018
Lüftung/Kühlung
Großer Saal

BA-4.1 in 2016
Stuhllager

Hotel Bereich

Hotel

HLH - Kellergeschoss

106/123

HLH Sanierung BA-2 WC-Anlagen 2012

Restarbeiten aus BA-3

Hintereingang Gr. Saal 2014

Übersicht zur brandschutztechnischen Sanierung Heinrich-Lades-Halle 2016(BA-4.1) - 2018(BA-4.3)

(einschließlich Kennzeichnung der bereits durchgeführten Sanierungsabschnitte von 2009 - 2013)

HLH Sanierung BA-2
Ladetore 1-5 2012

BA-4.2 in 2017
Großes Foyer

BA-4.3 in 2018
Großer Saal

Achtung:
Keine Nutzung möglich während
Durchführung BA 4.2 in 2017

HLH Sanierung BA-2
Eingangsfoyer+Garderobe 2012

Restarbeiten aus BA-3
Eingang Gr. Saal 2014

BA-4.1 in 2016
Kl. Foyer & Garderobe
Konferenzraum 1, 2
Eingang Kl. Saal

BA-4.1 in 2016
Kleiner Saal

HLH Sanierung BA-1
MRA Kl. Saal 2011

HLH Sanierung BA-3
Künstlergarderoben EG 2013

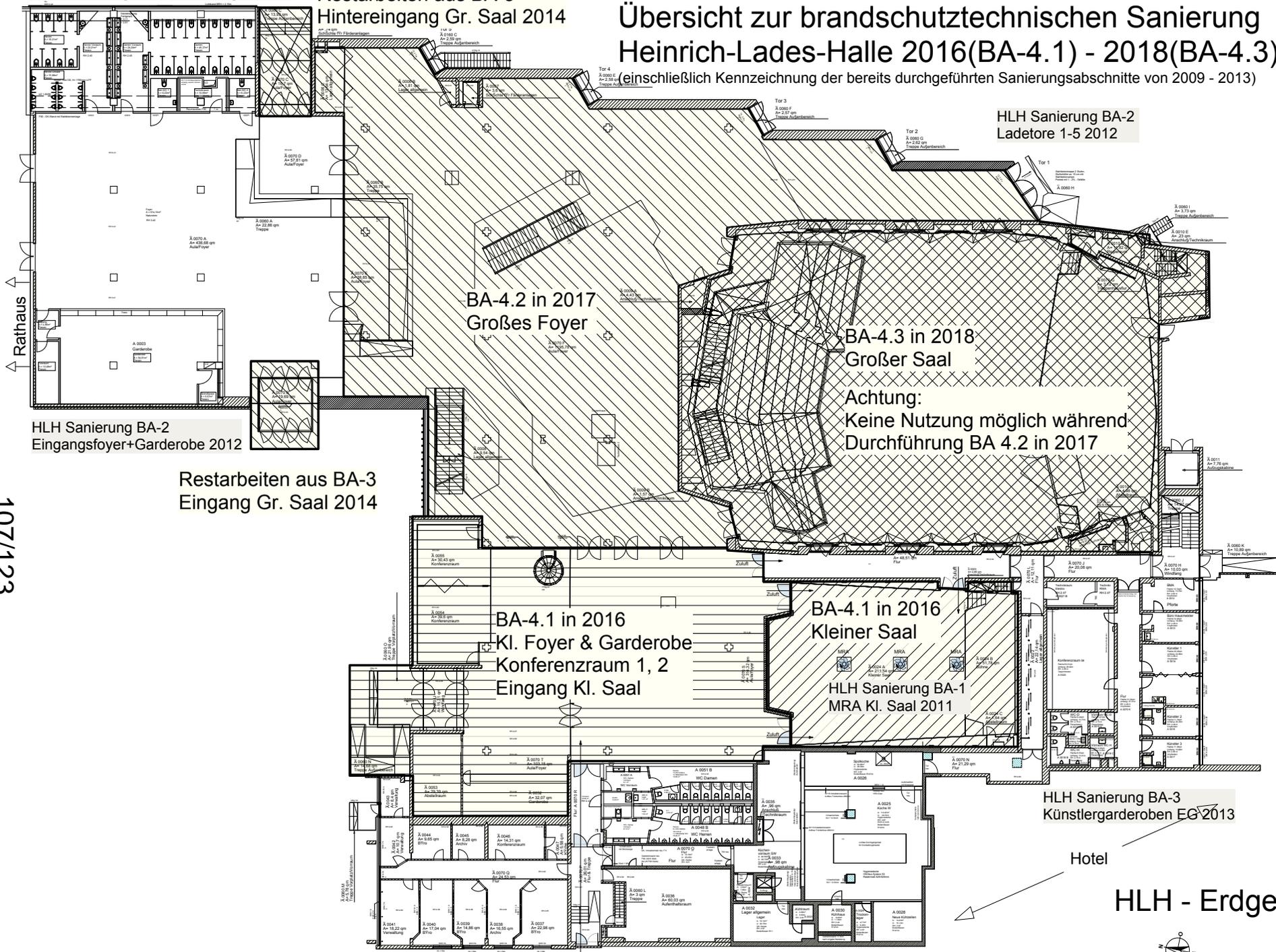
Hotel

HLH - Erdgeschoss

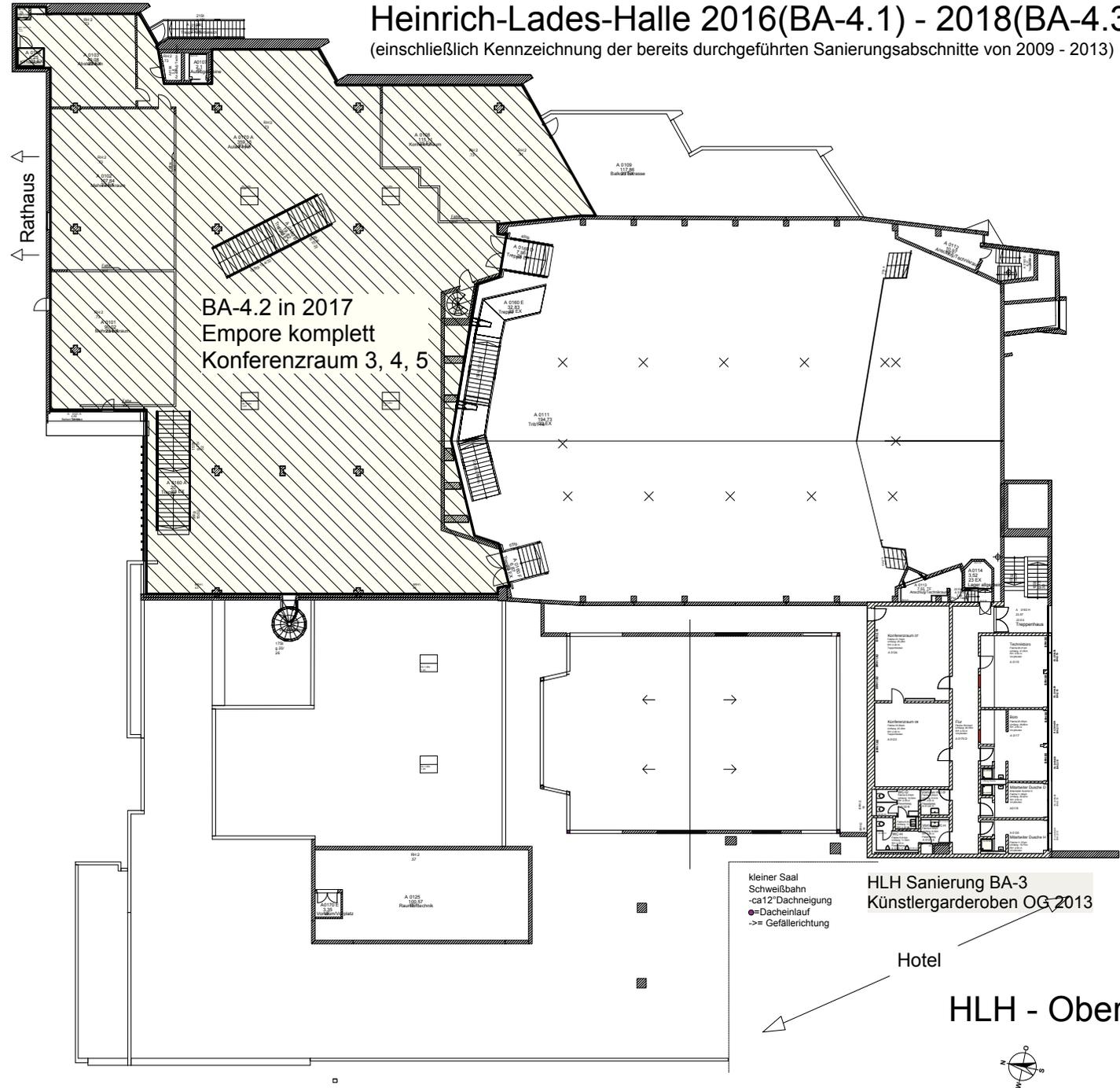
HLH Sanierung BA-1
WC-Anlagen 2011

HLH Sanierung Beginn
Küche 2010

107/123



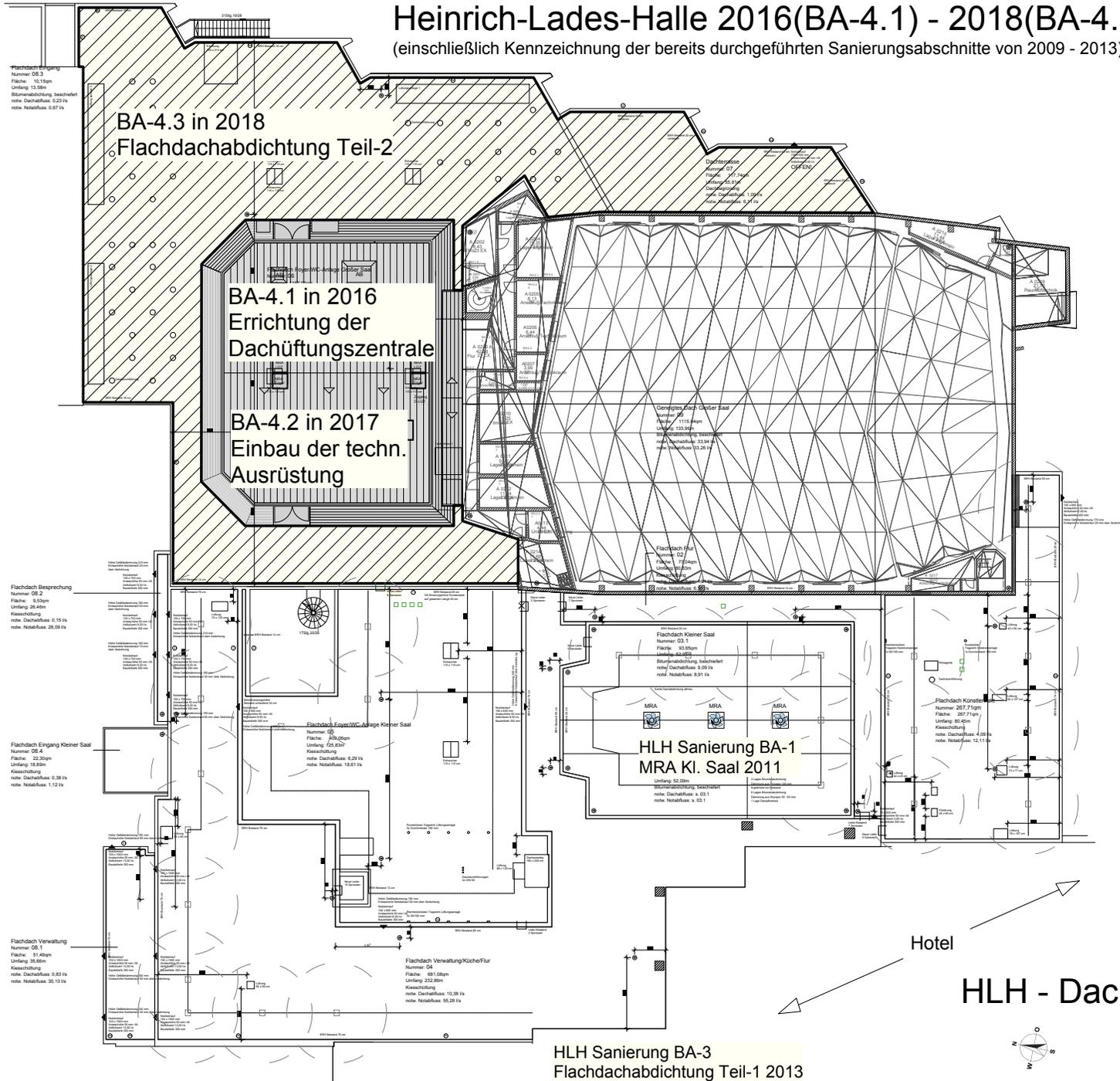
Übersicht zur brandschutztechnischen Sanierung Heinrich-Lades-Halle 2016(BA-4.1) - 2018(BA-4.3) (einschließlich Kennzeichnung der bereits durchgeführten Sanierungsabschnitte von 2009 - 2013)



108/123

Übersicht zur brandschutztechnischen Sanierung Heinrich-Lades-Halle 2016(BA-4.1) - 2018(BA-4.3)

(einschließlich Kennzeichnung der bereits durchgeführten Sanierungsabschnitte von 2009 - 2013)



109/123

Stellungnahme des Revisionsamtes zur Beschlussvorlage Sanierung Heinrich-Lades-Halle

- I. Die vorgelegten Unterlagen wurden einer Kurzdurchsicht unterzogen:

Voraussichtliche Gesamtkosten Sanierung Heinrich-Lades-Halle:

Die voraussichtlichen Sanierungskosten der Heinrich-Lades-Halle werden vom Gebäudemanagement mit 15.937.000,- €/netto (inkl. bereits realisierter Sanierungen) beziffert.

Die Aufstellung der voraussichtlichen Kosten ab dem Jahr 2016 lässt sich nicht belastbar prüfen. Es gibt eine Auflistung von Auftragssummen, die pro Gewerk angegeben wurden. Ohne weitere Berechnungen kann die Ermittlung dieser Summen nicht nachvollzogen werden.

Kennwerte Heinrich-Lades-Halle:

Die Angaben zur Bruttogrundfläche und zum Bruttorauminhalt lassen sich anhand der vorliegenden Unterlagen nicht prüfen. Es liegen nur auf A3 verkleinerte Grundrisspläne ohne Bemaßung, zudem keine Schnittzeichnungen vor.

Vergleichbarer Neubau:

Ein vergleichbarer Neubau der Halle wird mit 33,1 Mio €/netto angegeben. Nach Ansicht des Revisionsamts könnte dieser Wert etwas niedriger angesetzt werden, sofern keine Sonderwünsche dazukommen. Die Referenzhalle, die im BKI-Baukosten-Buch vom Gebäudemanagement gewählt wurde, hat eine Bruttogrundfläche von 2.208 m² und einen Bruttorauminhalt von 10.300 m³. Im Vergleich dazu hat die Heinrich-Lades-Halle nach den Berechnungen vom Gebäudemanagement eine Bruttogrundfläche von 12.460 m² und einen Bruttorauminhalt von 47.000 m³. Die Bruttogrundfläche ist somit mehr als fünfmal so groß. Ein geringerer Kostenansatz pro Quadratmeter Bruttogrundfläche wäre indiziert.

Vergleichsobjekte:

Die Hallenbauten in Bamberg, Marburg und Reutlingen sind Konzertsäle mit ansteigenden Sitzreihen mit hohen Ansprüchen an die Akustik. Eine Vergleichbarkeit ist somit nur bedingt gegeben.

- II. **Amt 24** wunschgemäß zur Vorlage in den Gremien

i.A. Grasser

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/039/2015

Hallenbad West; Vereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken über Baukostenzuschuss und Nutzungsrecht

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	23.04.2015	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, ESTW

I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vereinbarung über Baukostenzuschuss und Nutzungsrecht in der vorliegenden Form – vorbehaltlich redaktioneller Änderungen nach Rückmeldung der Regierung von Mittelfranken – gemeinsam mit den Erlanger Stadtwerken zu unterzeichnen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In seiner Sitzung am 23.10.2014 hat der Stadtrat die Sanierung des Freibads West und den Neubau eines Hallenbades beschlossen.

Für die Durchführung der Maßnahme Neubau Hallenbad West ist der Bauherrenwechsel von Stadt Erlangen auf die Erlanger Stadtwerke vorgesehen. Um dennoch die Nutzung des Bades für den Schulsport sicherzustellen und die Förderfähigkeit der Maßnahme durch die Regierung von Mittelfranken zu erhalten, ist eine Nutzungsvereinbarung zu schließen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Vereinbarung regelt unter anderem die Auszahlung des Baukostenzuschusses aus dem städtischen Haushalt an die Erlanger Stadtwerke, die Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, und stellt für die Bindungsdauer von 25 Jahren das Schulschwimmen im Hallenbad West sicher.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Vereinbarung wurde durch Amt 30 erstellt und ist in der vorliegenden Form mit den Erlanger Stadtwerken abgestimmt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	5.755.000,- €	bei IPNr.: 424.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	2.000.000,- €	bei Sachkonto: 424.401ES

(FAG-Förderbetrag der Regierung v. Mfr. erst in Folgejahren zu erwarten!)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 424.870
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Vereinbarung über Baukostenzuschuss und Nutzungsrecht

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Vereinbarung

zwischen

Stadt Erlangen,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Rathausplatz 1,

91052 Erlangen

USt-ID DE132508079

- nachfolgend "Stadt" -

und

Erlanger Stadtwerke AG,

vertreten durch den Vorstand,

Äußere Brucker Straße 33,

91052 Erlangen

USt-ID DE132490623

- nachfolgend "ESTW" –

- zusammen nachfolgend "Vertragspartner" –

Präambel

Die ESTW beabsichtigen, das derzeit im Eigentum der Stadt befindliche Freibad West als Erbpachtnnehmerin zu sanieren und auf diesem Grundstück zudem ein Hallenbad zu errichten, das unter anderem dem Schulsport dienen soll. Die Stadt gewährt hierzu einen Baukostenzuschuss. Der nachfolgende Vertrag soll die Modalitäten dieser Zuschussgewährung regeln.

§ 1

Baukostenzuschuss

1.1 Die Stadt gewährt den ESTW für den Neubau des Hallenbads West einen Baukostenzuschuss in Höhe von 5,755 Mio. Euro, der in Teilbeträgen zu folgenden Zeitpunkten an die ESTW zur Auszahlung kommt:

- (1) 2,8 Mio. Euro zum 1. Juli 2015,
- (2) 2,955 Mio. Euro zum 1. Juli 2016.

Die o.g. Beträge beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

1.2 Die Stadt beantragt zum Baukostenzuschuss staatliche Zuwendungen für Schulschwimmstätten gemäß Art. 10 FAG i. V. m. Art. 44, 23 BayHO. Die von der Regierung von Mittelfranken hierzu im Bewilligungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen sind für die ESTW bindend, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), welche als Anlage Bestandteil dieses Vertrages sind. Die ESTW verpflichten sich, die Stadt bei der Einhaltung dieser Nebenbestimmungen bestmöglich zu unterstützen. Im Falle einer Erstattung der Zuwendung nach Ziff. 8 ANBest-K durch die Stadt an den Zuschussgeber ist der Baukostenzuschuss in entsprechender Höhe von den ESTW an die Stadt zurückzuzahlen.

1.3 Der Baukostenzuschuss dient ausschließlich dazu, das Hallenbad West in der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Form zu bauen, um zukünftig wieder dauerhaft

einen ordnungsgemäßen, wirtschaftlichen und störungsfreien sowie auch den aktuellen Vorschriften entsprechenden und barrierefreien Bäder- und Schulschwimmbetrieb zu ermöglichen.

1.4 Mit dem Bau des Hallenbads West darf erst nach Zustimmung der Regierung von Mittelfranken zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Dazu zählt bereits die Erteilung der entsprechenden Aufträge.

§ 2 Nutzungsrecht

2.1 Zur Sicherstellung einer staatlichen Zuweisung gemäß Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes steht der Stadt ein Nutzungsrecht für das 25m-Schwimmbecken (2 ÜE) sowie das Lehrschwimmbecken (1ÜE) des Hallenbades West, für dessen Errichtung der Baukostenzuschuss gemäß § 1 zu verwenden ist, an den Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr für den schulischen Schwimmunterricht für die Zweckbindungsdauer von 25 Jahren zu. Soweit und solange das 25m-Schwimmbecken und das Lehrschwimmbecken in den genannten Zeiten nicht für den schulischen Schwimmunterricht genutzt werden, stehen diese den ESTW zur freien Verfügung.

2.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, zu einem späteren Zeitpunkt den konkreten Nutzungsvertrag für das Hallenbad auszugestalten. Hierbei verpflichtet sich die Stadt bereits jetzt, die laufenden Kosten des Betriebes anteilig zu tragen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt zeitgleich mit dem Erbpachtvertrag über das Grundstück des Freibads West in Kraft.

Stadt

ESTW

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/070/2015

Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Wechsel der Bauherrenschaft auf die ESTW

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II/Beteiligungsmanagement, Rechtsamt, Kämmerei, Sportamt, Gebäudemanagement, Schulverwaltungsamt, ESTW

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bauherrenschaft an die ESTW zu übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wechsel der Bauherrenfunktion auf die ESTW.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auf den Beschluss im Stadtrat vom 27.6.2013 wird verwiesen. Der Stadtrat fasste den Beschluss mit dem Auftrag an die Verwaltung, das Freibad-West zu sanieren und auf dem gleichen Grundstück ein Hallenbad zu errichten.

Die Bauherrenfunktion wird nun auf die ESTW übertragen. Aufgrund des bisher sehr erfolgreichen Projektverlaufs wird die bisherige Projektstruktur beibehalten.

Die ESTW werden die EU-weiten Vergaben und das GME wie bisher die Projektsteuerung durchführen.

Die Verwaltung bestellt zu diesem Zweck am Grundstück # 1495 -Büchenbach- zugunsten der Erlanger Stadtwerke AG ein Erbbaurecht. (siehe gesonderte Vorlage Nr. 231/007/2015)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	5.755.000,- €	bei IPNr.: 424.870
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	2.000.000,- €	bei Sachkonto: 424.401ES
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 424.870
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Durch den Wechsel der Bauherrenschaft geht die Finanzierung des Projektes auf die ESTW über, die Stadt Erlangen leistet einen Baukosteninvestitionszuschuss i.H.v. 5,755 Mio. Euro brutto. Die Zuschussfähigkeit der Maßnahme bleibt dadurch gewährleistet.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung u. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/043/2015

Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen -Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt - hier: Verlängerung der Veränderungssperre

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.04.2015	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.04.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	30.04.2015	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
30, 63

I. Antrag

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – (Entwurf vom 03.03.2015 - siehe Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der UVPA hat am 11.06.2013 beschlossen, im Bereich der beiden Sanierungsgebiete einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 306 A wurde in der Sitzung des UVPA am 03.06.2014 geändert.

Mit dem Bebauungsplan soll die städtebauliche Grundordnung in den unbeplanten Innenbereichen der historischen Altstadt sichergestellt und ein „Trading-down-Effekt“ verhindert werden. Dazu sollen im Bebauungsplan detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und Wettbüros, getroffen werden.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans war ein Bauantrag zur Umnutzung eines bestehenden Ladens in ein Wettbüro, Innere Brucker Str. 11. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des UVPA vom 11.06.2013 zurückgestellt. Die Dauer der Zurückstellung endete am 01.07.2014. Die Satzung über eine Veränderungssperre wurde am 05.06.2014 beschlossen und am 20.06.2014 bekannt gemacht. Die Veränderungssperre für das Baugesuch Innere Brucker Str. 11 endet im Juli 2015.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aktuell ist das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Erlangen in Bearbeitung. Dieses Konzept soll fundierte Erkenntnisse für den zukünftigen Umgang mit Vergnügungsstätten im Stadtgebiet liefern. Um Entwicklungen zu vermeiden, die den Ergebnissen des Konzeptes entgegenstehen, ist eine Verlängerung der Veränderungssperre notwendig.

Zur Sicherung der Bauleitplanung und der geplanten Regelungen zu Vergnügungsstätten soll eine Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Sicherung der vorgenannten Planungsziele beschließt der Stadtrat den Erlass einer Verlängerung einer Veränderungssperre (Anlage 1) für Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt nach den Vorschriften des BauGB.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen - Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt -

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 14.04.2015

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – (Entwurf vom 03.03.2015 - siehe Anlage 1) wird beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Willmann-Hohmann
Berichterstatteerin

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und der Erlanger Neustadt – (Entwurf vom 03.03.2015 - siehe Anlage 1) wird beschlossen.

mit 8 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzender

gez. Willmann-Hohmann
Berichterstatterin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung

zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

vom

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

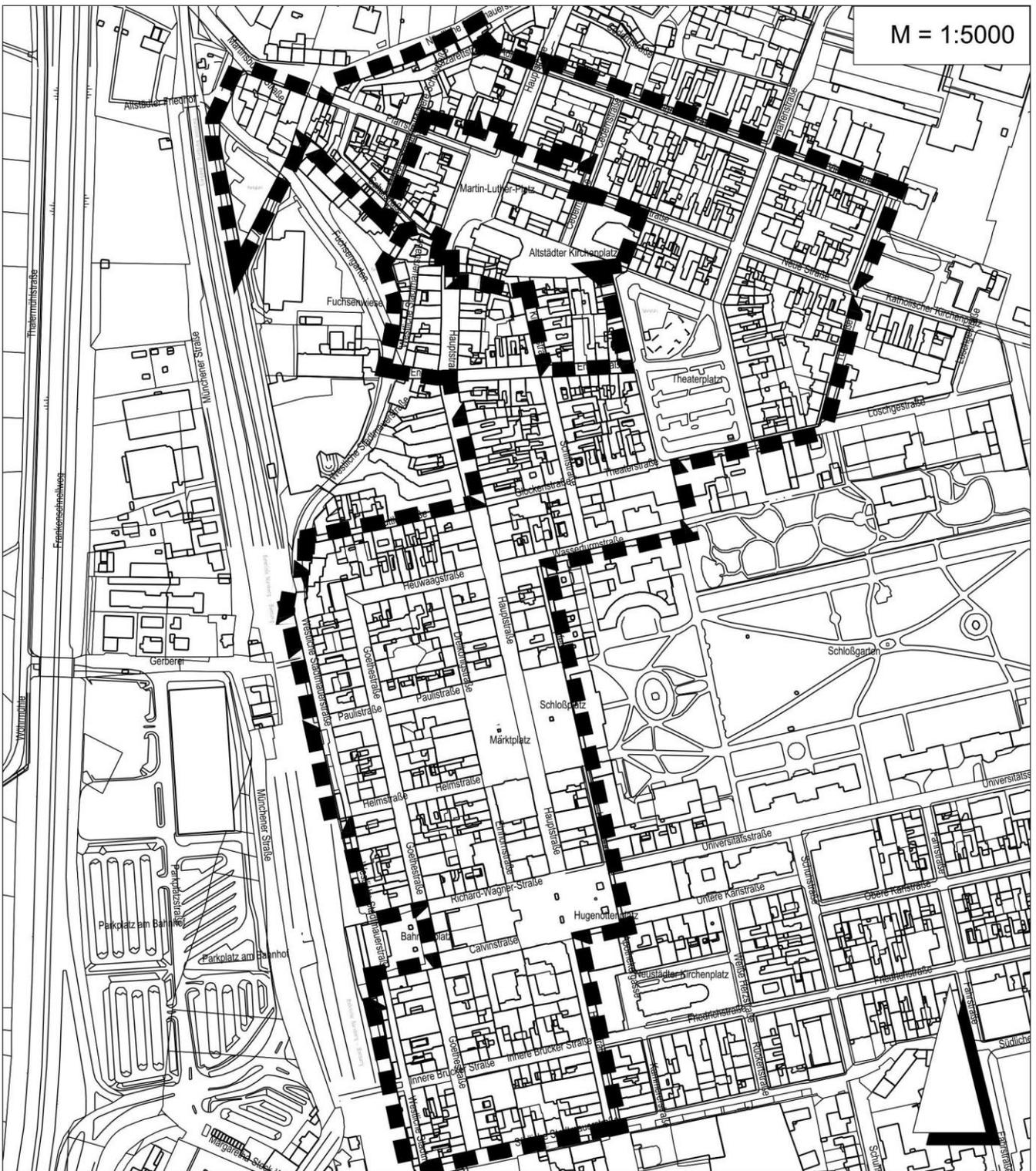
- (1) Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – vom 05.06.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 20.06.2014) wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch Umrandung gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Verlängerung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt – in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 20.06.2017.

M = 1:5000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: März 2015

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung zur Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 306 A der Stadt Erlangen – Teile der Nördlichen Altstadt und Erlanger Neustadt –

Erlangen, den

Dr. Florian Janik
(Oberbürgermeister)

121/123

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathaus
91052 Erlangen

Fraktionsantrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **21.04.2015**

Antragsnr.: **060/2015**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **III/32**

mit Referat: **VI/66**

21. April 2015/AB

Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 30. April 2015

(gem. §29 GeschO)

hier: Brucker Bahnhof

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

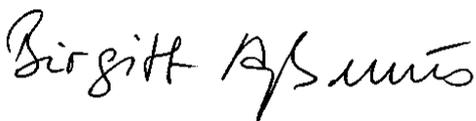
die Situation am Brucker Bahnhof verschärft sich zunehmend. Die Verkehrssicherheit ist seit längerem durch die Bauarbeiten der Deutschen Bahn AG beeinträchtigt. Die Straßen und Gehwege sind in schlechtem Zustand.

Zwischenzeitlich wurde in der Jenaer Straße der Gehweg gesperrt und aufgedeckt. Für Fußgänger ist ein Ausweichen auf die Fahrbahn notwendig. Durch die Baumaßnahmen ist der Brucker Bahnhof in beide Richtungen (Bamberg / Nürnberg) für gehbehinderte Mitbürger und Rollstuhlfahrer praktisch nicht mehr erreichbar. Die Situation soll nach Auskunft von Anwohnern nun seit mehreren Wochen unverändert anhalten.

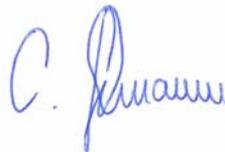
Wir beantragen daher:

- Die Verwaltung macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation.
- Die Gehwege werden zeitnah wiederhergestellt.
- Der Weg zum Brucker Bahnhof (beidseitig) wird so ertüchtigt, dass er von allen Passanten gefahrlos und ohne große Hindernisse erreicht werden kann.
- Die Verkehrssicherheit wird regelmäßig überprüft und ausführende Bauunternehmen zur Beseitigung eventueller Missstände angehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitt Aßmus
Fraktionsvorsitzende



Christian Lehrmann

Anlage: Fotos zur Situation am Brucker Bahnhof

Fotos zur Situation am Brucker Bahnhof



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 11.1 Veranstaltungen Mai, Juni und Juli 2015	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/069/2015	4
TOP Ö 11.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/070/2015	7
Antragsliste StR 30.04.2015 13-2/070/2015	8
TOP Ö 11.3 Unterzeichnung der "Charta für eine Welt ohne Gewalt" in Cumiana am	
Mitteilung zur Kenntnis V/011/2015	10
Charta für eine Welt ohne Gewalt V/011/2015	11
TOP Ö 11.4 GW/RW BP 410/411 und Bahnhof Bruck	
Mitteilung zur Kenntnis 66/064/2015	15
Anlage 1 - Übersichtsplan BP 411 66/064/2015	17
Anlage 2 - Auszug aus BP 339 - 1. Deckblatt 66/064/2015	18
Anlage 3 - Protokollvermerk 66/064/2015	19
TOP Ö 13 Abgabe von Restkarten städtischer Angebote an die Kulturtafel	
Beschluss Stand: 15.04.2015 V/008/2015	20
TOP Ö 14 Bericht über den Jahresabschluss 2014 der Erlanger Schlachthof GmbH	
Beschluss Stand: 22.04.2015 II/068/2015	23
Anlage 1 Bilanz ESG zum 31.12.2014 II/068/2015	27
Anlage 2 GuV ESG 31.12.2014 II/068/2015	28
TOP Ö 15 Medical Valley Center GmbH;	
Beschluss Stand: 22.04.2015 II/072/2015	29
Anlage 1 Bilanz MVC Dez. 2014 II/072/2015	32
Anlage 2 MVC Gewinn- und Verlustrechnung 2014 II/072/2015	33
TOP Ö 16 Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2016	
Beschluss Stand: 22.04.2015 20/005/2015	34
Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2016 mit Investitionsprogr	39
TOP Ö 17 Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)	
Beschluss Stand: 22.04.2015 30-R/023/2015	42
Anlage_Änderung_EWS 30-R/023/2015	44
TOP Ö 18 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Seniorenbeirat	
Beschluss Stand: 22.04.2015 30-R/024/2015	45
Änderung_Seniorenbeiratssatzung 30-R/024/2015	47
TOP Ö 19 Änderung der Satzung für die städtischen Verfügungswohnungen sowie Neu	
Beschluss Stand: 22.04.2015 30-R/025/2015	48
Anlage 1_Änderung Satzung Verfügungswohnungen 30-R/025/2015	54
Anlage 2_Gebührensatzung 30-R/025/2015	55
Anlage 3_Synopse Gebührensatzung 30-R/025/2015	57
Gebührenkalkulation 30-R/025/2015	62
TOP Ö 20 Änderung der Satzung für städtische Gemeinschaftsunterkünfte zur Unter	
Beschluss Stand: 22.04.2015 30-R/026/2015	63
Anlage 1_Änderungssatzung_Flüchtlingsunterkünfte 30-R/026/2015	66
Anlage 2_Änderungssatzung_GebS_Flüchtlingsunterkünfte 30-R/026/2015	68
Anlage 3_GebS_Gemeinschaftsunterkünfte_Synopse 30-R/026/2015	70
TOP Ö 21 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen	
Beschluss Stand: 22.04.2015 30-R/027/2015	72

Anlage 1_Änderungssatzung 30-R/027/2015	74
Anlage 2_Gegenüberstellung 31.03.2015 30-R/027/2015	75
TOP Ö 22 Teilnahme am ESF-Förderprogramm "Bildung integriert"	
Beschluss Stand: 22.04.2015 IV/016/2015	79
Förderrichtlinien Bildung integriert IV/016/2015	83
TOP Ö 23 Kindertagesstätten als Ort für die ganze Familie e.V. ,Hort Engelstraß	
Beschlussvorlage 51/033/2015	89
TOP Ö 24 Kath. Kindertageseinrichtung Heilige Familie, Erlangen, Saidelsteig 33	
Beschlussvorlage 512/011/2015	91
TOP Ö 25 Kindergarten der Hensoltshöher Gemeinschaftsverbandes e.V. in der Bism	
Beschlussvorlage 512/013/2015	94
TOP Ö 26 Sanierung Heinrich-Lades-Halle / Sachstandsbericht und Vorgehen ab 201	
Beschluss Stand: 242/056/2015	96
HLH_Anlage1.KG 242/056/2015	106
HLH_Anlage2_EG 242/056/2015	107
HLH_Anlage3_OG 242/056/2015	108
HLH_Anlage4_DG 242/056/2015	109
Stellungnahme Revisionsamt 242/056/2015	110
TOP Ö 27 Hallenbad West; Vereinbarung mit den Erlanger Stadtwerken über Baukost	
Beschlussvorlage 40/039/2015	111
2015-04-15_Nutzungsvereinbarung (Entwurf) 40/039/2015	113
TOP Ö 28 Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Wechsel der Bauhe	
Beschlussvorlage 242/070/2015	115
TOP Ö 29 Bebauungsplan Nr. 306 A der Stadt Erlangen -Teile der Nördlichen Altst	
Beschluss Stand:14.04.2015 611/043/2015	117
Anlage 1 Satzungsentwurf mit Geltungsbereich 611/043/2015	120
TOP Ö 30 Dinglichkeitsantrag der CSU-Fraktion zum StR am 30. April 2015: Brücke	
Antrag Nr. 060/2015 060/2015/CSU-A/014	122
Inhaltsverzeichnis	124